IMT Nuremberg Archives

H – 405

International Court of Justice

H0405-0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 24. Juli 1946
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr

Der Gerichtshof tritt um 10.07 Uhr zu seiner Sitzung zusammen.

DER MARSCHALL: Hoher Gerichtshof, die Angeklagten Hess und Raeder sind abwesend.

VORSITZENDER: Das Gericht wird nun die Antraege fuer die Zeugen fuer die verschiedenen Organisationen hoeren; wir hoeren zuerst die Antraege bezueglich der SS.

MR. ELWYN JONES: Herr Praesident! Bezueglich der SS-Organisation hat der Verteidiger sieben Zeugen beantragt. Fuenf von diesen -- von Eberstein, Hinderfeld, Hausser, Riedel und Reinicke -- befanden sich unter den 29 SS-Zeugen, die bereits vor der Kommission gehoert worden sind. Die Anklagebehoerde hat keinen Einwand gegen das Rufen dieser Zeugen, obwohl ein gewisses Ueberschneiden in den Aussagen von Eberstein und Hinderfeld besteht. Wir schlagen vor, um das zu vermeiden, dass diese beiden Zeugen von Dr. Pelckmann vernommen werden sollen. Was die anderen beantragten Zeugen betrifft, insbesondere Rode, so wird das Gericht aus dem Antrag der Verteidigung ersehen, dass ein Affidavit dieses Zeugen von der Anklage als Exhibit USA 562 vorgelegt wurde. Dr. Pelckmann hat mich davon unterrichtet, dass er nicht vorhabe, Rode rufen zu lassen, um vor dem Gericht selbst auszusagen, sondern dass er damit zufrieden waere, Rode in der Kommission ins Kreuzverhoer nehmen zu lassen. Wenn das Tribunal deshalb glaubt, dass es im Interesse der Gerechtigkeit laege, eine Wiederaufnahme in diesem besonderen Falle zu fordern und zwar durch eine Vernehmung in der Kommission, so hat die Anklagebehoerde keinen Einwand gegen diesen Vorschlag Dr. Pelckmanns. Vielleicht muesste ich, um Dr. Pelckmann gegenueber gerecht zu sein, hinzufuegen, dass ich verstehe, dass Roder erst vor einigen Tagen hier in Nuernberg eingetroffen ist.

Der letzte Zeuge, der beantragt ist, ist Hermann Rauschnigg, der fruehere Senatspraesident der frueheren freien Stadt Danzig und Verfasser des Buches "Die Stimme der Zerstoerung", von welchem die Anklagebehoerde Auszuege vorgelegt hat im Exhibit USSR 378 als Teil des Beweismaterials der Anklage. Von der Anklage wurde noch nie ein Affidavit von Rauschnigg verwendet. Soviel ich gehoert habe, weilt Rauschnigg jetzt in den Vereinigten Staaten. Die Anklagebehoerde erhebt dagegen Einspruch, dass er als Zeuge gerufen wuerde und zwar

H0405 - 0003

aus folgenden Gruenden:

Wenn sich das Gericht den Antrag der Verteidigung ansehen will, wird es finden, dass darin drei Punkte enthalten sind, ueber die Rauschnigg vernommen werden soll. Wenn diese drei Sachen Beweiswert haben sollen, koennten diese Tatsachen aus dem Buche Rauschniggs "Die Stimme der Zerstoerung" entnommen werden und unter solchen Umstaenden waere es ganz unnoetig, Rauschnigg als Zeugen hierher zu bestellen. Die Anklagebehoerde wuerde natuerlich keinen Einwand dagegen erheben, wenn weitere Auszuege aus diesem Buche als Teil des Beweismaterials fuer die SS-Organisationen vorgelegt wuerden.

VORSITZENDER: Hat die Anklage einen Einwand gegen die Vorlage von Fragebogen an Rauschnigg?

MR. ELVYN JONES: Nein, Herr Praesident. Es sind Tatsachen in den zwei ersten Absaetzen des Antrags des Verteidigers bezueglich Rauschnigg, und ich behaupte, dass die erste eine kassandraaehnliche Behauptung von Rauschnigg, dass bis 1939 seinen Warnungen kein Gehoer geschenkt worden sei --keine Beweiskraft hat. Bezueglich des zweiten Abschnitts, in dem behauptet wird, Rauschnigg habe von der Tatsache gewusst, dass in den Jahren 1936 und 1937 Hitler noch nicht die Absicht gehabt habe, die Juden auszurotten, ist es ueberhaupt nicht klar, wie Rauschnigg eine Kenntnis von den Absichten Adolf Hitlers haben konnte..... sogar der Teufel kann nicht in das Menschenherz sehen.....und ich behaupte nicht, dass eine solche Aussage Rauschniggs vollkommen unwesentlich waere. Aber, wie gesagt, die Anklage haette keinen Einwand gegen weitere Auszuege aus dem Buche von Rauschnigg oder gegen die Vorlage von Fragebogen an ihn.

DR. PELCKMANN: Hohes Gericht! Mit den Ausfuehrungen des Mr. Elvyn Jones, soweit sie die uebrigen Zeugen betreffen, gehe ich durchaus einig. Hinsichtlich der Ausfuehrungen zu dem Zeugen Rauschnigg moechte ich folgendes zur Begruendung sagen: Der Beschluss vom 13. Maerz sagt in Ziffer 6 a Abs. 3, dass der Beweis erheblich ist, ob die etwaigen verbrecherischen Ziele und Taetigkeiten der SS ganz offenbar gewesen sind oder der Masse der Mitglieder bekannt gewesen sind. Ich habe versucht, vor der Kommission den Nachweis zu fuehren, dass die Ziele und Taetigkeiten nicht verbrecherisch waren, dass es nur Einzeltaten waren oder Taten bestimmter Gruppen und dass sie nicht bekannt waren der Masse, und zwar habe ich das versucht durch angesichts der Mitgliederzahl relativ sehr

H0405-0004

wenige Zeugen, 29, wie der Herr Anklagevertreter sagte, von tausenden von Affidavits. Diese werden ja noch dem hohen Tribunal vorgelegt werden. Aber sie alle betreffen das Verhoer der Mitgliedschaft. Die Anklage hingegen hat ihre Beweismittel fuer die Anklagebehauptung gerade gegen die SS wie gegen die anderen Organisationen vor das Tribunal direkt gebracht durch direkte Zeugenaussagen in wochenlanger Verhandlung und durch Urkundenbeweis. Fuer die weitere Behauptung, die gerade fuer Ziffer 3 des Beschlusses vom 13. Maerz erheblich ist, dass naemlich die Masse der SS Mitglieder von derartigen.....

(Der Vorsitzende unterbricht fuer einige Augenblicke die Ausfuehrungen des Verteidigers)

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. PELCKMANN: Fuer die weitere Behauptung, die gerade fuer Ziffer 3 des Beschlusses vom 13. Maerz erheblich ist, dass naemlich die Masse der SS Mitglieder von derartigen verbrecherischen Zielen der SS gewusst habe und auch verbrecherische Taten einzelner Mitglieder oder bestimmter Gruppen der Masse der SS bekannt waren, hat sie keinen Beweis gefuehrt, sondern sie hat nur behauptet, das ergebe sich aus den Umstaenden, das sei selbstverstaendlich. Ich halte es nun fuer gerecht, fair und billig, wenn zusaetzlich zu den Erklaerungen der SS-Mitglieder, die ich in grosser Masse in Affidavits vorlegen werde, und deren Beweiswert von der Anklagebehoerde bestritten werden koennte, weil es sich ja um die Betroffenen selbst, um SS Mitglieder handelt, ich halte es, wie gesagt, nur fuer gerecht und billig, wenn vor das Tribunal ausserdem der Zeuge Rauschnigg kommt, der einzige meiner Zeugen der sich nicht in automatischem Arrest befindet und der zudem das Hohe Gericht direkt informieren soll, abgesehen von den wenigen, 5 Zeugen der SS, die hier erscheinen werden, die einen verhaeltnismaessig hohen Rang in der SS bekleiden und deshalb ein allgemeines Wissen haben, denen aber auch entgegengehalten werden koennte, ihre Bekundungen seien ja nicht recht glaubwaerdig.

Ich muss zu der Person und Erheblichkeit der Aussage Rauschniggs noch kurz etwas sagen: Er war, wie schon vorgetragen, Senatspraesident von Danzig und SS-Standartenfuehrer. Er hatte Hitlers volles Vertrauen bis 1936. Dann kam der Bruch mit Hitler. Er emigrierte und betaetigte sich im Ausland in aussergewoehnlich starker Weise publizistisch. Er warnte dauernd durch seine in der Welt bekannt

H0405 - 0005

gewordenen Buecher vor Hitler und seinen Plaenen. Er hat auch heute noch in der Welt den Ruf, das Hitlersystem und seine schuldigen Mitglieder nicht zu verteidigen und zu schuetzen. In seinen zahlreichen Gespraechen mit Hitler hatte er erfahren - und damit komme ich zum Kernproblem meines Beweisantrages

1. Dass Hitler wenigstens in den Jahren 1936/37 nicht beabsichtigte, die juedische Bevoelkerung auszurotten, und er hat dafuer eine eingehende Begruendung gegeben. Der Einwand des Herrn Anklagevertreters, dass es moeglich sei, die Absichten Hitlers kennenzulernen , wird wohl nicht ganz ziehen, denn das muss ja gerade die Aufgabe des Gerichts sein, die Absichten Hitlers zu erkennen. In den springenden Punkten der Anklage, und wenn die Absichten Hitlers erkannt worden sind, dann kann man darauf vielleicht auf das Wissen der Masse der Mitglieder der Organisationen schliessen. Und wir kennen natuerlich nur Indizien und muessen, wenn es moeglich ist, direkte Beweise fuer solche Absichten Hitlers werten. Und die hat Rauschnigg in Gespraechen mit ihm erhalten koennen. Einen besseren Zeugen fuer die Absichten kann man, glaube ich, nicht bitten.

2. Hat er erfahren, -dass der weitere Punkt meines Beweisantrages -, dass Hitler.....

H0405 - 0006

VORSITZENDER: Herr Doktor Pelckmann, warum glauben Sie, dass Rauschning in der Lage waere, solche Aussagen zu machen ?

DR. PELCKMANN: Weil ich seine Buecher kenne.

VORSITZENDER: Ja, dann aber, wenn dies in seinen Buechern steht, warum soll es helfen, ihn persoenlich zu hoeren, um nur wiederholen zu lassen, was in seinen Buechern steht ?

DR. PELCKMANN: In seinen Buechern steht natuerlich ein ganz Kleiner Extrakt seines Gesamtwissens und seine Buecher hat er ja nicht geschrieben im Hinblick auf den Prozess und die Streitfragen wie sie heute von der Anklage vorgebracht werden. Der Zeuge kann jetzt die Fragen bezueglich dieses Verfahrens besser beantworten, als wenn Sie es aus seinen Buechern lesen wuerden.

VORSITZENDER: Sie sagen doch, der einzige Grund warum Sie glauben, dass er die Fragen beantworten koennte, war das was Sie aus seinen Buechern kennen. Sie wissen aber doch darum noch nicht, dass er weitere Aussagen machen kann, Zusaetzliches zu dem, was in seinen Buechern steht.

DR. PELCKMANN: Natuerlich weiss ich das nicht und meine Annahme, dass er es wohl tun koennte, beruht hier auf Erfahrungen. Ich glaube nicht, dass ich etwas Ausserordentliches verlange. Von einem Mann der sich so intensiv seit 1933 bis 1936 mit Hitler und dem Nazismus beschaeftigt hat und der sich dann in spaeteren Jahren Gedanken gemacht hat und der dann mit auslaendischen Persoenlichkeiten ueber dieses System diskutierte, nehme ich an, dass er viel mehr weiss, als in seinen Buechern steht und andererseits habe ich noch folgende Gruende fuer meinen Antrag:

Die Anklagebehoerde hat fuer ihre Belastungen Zitate aus den Buechern Rauschnings gebraucht. Diese Zitate kommen Affidavits gleich. Die Anklagebehoerde waere ebenso gut in der Lage gewesen, ueber die betreffenden Stellen aus Rauschnings Buch sich Affidavits beschaffen zu koennen, die seine Behauptungen vielleicht noch etwas mehr detailliert haetten.

Nach der Prozessordnung die sich das Hohe Gericht gab, bin ich berechtigt, Zeugen, die Affidavits abgegeben haben, fuer die Anklagebehoerde, hier fuer das Kreuzverhoer zu laden. Ich glaube, dass, wenn .....

VORSITZENDER: Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Verfuegung auf Zeugen in Amerika zutrifft. Die einzige Regel, die wir angenommen haben, wenn ueberhaupt welche ist, dass Leute, die hier in Deutschland sind, und die Affidavits gemacht haben, zum Kreuzverhoer hierher gebracht werden koennten. Diese Regel wurde nie

H0405 - 0007

angewendet auf Leute in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Land ausserhalb Deutschlands. Der Fall von Messersmith ist ein Beispiel und es gibt keinen einzigen Fall, dass jemand hierher gebracht wurde ausser dem Zeugen Dahlerus.

DR. PELCKMANN: Eine andere Ansicht entgegen der der Anklage ist, dass ich im Hinblick auf die Tatsachen, dass es der individuellen Veranlagung der Angeklagten widerspricht, dass ich nur mit Mitgliedern der Organisationen verhandeln kann..... und das ist nur eine ganz beschraenkte Art..... und ich glaube, das Hohe Gericht bitten zu duerfen, diesen Zeugen, als einzigen Zeugen, der ueber diese Dinge weiss und der hier dem Gericht etwas ueber die Zustaende dieser Zeit und seine Auffassung darueber sagen kann, dass das Hohe Gericht diesen einzigen Zeugen hierher bringen koennte, denn technische Schwierigkeiten duerfen wohl in diesem Prozess von Weltbedeutung - ich sage dies in voller Ueberzeugung - keine Rolle spielen.

Der Zeuge soll weiter sagen, dass es Hitlers bewusste Politik war, die deutsche Masse wie das Ausland ueber seine eigentlichen Plaene und Absichten zu taeuschen, zum Beispiel ueber die Kriegsabsichten. In ganz intimen Gespraechen mit Rauschning hat sich Hitler darueber geaessert und beinahe lustig gemacht wie es ihm gelang, die Leute, nicht nur das Ausland, sondern gerade seine Landsleute an der Nase herumzufuehren. Diese Fragen sind erheblich im Sinne des Beweisbeschlusses. Hinsichtlich der Judenfrage verweise ich auf die Behauptung der Anklage, dass ein konsequenter Weg vom Parteiprogramm zu den Vernichtungslager in Auschwitz fuehrt. Das Parteiprogramm sah nach Auffassung der Masse der Mitglieder nur eine Regelung der Judenfrage nach dem Minoritaetenstatut vor, noch etwas verschaerft durch die Nuernberger Gesetze von 1935. Aber was darueber noch diskutiert wird, waere wohl noch kein Menschheitsverbrechen. Wenn nachgewiesen wuerde, dass in dieser Zeit Hitler tatsaechlich nicht die Absicht hatte, ueber dieses Programm hinaus zu gehen, dann liesse sich die Behauptung der Anklage nicht mehr halten. Wenn Hitler's Absicht von damals bewiesen wird, dann kann auch die SS und der einfache SS-Mann, der diesem Programm beitrat auch kein anderes Programm haben.

Zum zweiten Punkt: Irrefuehrung des deutschen Volkes. Hier ergibt sich

1. Heute, nachdem wir wissen, was es war - aus den verschiedensten Dokumenten - wir brauchen nur die Reichstagsrede ueber den Friedenswillen zu lesen, oder die Begruendung fuer den Mord am 30. Juni 1934. Aber es waere doch schlagend, wenn ein Zeuge sagt, Hitler habe ihm anvertraut, es sei sein Prinzip, sein

H0405 - 0008

me wahren Absichten zu taeuschen. Demgegenueber muesste die Staatsanwaltschaft beweisen, dass gerade die SS sich nicht taeuschen liess, dass die SS im Einvernehmen mit Hitler wusste, was er wirklich wollte.

VORSITZENDER: Doktor Pelckmann, das Gericht wollte keine generellen Argumente ueber den ganzen Fall von Ihnen hoeren. Es handelt sich ja nur um die Frage; ob dieser Rauschning von den Vereinigten Staaten hierher gebracht werden soll.

DR. PELCKMANN: Wenn die Erheblichkeit seiner Aussagen nicht bestritten wird, dann verstehe ich sehr wohl....

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann, wir haben Ihren schriftlichen Antrag vor uns, aber Sie haben sich mit vielen Dingen beschaeftigt, die im Antrag gar nicht drinstehen,

DR. PELCKMANN: Natuerlich kann ich in den Antrag nicht alles schreiben, was ich moechte. Dieser Antrag enthaelt natuerlich nur meine hauptsaechlichsten Punkte.

1. Judenfrage, 2. Taeuschen der Deutschen und 3. der SS-Leute.

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann, wir haben Ihnen zu verstehen gegeben, was die Ansicht des Gerichtes sei. Wir denken, dass Sie sich mit den Antrag beschaeftigt haben, wir wollen keine allgemeinen Argumente daruebor anhoeren.

DR. PELCKMANN: Ich habe nur versucht, die Erheblichkeit meiner drei Beweispunkte darzulegen. Wenn die Erheblichkeit also unterstellt werden kann, dann bitte ich folgende sagen zu duerfen: Ein einzi er Zeuge, der ausserhalb der SS steht, der allerdings frueher einmal wie das wahrheitsgemaess.....

VORSITZENDER: Sie sagten das alles schon mehrmals einmal und das Gericht ist sich dessen voll bewusst.

DR. PELCKMANN: Herr Vorsitzender, ist Ihnen daran gelegen, die Gruende zu hoeren, die ich habe, warum nach meiner Meinung das Gericht von der allgemeinen Bestimmung abweichen soll und diesen Zeugen von Amerika hierher bringen sollte.

VORSITZENDER: Sie haben diesbezuegliche Argumente bereits vorgebracht. Wir werden jetzt mit dem SD weiterfahren.

DR. DODD: Herr Praesident, der Verteidiger vom SD hat nur um zwei Zeugen gebeten und die Anklage hat keine Einsprueche dagegen. Es scheint eine vernuenftige Anzahl zu sein. Da ich schon hier stehe, darf ich mich mit den Antrag fuer das Reichskabinett und das OKW beschaeftigen.

VORSITZENDER: Das Reichskabinett - habe ich gehoert - wird heute gar nicht behandelt.

Mr. DODD: Wir haben einen Antrag fuer einen Zeugen heute Vormittag erhalten.

VORSITZENDER: Ja, fahren Sie fort mit diesen zwei Zeugen.

MR. DODD: In Bezug auf das OKW hat die Verteidigung einen Antrag von sechs Zeugen eingebracht und unser Standpunkt ist, dass dies mindestens zweimal so viel ist wie noetig waere. Ungefaehr drei Zeugen waere viel vernuenftiger hier vorzufuehren. Wir haben keine Vorzuege und keinen Einwand gegen die drei.Ich hoere aber , dass von Rundstett, von Brauchitsch und von Manstein von der Verteidigung bevorzugt werden und wir haben keinem Einwand gegen diese Auswahl, aber wir haben Einwand gegen die sechs Zeugen und zwar deshalb, weil es zu viele sind und weil alle schon vor der Kommission vernommen wurden. In Bezug auf den Antrag fuer die Gestapo wurden nur zwei Zeugen beantragt, Best und Hoffmann, und wir haben keinerlei Einwand gegen das Erscheinen dieser beiden Zeugen.

VORSITZENDER: Was ist mit Karl-Heinz, das sind doch wohl Vornamen?

MR. DODD:Ja, so habe ich gehoert, ich weiss aber nicht ganz genau, Herr Praesident ob Sie haben wollen, dass ich mich jetzt mit dem Reichskabinett beschaeftige. Wollen Sie, dass wir unsere Stellungnahme zu dem einen Zeugen bekannt machen ?

VORSITZENDER: Ich glaube ja, Sie koennen jetzt mit ihnen fortfahren, wenn sie bereit sind, Dr. Kuberschok---

MR. DODD: Jedenfalls hat er nur einen Zeugen beantragt und wir haben keinen Einwand gegen Schlegelberger.

VORSITZENDER: Danke, sehr gut, Mr. Dodd.

Wenn die Verteidigung fuer den SD, Gestapo oder Reichsregierung nichts sagen wollen, glaubte, das Gericht, dass es nicht noetig ist, sie zu verhoeren.

Dann wollen wir den Verteidiger fuer das OKW Dr. Laternser hoeren.

H0405 - 0009

H0405-0010

VORSITZENDER: Ja, Herr Dr. Laternser.

Dr. LATERNSER: Ich bin bei der Bedeutung der gegen die militärische Führung erhobenen Anklage überzeugt, dass die gestellten Anträge auf Vernehmung von 6 Zeugen gerechtfertigt sind. Um die Frage, ob die militärische Führung verbrecherisch war oder nicht, überhaupt entscheiden zu können, muss das Gericht als erkennende und entscheidende Instanz sich vorher ein persönliches Bild und einen persönlichen Eindruck einiger dieser militärischen Führer verschaffen. Kann man annehmen, dass das Gericht bei Anhörung nur von wenigen, der unter dem Angeklagten Personenkreis 1929 fallenden Personen das richtige Bild erhalten hat. Ich möchte das unbedingt verneinen.

VORSITZENDER: Können Sie mir sagen wieviel der 129 Personen hier vor dem Gericht schon vernommen wurden?

DR. LATERNSER: Vor diesem Gericht, Herr Vorsitzender: Bei der Kommission sind 7 Mitglieder gehört worden. Es stehen noch 2 weitere aus.

VORSITZENDER: Ich sagte nicht vor der Kommission, ich sagte hier vor dem Gericht.

DR. LATERNSER: Ich habe bei dieser Gelegenheit hier von der Personengruppe Fragen gestellt und ich nehme an, dass es sich um 5 bis 6 Personen handelt. Bei der Bemessung der Anzahl der zu hörenden Personen, bitte ich weiter berücksichtigen zu wollen: Die Verteidigung der Organisationen ist hinsichtlich der Benennung reiner Zeugen, die den Gegenbeweis der Zeugen, die die Anklagebehörde vorgeführt hat, liefern könnte, durch den Beschluss des Gerichts besonders stark beschränkt; denn nach diesem Beschluss können Zeugen noch nach vorherigem Anhören vor der Kommission vor diesem Gericht vernommen werden, obwohl in jedem anderen Strafverfahren über viele Punkte umfangreiche Zeugenvernehmungen stattfinden würden. Hierdurch ist der Kreis der Zeugen von vornherein bestimmt und abhängig von dem Tätigkeitsumfang der Kommission.

H0405-0011

Herr Vorsitzender damit ich in die Lage versetzt werde, dem Gericht das von der Verteidigung für erforderlich gehaltene persönliche Bild des angeklagten Personenkreises zu vermitteln, möchte ich folgenden praktisch sicheren gangbaren Vorschlag unterbreiten: Das Gericht möge für den von mir vertretenen Personenkreis und mir nur für diesen, weil ich nicht berechtigt bin entsprechende Anträge für andere Organisationen zu stellen, eine Zeitdauer festlegen innerhalb deren ich vor diesem Gericht das rechtliche Verhör von Zeugen durchführen kann. Die Einteilung der zugebilligten Zeit müsste der Verteidigung überlassen bleiben, dann wäre es mir möglich gemacht, die 6 Zeugen um die ich bat, zu verhören.

Ich würde sogar bei der vom Gericht festzusetzenden Zeitdauer nur 2/3 der Zeit in Anspruch nehmen, um 1/3 der Anklagebehörde für die Durchführung des Kreuzverhörs zur Verfügung zu stellen. Ich möchte damit nur den nach meiner Meinung wichtigsten Punkt erreichen, nämlich den persönlichen Eindruck der unter die Anklage fallenden Personen, Ich nehme an, dass das Gericht hiergegen keine Bedenken tragen wird. Als weitere Anregung für das Organisations-Verfahren gebe ich noch folgenden Punkt der Erwägung des Gerichts ...

VORSITZENDER: Herr Dr. Laternser, ich möchte Sie richtig verstanden haben. Sie schlagen vor, dass das Gericht eine bestimmte Zeit für die Zeugendes OKW festsetzen soll und dass Sie dann als Verteidiger zum Verhör dieser Zeugen 2/3 der Zeit verwenden würden und die Anklagebehörde könnte danndas restliche Drittel im Kreuzverhör gebrauchen. Stimmt das?

DR. LATERNSER: Jawohl.

VORSITZENDER: Danke sehr.

DR. LATERNSER: Ich bin damit einverstanden. In dieser Zeit kann ich soviele Zeugen vernehmen, wie es in meinem Belieben steht.

VORSITZENDER: Wieviel Zeit schlagen Sie vor, Herr Dr. Laternser?

H0405 - 0012

DR. LATERNSER: Diese Frage ist sehr schwer für mich zu beantworten.

VORSITZENDER: Das ist doch Ihr Vorschlag, das Gericht würde gerne von Ihnen hören welche Zeit Sie vorschlagen?

DR. LATERNSER: 1 1/2 bis 2 Tage im Ganzen. Ich möchte noch zwei weitere Anregungen dem Gericht geben, die in diesem Zusammenhang auch einige Bedeutung haben werden. Sämtliche vor Gericht erscheinenden Zeugen sind bereits vor der Kommission vernommen, die Protokolle liegen dem Gericht vor, die Stellung gleicher Fragen wäre diesmal sicher kumulativ. Wie soll die Vernehmung dieser Zeugen dann vorgenommen werden können, um Unterbrechungen zu vermeiden? Aus dieser Sachlage heraus gewinnt mein eben vorgebrachter Vorschlag an Bedeutung und scheint auch die eben aufgezeigten Schwierigkeiten zu beheben. Wenn man das hinzunimmt, müsste meines Erachtens das Gericht meinem Vorschlag folgen können. Zum Schluss möchte ich noch anregen, dass auch das Gericht eine Bestimmung treffen wird und muss, über die Handhabung des letzten Wortes für die angeklagten Organisationen. Das ist alles.

VORSITZENDER: Mr. Dodd, das Gericht würde Sie gerne in Bezug auf die Vorschläge von Herrn Dr. Laternser hören.

MR. DODD: Sehr gut, Herr Vorsitzender. Wir haben unseres Wissens nach eine Liste der Leute aufgestellt, die vor der Kommission als Organisationsmitglieder erschienen sind oder der Gruppen und derjenigen, die vor dem Gericht erschienen sind. Ich habe eben gesagt, dass alle die, die nicht erschienen sind, z. B. von Brauchitsch, der ja erscheinen sollte und aber gestern erschienen ist, weiss ich nicht, jedenfalls wird er in 1 oder 2 Tagen hier sein. Bezüglich des Vorschlages von Dr. Laternser, dass er eine gewisse Zeit zugewiesen erhalten soll und in dieser Zeit soviel Zeugen rufen lassen kann wie er möchte, sehen wir zwei Schwierigkeiten. Vor allem es erscheint uns, dass es nicht sehr grosszügig ist von ihm uns 1/3 der Zeit zuweisen zu wollen, jedenfalls wollen wir uns keine solche Beschränkung

H0405 - 0013

auferlegt haben, dass wir nur 1/3 der Zeit zurVerfügung hätte Wenn wir in dieser Zeit Zeugen vernehmen sollen, glaubenwir, dass ein grosser Teil dieser Zeit von dem Gericht mit Sachen in Anspruch genommen werde, die bereits vor der Kommission ausführlich behandelt worden sind. Alle diese Zeugen wurden ja vor der Kommission schon vernommen und Dr. Laternse hatte voll und ganz die Möglichkeit sie vor der Kommission zu verhören und ins Kreuzverhör zu nehmen und es erscheint doch ganz unnötig, das Gericht mit so einer grossen Anzahl von Zeugen zu belasten.

VORSITZLNDER: Ich möchte mit Dr. Dodd sprechen. Das Gericht möchte wissen, ob es nicht einen Unterschied mac würde, wenn die Anklagebehörde genau so viel Zeit zugewiesen erhalten würde, wie Dr. Laternser?

Mr. DODD: Nun, etwas Unterschie würde es schon machen offen gesagt, halte ichdies nicht für sehrrichtig.

VORSITZENDER: Vielleicht ist hier noch etwas, das die Sache beeinflussen könnte. Das Gericht möchte wissen, wie nach Ihrer Meinung die Schwierigkeit behoben werden könnte, indem es ja unnötig erscheint, dass die Zeugen, die hier aufgerufen sind, ihre ganze Aussage, die sie bereits der Kommission vorgetragen haben, hier nochmals vorlegen, oder sogar sich nur auf die Aussage zu berufen, wie ja bereits vo der Kommission schon getan wurde und das Gericht möchte wissen, wie diese Schwierigkeit behoben werden soll.

MR. DODD: Wir haben über dieselbe Sache bereits nachgeda und wir haben angenommen, dass die Zeugen, die vor der Kommission erschienen sind und dort vernommen worden sind, dieselbe Sache nicht nochmals vor Gericht behandeln sollen. Sonst würden ja die Verhandlungen vor der Kommission fast sinnlos sein und wir könnten ebenso gut dazu gehen und das Protokoll der Kommission hier vorlesen. Wir haben verstande dass die Zeugen etwas Neues zu ihren Aussagen vor der Kommission hinzuzufügen hätten.

H0405 - 0014

VORSITZENDER: Natürlich ich glaube, dass Dr. Laternser mehrmals gesagt hat, dass er der tatsächlichen Anwesenheit der Zeugen grosse Wichtigkeit beimesse, sodass das Gericht sie sehen könne und seine eigene Meinung bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit bilden könne.

MR. DODD: Ja, ich verstand auchdahin, dass dies eines der Gründe war, aber 3 Mitglieder ----

VORSITZENDER: Zusätzlich zu der Tatsache, dass er die Zeugen persönlich sehen würde undseine Meinung über seine Glaubwürdigkeit formen könne, könnte er auchdie Aussagen zusammenfassen.

MR. DODD: Ja, das denke ich auch. Natürlich bei 3 Mitgliedern der Gruppen sindwir noch im ungewissen und auch über 2 Mitglieder des Marinekommandos von Brauchitsch und Milch - und auch eine Menge anderer.

VORSITZENDER: Danke sehr.

Mr. DODD: Bezüglich des Zeitvorschlages den ich gemacht habe, möchte ich wiederholen, dass ich es nicht für sehr wichtig halte. Ich weiss, dass wir uns im Kreuzverhör auf die wichtigsten Dinge beschränken können, aber ich denke trotzdem, dass es die Erfahrung der Kommission war, dass wir selten diese Zeitbeschränkung einhalten.

VORSITZENDER: Ich hielte es nicht für nötig, weitere Argumente darüber zu hören. Wir werden Ihren Vorschlag erwägen und weitere Argumente Herr Dr. Laternser, sind unnötig, es sei denn, Sie möchten etwas ganz Neues hervorbringen. Das Gericht wird Ihre Vorschläge erwägen. Wir werden jetzt mit den politischen Leitern fortfahren.

LT. COL. GRIFFITH-JONES: Die politischen Leiter haben 7 Zeugen beantragt. 2 von Ihnensind Gauleiter Kauffmann und Wahl, 1 Kreisleiter Major von der Borch, 1 Ortsgruppenleiter Wegscheider; Blockleiter Hauffe, und 2 Fachleute vom Stab der Hoheitsträger, nämlich ein Landwirtschaftlicher Fachmann, der ebenfalls politischer Leiter war und Haupfbauer, der politischer Leiter in der DAF war. Die Anklagebehörde hat keinen Einwand gegen diese Zeugen, aber sie glauben,dass damit alles vollständig gedeckt werden kann und wenn es dem Gericht helfen würde, möchte ich vorschlagen welche Zeugen wichtig sind und auf welche verzichtet werden kann.

H0405 - 0015

VORSITZENDER: Wahrscheinlich moechten die Verteidiger ihre eigene Auswahl treffen.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Herr Vorsitzender, das schaetze ich ein, ich wollte ja nur dem Gericht behilflich sein.

VORSITZENDER: Ja, Sie wollten angeben, was Ihnen als das Wichtigste erschien.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Ja.

VORSITZENDER: Ja, vielleicht koennten Sie das tun.

LT. GRIFFITH JONES: Der Blockleiter Hoett soll bestimmt gehoert werden. Er ist der einzige Blockleiter, der vertreten ist. Zeuge Hupfauer sollte gehoert werden, weil er die Sachverstaendigen dieser Staebe repraesentiert. Es besteht noch immer eine gewisse Streitigkeit darueber. Auch repraesentiert er politische Leiter, die in der Deutschen Arbeitsfront selbst Mitglieder waren.

Im Bezug auf den Gauleiter Kauffmann und Gauleiter Wahl ist folgendes in Erfahrung gebracht worden: Kauffmann kommt von einer Industriegegend und Wahl aus einer Agrargegend und ich verstehe, wenn einer bevorzugt werden soll, Herr Dr. Servatius Kauffmann vorziehen wuerde.

Ausser Gauleiter Wahl vertritt noch Agrargegende der Ortsgruppenleiter Wegschneider und der Bauer Moor und ich wuerde ergebenst vorschlagen, dass drei dieser Zeugen nicht notwendig sind, Sie beziehen sich alle auf das Gleiche und die Anklage wuerde, offen gesagt, den Zeugen Wahl vorziehen. Aber ich schlage das nur vor, um zu erklaeren, dass sie alle aus Agrargegenden kommen und vielleicht wuerde einer oder zwei bestimmt ausreichen.

Van der Borch ist ein erfahrener Kreisleiter einer Industriegegend und bezieht sich auf den gleichen Gegenstand, wie Kauffmann und das Gericht wird vielleicht erwaegen, nur einen davon zu hoeren, wenn sie glauben, dass die gegenwaertige Zahl zu gross ist. Ich glaube nicht, dass ich dem Gericht noch weiterhin irgendwie behilflich sein kann.

Dr. SERVATIUS: (Verteidiger fuer den Angeklagten Sauckel):

Herr Praesident, ich habe zwei Gauleiter benannt; einen aus dem Industriegebiet, das ist der Zeuge Kauffmann und Zeuge Wahl aus laendlichen Gebieten, in der Nache von Augsburg. Ich glaube, es waere wichtig einen Eindruck von diesen beiden Typen von Gauleitern zu bekommen, von denen der eine 20 Jahre

H0405 - 0016

und der andere 17 Jahre in der Partei taetig war und beide politischer Leiter waren. Die Beurteilung ihrer Taetigkeit einer so grossen Flaeche und ueber eine so lange Zeit, kann nur erlangt werden, wenn man aus der oberen Spitze zwei Leute hoert. Ich wuerde daher bitten nach Moeglichkeit beide mir zu bewilligen. Ich moechte den Zeugen - - -

VORSITZENDER: (unterbrechend) Dr. Servatius, zwei Sachen moechte ich Sie fragen im Bezug auf die Gauleiter Kauffmann und Wahl. Haben sie sich nicht mit denselben Gegenstaenden vor der Kommission schon beschaeftigt?

DR. SERVATIUS: Ja, ich moechte aber das Thema teilen und Kauffmann fragen ueber die Beziehungen nach oben zur Reichsregierung und Wahl ueber die Verhaeltnisse nach unten zu Kreis und Ortsgruppen. Ich kann das aber beschraenken auf einen Zeugen; das Thema wird dann groesser.

VORSITZENDER: Sie meinen wohl, dass Sie sie nicht vor der Kommission befragt haben?

DR. SERVATIUS: Ja, aber auch so, getrennt.

VORSITZENDER: Eine andere Sache, wie viel Gauleiter haben wir vor dem Gericht schon gehoert?

DR. SERVATIUS: Ich nehme an drei oder vier, ich kann es nicht genau sagen. Sie sind aber nicht ueber dieses Thema befragt worden, mit Ruecksicht darauf, dass es hier den eigentlichen Gegenstand der Beweisaufnahme gestoert haette, wenn man darauf eingegangen waere.

VORSITZENDER: Fahren Sie weiter mit anderen Dingen.

DR. SERVATIUS: Die naechsten Zeugen sind fuer Kreis, Ortsgruppe und Block und ich glaube, man muss in jeder Ebene einen Zeugen haben, der ueber die dortigen Verhaeltnisse aussagen kann. Die Aussagen werden sich ueberschneiden, man wird sie dann kuerzen koennen, sodass die Vernehmung unter Umstaenden kurz wird, sodass man nicht ins Breite zu gehen braucht, Aber es ist doch wichtig aus jeder Schicht einen Zeugen zu haben.

VORSITZENDER: Koennten Sie dem Gericht eine Zeitschaetzung geben, wie lange es mit diesen sieben Zeugen dauern wird?

DR. SERVATIUS: Mit einem Tag werde ich bestimmt fertig sein. Es haengt davon ab, wie die Beweisaufnahme durchgefuehrt werden soll. Ich nehme an, dass es sich um die Zusammenfassung handelt und um eine grundsaetzliche Aufklaerung von nur wenigen Fragen.

H0405-0017

Dann sind noch zwei Zeugen: Hupfauer und Moor. Der eine ist aus der Deutschen Arbeitsfront und der andere ist vom Reichsnachrstand und kann ueber die laendlichen Agrarverhaeltnisse aussagen und im allgemeinen beide ueber die Stellung der Fachaemter, die keine politischen Erfahrungsaemter waren, um damit zu unterstreichen die unpolitischen von den politischen Fuehrern.

Das sind die Ausfuehrungen, die ich zu machen habe.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich nun vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht zurueckzieht).

VORSITZENDER: Das Gericht gibt folgendes bekannt:

Unter Bezugnahme auf den Fall der SS sind 5 Zeugen zugelassen, naemlich Brill, von Oberstein, Hinderfeld, Reinicke und Hausser.

Rode kann vor der Kommission im Kreuzverhoer vernommen werden.

Fragebogen koennen an Rauschnigg vorgelegt werden, aber sie muessen sofort vorgelegt werden, und sie werden vor Schluss der Beweisaufnahme erwogen werden. Weitere Aussagen von Rauschnigg's Buch, das hier vorliegt, koennen dem Gericht ebenfalls vorgelegt werden.

Was den Fall des Sicherheitsdienstes anbetrifft, sind die beiden Zeugen, Hoeppner und Boessner zugelassen.

Die beiden Zeugen, die fuer die Gestapo gewuenscht werden, Best und Hoffmann, sind zugelassen.

Was die Antraege fuer das Reichskabinett anbetrifft, muss der Zeuge vor der Kommission vernommen werden.

Was den Generalstab und das Oberkommando anbelangt, wird General von Manstein und zwei andere Zeugen zugelassen, Wenn gewuenscht wird, dass General von Brauchitsch einer der Beiden sein soll, so muss er vor die Kommission geladen werden; und es ist notwendig, dass diese Angelegenheit von den Verteidigern sofort behandelt wird.

Was die politischen Leiter anbetrifft, muessen die Verteidiger 5 Zeugen auswaehlen und diese werden dann zugelassen.

Das ist alles.

Nun hat Dr. von Luedinghausen das Wort.

H0405-0018

DR. VON LUEDINGHAUSEN: Meine Herren Richter, ich hatte Ihnen gestern zu zeigen versucht, aus welchen schwerwiegenden und zwingenden Gruenden heraus die Deutsche Staatsfuehrung sich zur Reucknahme der Deutschen Wehrhoheit entschliessen musste.

Auch damit aber hatte Deutschland angesichts der von England mit dem sogenannten Londoner Kommunique vom 3. Februar 1935 nocheinmal wieder in Fluss gebrachten Verhandlungen ueber eine allgemeine Verstaendigung in der Abruestungsfrage, an denen sich zu beteiligen die deutsche Aussenpolitik getreu ihrer seit jeher bewiesenen Friedensbereitschaft sofort ihre Zustimmung erklaert hatte, gewartet, und war auch weiter zu warten bereit, bis sich uebersehen liesse, ob diese neuen Verhandlungen einen Erfolg versprachen oder nicht, als ploetzlich noch bevor diese Verhandlungen richtig eingesetzt hatten, die franzoesische Regierung am 1. Maerz 1935 ein neues Wehrgesetz ueber die Verlaengerung der Dienstzeit in der Armee vorlegte und fast gleichzeitig die englische Regierung ihr bereits erwaehntes Weissbuch veroeffentlichte. Angesichts dieser beiden Dokumente konnte die deutsche Staatsfuehrung nicht anders handeln, als die vorerwaehnten Massnahmen zu ergreifen, wollte sie nicht zum Verraeter an eigenen Volk werden.

Die Wirkung dieser Massnahmen Deutschlands auf die Westmaechte war eine verschiedene. Zwar protestierten auch England und Italien sofort gegen diese als eine angeblich einseitige Aufhebung internationaler Vertrage, aber sie zerrissen keineswegs die Faeden fuer weitere Verhandlungen. Die englische Protestnote enthielt die ausdrueckliche Anfrage, ob die deutsche Regierung bereit sei, weitere Verhandlungen in der Art und dem Umfange, wie sie in dem Londoner Kommunique vorgesehen sei, zu fuehren, eine Anfrage, die der Angeklagte von Neurath sofort mit dem deutschen Kommunique vom 18. Maerz 1935 - Dokumentenbuch III Nr. 98 - in bejahendem Sinne beantwortete. Und der damalige englische Aussenminister Eden reiste Ende Maerz 1935 nach Berlin zu Besprechungen ueber die Moeglichkeiten einer Verstaendigung in der Flottenfrage. Ich verweise in diesem Zusammenhange besonders auf die Aussage des hier vernommenen Zeugen Botschafter Dr. Dieckhoff. Nur Frankreich sah sich in konsequenter Durchfuehrung seiner Einstellung zum Voelkerbund und dessen alleiniger Legitimation zur kollektiven Loesung des Abruestungs- und damit des Friedensproblems veranlasst,

H0405-0019

unter dem 20. Maerz 1935 die Massnahmen Deutschlands dem Voelkerbund zu unterbreiten und diesen zu der Feststellung eines Verstosses Deutschlands gegen die allen Voelkern obliegende Pflicht zur Einhaltung eingegangener Verpflichtungen zu veranlassen. Dass die deutsche Regierung die in dieser Resolution des Voelkerbundes liegende erneute Diskriminierung mit ihrer Note vom 20. April 1935 zurueckwies, war selbstverstaendlich. Doch die deutsche Aussenpolitik liess sich auch durch diese Resolution nicht abhalten, sich weiter sehr aktiv um eine Verstaendigung mit den Westmaechten zu bemuehen und ebensowenig hielt die am 2. Mai 1935 erfolgte Unterzeichnung des vorerwaehnten franzoesisch-russischen Beistandspaktes und des diesen ergaenzenden russisch-tschechoslowakischen Beistandspaktes sie hiervon ab.

Am 21. Mai 1935 verkuendete Hitler vor dem deutschen Reichstag ein neues Friedensprogramm, in dem er sich unter staerkster Betonung seines und des deutschen Volkes unabaenderlichen Friedenswillens erneut und in weitgehendstem Masse bereit erklaert, sich an jedem System auch kollektiver Zusammenarbeit zur

Sicherung des europäischen Friedens zu beteiligen, und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands wieder in den Völkerbund einzutreten, sowie in der Waffenrüstung der deutschen Wehrmacht alle jene Begrenzungen vorzunehmen, die von den übrigen Staaten ebenfalls übernommen würden. Diese Rede Hitlers und die gleichzeitig eingeleiteten diplomatischen Besprechungen mit anderen Mächten hatten zur verheissungsvollen Folge, dass zwischen England und Deutschland das bekannte Flottenabkommen von 18. Juni 1935 abgeschlossen wurde, indem ein festes Verhältnis der Stärken der beiden Flotten zueinander vereinbart wurde.

Dieses deutsch-englische Abkommen ist in doppelter Hinsicht von grösster Bedeutung. Denn auf der einen Seite, vom diplomatischen Standpunkt aus, bedeutet es nicht mehr und nicht weniger als die faktische Anerkennung der deutschen Wehrhoheit durch England, eine Negierung der Völkerbundsresolution und damit des französischen Standpunktes, und die Billigung und Sanktionierung der vom Völkerbund als Vertragsverletzung gebrandmarkten Tat Deutschlands durch England. Zum ersten Mal war damit die Gleichberechtigung Deutschlands nicht nur de jure, sondern auch de facto von einer der Westmächte, und zwar einer der wichtigsten, anerkannt worden. Auf der anderen Seite beweist es vom Standpunkt dieses Prozesses aus unwiderleglich die Unrichtigkeit der Behauptung der Anklage, dass in der Wiederaufrüstung Deutschlands eine die späteren Angriffskriege Hitlers vorbereitende Handlung zu erblicken sei. Dieses Flottenabkommen beweist im Gegenteil klar und eindeutig, dass die deutsche Aussenpolitik zur damaligen Zeit, als sie noch unter der Leitung meines Klienten stand, keinerlei kriegerische Absichten oder gar Pläne hatte, dass die Rücknahme der Wehrhoheit unter keinen Umständen kriegerischen Absichten entsprach, sondern einen ausgesprochen defensiven und nur diesen Charakter trug. Welcher Staatsmann, der in seinem Busen kriegerische Absichten oder Pläne trägt, so frage ich, würde sich freiwillig einer Beschränkung seiner Rüstung und damit einer erfolgreichen Durchführung

H0405-0020

H0405 - 0021

seiner Absichten und Pläne unterwerfen, noch dazu in einem Ausmass wie sie das Flottenabkommen vorsieht. Auch der Böswilligste kann nicht im Ernst behaupten, dass die in diesem Abkommen Deutschland erlaubten Stärke seiner Flotte zu einem Angriffskrieg auch nur im Entferntesten ausreichte; das hat die Beweisaufnahme dieses Prozesses einwandfrei festgestellt. Der Möglichkeit der Schaffung einer zu einem Angriffskrieg genügend starken Flotte aber hatte sich Hitler durch dieses Abkommen selbst beraubt. Denn jede irgend, wie nennenswerte Überschreitung der vereinbarten Verhältnisse der beiderseitigen Flotten zueinander, die nach Lage der Dinge unter keinen Umständen und auf keine Weise hätte geheimgehalten werden können, hätte unweigerlich sofort England entweder zu einer entsprechenden Vermehrung seiner eigenen Flotte oder aber zu einer jederzeit in seiner Macht liegenden zwangsweisen Verhinderung dieses deutschen Vorhabens veranlasst. Von welchem Gesichtspunkt aus immer man auch dieses Flottenabkommen betrachten will, an der Tatsache, dass es ein durch nichts zu erschütternder Beweis für die absolute Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der wiederholten Erklärungen des deutschen Friedenswillens, ein unumstösslicher Beweis gegen das Vorhandensein jedweder, auch der geheimsten kriegerische Absichten oder Pläne der deutschen Aussenpolitik und damit ihres Leiters, des Angeklagten von Neurath, war und ist, ist nicht zu rütteln!

In Frankreich löste dieses deutsch-englische Flottenabkommen allgemein Widerspruch aus. Man sah in ihm ein eigenmächtiges Vorgehen Englands, ein Abgehen von der noch in der Resolution des Völkerbundes zum Ausdruck gekommenen gemeinsamen Linie, das die französischen Pläne stören musste. So verhielt sich denn Frankreich den von England parallel zu den Verhandlungen über das Flottenabkommen eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluss eines allgemeinen Luftpaktes sehr zögernd und ablehnend. Zu diesen Verhandlungen hatte ebenfalls die Rede Hitlers vom 21. Mai 1935 die Veranlassung gegeben. Denn Hitler hatte in dieser, zurückgreifend auf das Londoner Kommunique, die Hand auch zu einem Abkommen über die

H0405 - 0022

Begrenzung der Luftrüstung geboten. Und die deutsche Regierung legte, indem sie auf die englische Anregung einging, unter dem 29. Mai 1935 selbst ein Projekt für einen solchen Luftpakt vor. Es bedurfte aber fast 3 Monate langer Verhandlungen zwischen der englischen und französischen Regierung, bis es England gelang, Frankreich überhaupt zu einer Zustimmung zur Teilnahme an diesen Verhandlungen zu bewegen. Doch diese Zustimmung war in Wirklichkeit gar keine Zustimmung, denn sie war unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Verwirklichung dieses Luftpaktes nur im gleichen Schritt mit den Verhandlungen über den Ost-Pakt erfolgen dürfe. Da aber dieser, wie bereits erwähnt, von Deutschland aus Gründen seiner Sicherheit seinerzeit abgelehnt werden musste, war es klar, dass die französische Bedingung in Wahrheit erfolgreichen Verhandlungen von Anfang an den Weg versperrten.

Und als auf dem am 25. Juli 1935 in Moskau unter der Aegide der Sowjet-Union beginnenden Kominternkongress klar und eindeutig zu Tage trat, dass das Ziel der Komintern die Weltrevolution war, wurde die ablehnende Haltung Deutschlands verständlicherweise nur noch verstärkt. Es konnte nicht überraschen, dass der Angeklagte von Neurath am 16. September 1935 dem englischen Botschafter mitteilte, dass die deutsche Aussenpolitik eine Antwort auf das Memorandum der britischen Regierung vom 5. August 1935, das eine Beantwortung einer Reihe von mit dem Luftpakt kaum zusammenhängenden Fragen Frankreichs verlangte, nicht für opportun halte. Überdies hatte der italienisch-abessinische Konflikt bereits seine Schatten vorausgeworfen, wodurch allein schon die weiteren Verhandlungen über den Luftpakt suspendiert wurden. Denn wie sollte, worauf auch die deutsche Aussenpolitik mit Recht hinwies, ein politisches Abkommen zwischen den fünf Mächten des Locarno Vertrages möglich sein, wenn die Zusammenarbeit dieser Mächte in der Auflösung begriffen war, ja einzelne von ihnen sich in militärischer Bereitschaft gegenüberstanden. Am 7. September 1935 hatte bekanntlich die englische Heimatflotte sich nach dem Mittelmeer in Bewegung gesetzt und Verhandlungen zwischen England und Frankreich über die Anwen-

H0405 - 0023

dung von Sanktionen gegen Italien waren in vollem Gange. Am 3. Oktober 1935 brach der Krieg zwischen Italien und Abessinien aus.

Der deutschen Aussenpolitik gelang es, sich von den nun folgenden Ereignissen in Afrika und den Bemühungen der Mächte um die Anwendung von Sanktionen gegem Italien fern zu halten. Und doch waren die Ereignisse in der Folge auch für die deutsche Aussenpolitik von Bedeutung. Denn durch sie und vor allem die Frage der Sanktionen bereitete sich eine neue Konstellation der Mächte vor, die einerseits zu einem engeren Anschluss Englands an Frankreich, und dem von diesen vertretenen Standpunkt führten, andererseits eine natürliche Annäherung des durch die Resulution des Völkerbundes von 17. April 1935 neuerdings diffamierten Deutschlands und des durch die gegen Italienseingeleiteten Sanktionen diffamierten Italiens zur Folge hatte. Diese Sanktionen hatten aber auch gleichzeitig logischerweise eine Auflösung des Locarno-Vertrages im Gefolge, denn unmöglich konnte ein Vertrag noch als zurecht bestehen angesehen werden, dessen einzelne Mitglieder sich derart feindlich gegenüberstanden, dass die Gefahr kriegerischer Aktionen jeden Augenblick gegeben war.

Die bereits mit ihrer Note vom 1o. September 1935 einsetzenden Bemühungen der französischen Regierung, England ebenfalls in das Netz seiner Bündnisse und deren Verpflichtung einzubeziehen und zu verflechten, liessen deutlich die Tendenz der französischen Politik erkennen und müssten notwendigerweise die Überzeugung der deutschen Staatsmänner bestärken, dass Frankreich konsequent nur seine als Bedrohung Deutschlands empfundene Einkreisungspolitik fortsetzte. Noch immer aber zögerte die deutsche Führung und der Angeklagte von Neurath die letzten Konsequenzen heraus zu ziehen und den für die primitivste Sicherheit Deutschland unumgänglich notwendigen Schritt zu tun. Noch immer hoffte die deutsche Aussenpolitik in unerschütterlichen Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft auf ein Entgegenkommen, ein Einlenken Frankreichs, auf eine wirkliche ehrliche und aufrichtige Verständigung mit Frankreich. Doch diese Hoffnung sollte sich alsbald trügerisch erweisen.

H0405-0024

Am 16. Januar 1936 kündigte der französische Aussenminister Laval an, dass er nach seiner Rückkehr aus Genf Anfang Februar den Beistandspakt mit Russland der französischen Kammer zur Ratifizierung vorlegen werde. Und etwa um die gleiche Zeit erfuhr der Angeklagte von Neurath zuverlässig, dass der französische Generalstab einen militärischen Angriffsplan gegen Deutschland ausgearbeitet hatte, der den Vormarsch französischer Armeen vom Rheinland aus entlang der Mainlinie vorsah um über die Tschechoslowakei den russischen Armeen die Hand zu reichen. Damit war der offensive Charakter des französisch-russischen Paktes auch für den Gutgläubigsten eindeutig erwiesen. Ein Zweifel konnte um so weniger bestehen, wenn man auch die der Ratifizierung des Paktes ausserhalb und innerhalb der französischen Kammer vorausgegangen Verhandlungen in Betracht zog. Denn auch in Frankreich selbst war der Widerstand gegen diesen Pakt gerade seines offensiven Charakters wegen nicht gering. Die französischen Frontkämpfer gingen in der Bekämpfung des Paktes voran. Die Union Nationale des Combattants erklärte in einer Resolution vom 8. Februar 1936, dieser Pakt schliesse mehr Gewissheiten des Krieges als Möglichkeiten des Friedens in sich. Und die Rede des Abgeordneten Montigny in der französischen Kammer am 13. Februar 1936 war ein einziger flammender Protest. Sie ist in meinem Dokumentenbuch IV Nr. 107 enthalten. Der Pakt reisse, so erklärte Montigny, die Kluft zwischen Frankreich und Deutschland noch mehr auf, Deutschland müsse mehr denn je den Eindruck der Einkreisung haben, wenn eine von Moskau abhängige Partei wie die Kommunistische die Politik Delcasses, die Politik der Revanche und des ehemalig russisch-französischen Bündnisses betreibe. Die grösste Kriegsgefahr sei, wenn Frankreich den Eindruck erwecke, dass es unter dem verborgenen Protektorat Moskaus stehe. Und auch die deutsche Staatsführung machte noch einen letzten Versuch, Frankreich von einer Ratifizierung des Paktes abzuhalten. In dem von ihm dem Korrespondenten der französischen Zeitung "Paris midi", Bertrand de Jouvenell, am 21. Februar 1936 gewährten Interview-Dok.Buch IV Nr. 108- streckte Hitler noch einmal dem französischen Volk die Hand zur Verständigung zu dauerndem Frieden und Freundschaft hin: "Ich will," so erklärte Hitler wörtlich, "meinem Volk beweisen, dass der Begriff der Erbfeindschaft zwischen Frankreich und Deutschland ein Unsinn ist," und Hitler tat in diesem Interview auch den damals schon ebenso wie heute hier in diesem Saal ständig wiederholten Hinweis

H0405 - 0025

auf sein Buch"Mein Kampf" ein für allemal mit der Feststellung ab: " Als ich dieses Buch schrieb, war ich im Gefängnis. Es war die Zeit, als die französischen Truppen das Ruhrgebiet besetzten, es war ein Augenblick grösster Spannung. Ja, wir waren Feinde, und ich stand zu meinem Lande, wie es sich gehörte, genau wie ich zu meinem Lande gegen das Ihre war und 4 1/2 Jahre lang in den Schützengräben gestanden habe. Ich würde mich selbst verachten, wenn ich nicht im Augenblick eines Konfliktes zunächst einmal Deutscher wäre. Aber heute gibt eskeinen Grund für einen Konflik mehr. Sie wollen, dass ich mein Buch korrigiere wie Schriftstell Ich bin aber kein Schriftsteller. Ich bin Politiker. Meine Korre turen nehme ich in meiner Aussenpolitik vor, die auf Verständigu mit Frankreich abgestellt ist. Wenn mir die deutsch-französische Verständigung gelingt, so wird das eine Korrektur darstellen, di würdig ist. " Aber in dem gleichen Interview wies Hitler auch mit aller Deutlichkeit auf die unvermeidlichen Folgen des französisch-russischen Paktes hin: " Meine persönlichen Versuche für eine solche Verständigung", erklärte er, " werden immer bestehen bleiben, Indessen würde sachlich dieser mehr als bedauerliche Pakt eine neue Lage schaffen. Sind Sie sich denn in Frankreich nicht bewusst, was Sie tun? Sie lassen sich in das diplomatische Spiel einer Macht hineinziehen, die nichts anderes will, als die grossen europäischen Völker in ein Durcheinander zu bringen, aus dem diese Macht allein den Vorteil zieht. Man darf diese Tatsach nicht aus den Augen verlieren, dass Sowjetrussland ein politisch Faktor ist, dem eine explosive revolutionäre Idee und eine gingar tische Rüstung zur Verfügung steht." Und er schloss dieses Interview mit der nochmaligen Betonung, dass Frankreich, wenn es nur wollte, für immer jener angeblichen deutschen Gefahr ein Ende bereiten könne, weil das deutsche Volk vollstes Vertrauen zu ihm, seinen Führer, habe, und er, dieser Führer, die Freundschaft mit Frankreich wünsche. Dass diese Erklärungen Hitlers ehrlich und

H0405 – 0026

aufrichtig gemeint waren, hat die Beweisaufnahme ergeben.

Doch es war alles umsonst; Die französische Regierung liess sich nicht mehr zu einem Aufgeben ihrer starren Haltung bewegen und die französische Kammer votierte am 27.Februar 1936 für die Ratifizierung des Pates trotz aller Warnung.

Die Würfel waren gefallen. Am 7.März 1936 rückten deutsche Truppen wieder in ihre alten Garnisonen der bisher entmilitärisierten Zone des Rheinlandes ein, das Deutsche Reich hatte seine volle Souveränität über das gesamte Reichsgebiet wieder gewonnen die letzte der sie einschränkenden Bestimmungen des Versailler Vertrages war gefallen.

In dieser Wiederherstellung der vollen Souveränität des Reich über das Rheinland lag aber ein Moment, das vom Standpunkt der Existenz des deutschen Staates und Volkes ihre politische und prestigenässige Bedeutung weit überragte, und auch der alleinige und daraum um so zwingendere Grund und Anlass für den schwerwiegenden Entschluss der deutschen Staatsführung war. Das war da Moment der Sicherheit des Reiches. Solange das Rheinland entmilitarisiert war, lag eine der wertvollsten und wichtigsten Provinzen des Reiches nicht, sondern das Reich selbst und vor allen seine Kraftquelle, das Ruhrgebiet, schutzlos vor einem militärischen Angriff vom Westen her dar. Der einzige Schutz Deutschlands gegen die in dieser Tatsache liegenden latente furchtbare Gefahr bestand in dem von ihm im Jahre 1925 abgeschlossenen Locarno-Vertrag mit der in diesem verankerten Garantie Englands und Italiens, in den sich Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits verpflichteten, nicht gegeneinander zum Kriege zu schreiten. Es war also für das Deutsche Reich, wen es weiterhin die Verwundbarkeit seiner Westgrenze in Form eines entmilitarisierten Rheinlandes hinnehmen wollte, eine Angelegenheit von Leben auf Tod, dass der Schutz, den ihm deser Vertrag gewährte, nicht verfälscht würde. Eine solche Verfälschung seine

H0405 – 0027

Sinnes und innersten Wesens des in ihm liegenden Schutzes Deutsc lands, trat aber in dem Augenblick ein, in dem sich die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vorhanden gewesenen politischen Verhältnisse und Konstellationen grundlegend veränderten. Als der Locarnovertrag abgeschlossen wurde, wurden die politisch Verhältnisse Europas und damit auch Deutschlands allein von dem Zusammenspiel der vier Mächte: England, Frankreich, Italien und Deutschland beherrsdht und bestimmt und infolgedessen konnten die Männer, die den Locarnovertrag für Deutschland abschlossen, mit Recht auf die Vertragstreue Frankreichs und Belgiens als einen genügenden Schutz vertrauen. Diese Voraussetzung aber entfie und damit musste sich der Sinn und das Wesen dieses Vertrages und des in ihm liegenden Schutzes Deutschlands ändern bzw. verfälschen, als Frankreich durch den Abschluss seines Beistandpaktes mit Russland dieses politische Verhältnis Europas grundleger veränderte und dadurch eine Situation schuf, die den mit dem Locarnovertrag verfolgten Sinn und Zweck, den in ihm liegenden Schutz Deutschlands gegen die in der Entmilitatrisierung des Rheinlandes liegende ständige Gefahr illusorisch machte. Die politsche Konstellation Europas war durch diesen Pakt, durch den Einfluss der grössten, zuden damals offen revolutionären Charakter tragenden Militärmacht der Welt in das politische Spiel völl andere, ja entgegengesetzte geworden. Der Pakt eröffente angesic der ungeklärten, mit Konfliktstoff reichlich geladenen Lage im Osten ohne weiteres die Möglichkeit, dass Frankreich durch sein Verpflichtungen gegenüber Russland in einen Krieg gegen das in einem östlichen Konflikt verwickelte Deutsche Reich hineingezoge und dieses angreifen würde. Es war, wie man ohne weiteres zugebe muss, keineswegs sicher, jedenfalls sehr problematisch, ob unter diesen Umständen die Garantiemächte England und Italien den Garantiefall für gegeben halten und ihrerseits Deutschland aktiv g gen den französischen Angriff Beistand leisten, es nicht vielmeh

H0405-0028

vorziehen würden, sich neutral zu verhalten. Dass diese Möglichkeit auch von der rechtlichen Seite des Paktes durchaus bestand, war bereits in der deutschen Note vom 25.Mai 1935 über den französisch-russischen Pakt - Dok.Buch III Nr.1o5 - gezeigt worden und wurde in dem deutschen Memorandum an die Signatar-mächte des Locarnovertrages vom 7.Mai 1936 -Dok.Buch IV Nr.1o9 - nochmals betont. Diese Möglichkeit, diese Gefahr war durch die Ereignisse bis zur Ratifizierung des französisch-russischen Paktes durch die französische Kammer und durch diese selbst, wie ich Ihnen geschildert habe, nur noch grösser und imminenter geworden. Es war daher ein Gebot, ein selbstverständlicher Akt der Notwehr und der Selbsterhaltung, wenn die deutsche Staatsführung in der Erkenntnis dieser ungeheueren Gefahr diejenigen Schritte tat, die das Mindestmass dessen darstellten, was zur Begegnung dieser Gefahr erförderlich erschien, nämlich im Jahre 1935 die Wehrhoheit des Reiches wieder herzustellen und ein Jahr später die entmilitarisierte Zone, das gegebene Aufmarschgebiet französischer Armeen, wieder zu besetzten und damit die Verteidigungslinie gegen einen Angriff vom Westen an die Grenze des Reiches vorzuverlegen. Die oberste, über allem anderen stehende Pflicht jeder Staatsführung, jedes verantwortlichen Staatsmannes war, ist und wird immer bleiben, bei aller Respektierung der Rechte und berechtigten Interessen anderer Völker, die Erhaltung und Sicherung der Existenz und des Lebens des eigenen Staates und Volkes. Ein Staatsmann, der diese Pflicht verabsäumt, versündigt sich an seinem Volk. Die Rücknahme der Wehrhoheit, die Wiederaufrüstung und die Wiederbesetzung des Rheinlandes waren die selbstverständliche Reaktion, die pflichtgemässe Antwort der deutschen Staatsmänner und damit auch des Angeklagten von Neurath auf die Politik der französischen Regierung, in der sie nach allem Vorangegangenen eine Bedrohung Deutschlands erkennen mussten und erkannt hatten.

Nichts liegt mir ferner, das möchte ich aber hier mit allem

H0405 - 0029

Nachdruck festellen, als durch meine vorstehenden Darlegungen etwa der französischen Staatsführung wegen der von ihr verfolgte Politik, wie ich sie hier geschildert habe, einen moralischen oder sonstigen Vorwurf machen zu wollen. Ich bin vielmehr mit d Angeklagten von Neurath durchaus der Überzeugung und erkenne die restlos an, dass die französische Politik nur von den Interessen Frankreichs diktiert war und die französischen Staatsmänner sicherlich nur das von ihnen vom französischen Standpunkt aus als wichtig Erkannte getan haben. Und wenn sie dabei von einer nach deutscher Überzeugung unrichtigen Prämise ausgegangen sind, der Prämise nämlich, dass ein wiedererstarktes Deutschland eine Gefahr und eine Bedrohung für Frankreich bedeute, das deutsche Vol von altersher dem französischen Volk in blindwütigem Hass und F schaft gegenüberstände und nur von Angriffswut und Rachegelüster beseelt sei, so können mein Klient und ich das nur ehrlich bedauern, aber nicht verurteilen. Aber auch auf der anderen Seite muss ich für die deutschen Staatsmänner, für den Angeklagten von Neurath, das Recht in Anspruch nehmen, dass auch ihre Taten und Handlungen nach ihren Gründen, nach ihrer Zwangsläufigkeit und aus den gegebenen Verhältnissen der Zeit vom Standpunkt der deutschen Interessen aus beurteilt werden und ihnen nicht an sich schon mehr als unwahrscheinliche Motive untergeschoben werden, die ihnen absolut fernlagen. Politik, Diplomatie ist lebendig gewordene Geschichte. Wie der gesamte Kosmos, wie alles was in ihm lebt und webt, so ist auch diese lebendige Geschichte einem unabänderlichen Grundgesetz unterworfen, dem Gesetz der Kausalität. Und ich glaube Ihnen, meine Herren Richter, durch meine Darlegungen einwandfrei den Beweis erbracht zu haben, dass sich die beiden dem Angeklagten von der Anklage vor allem als kriegsvorbereitende Vertragsbrüche zum Vorwurf gemachten Handlungen, die Rücknahme der Wehrhoheit des Reiches und die Remilitarisierungde

H0405 - 0030

Rheinlandes mit unentwirrbarer Logik und Folgerichtigkeit aus dem ganzen Geschehen, der ganzen politischen Entwicklung während der Jahre der Tätigkeit meines Klienten als Aussenminister als Folge der Politik der Westmächte ergeben mussten, dass sie weder von ihm noch von Hitler bewusst, absichtlich und planmässig herbeigeführt worden sind, sondern die unausbleibliche Folge der französischen Politik waren.

Sie koennen daher als solche nicht nur nicht, wie die Anklage mit ihrer retrospektiven Betrachtung der Dinge behauptet, einen aggressiven oder gar krie[illegible] vorbereitenden Charakter oder Tendenz haben, sondern tragen im Gegenteil als nur der Verteidigung gegen einen moeglichen Angriff dienend und nur zu dessen Abwehr bestimmt einen ausgesprochenen defensiven, also friedlichen Charakter. Dass daneben fuer ihre Beurteilung als Vorbereitung eines kuenftigen Angriffskrieges Deutschlands kein Raum ist, brauche ich wohl nicht erst zu betonen. Die Behauptung der Anklage beweist nur die voellige Ungeeignetheit, die ganze Unsinnigkeit einer retrospektiven Beurteilung und Schlussfolgerung einzelner, ohne jeden Zusammenhang herausgerissener und abruppt neben einander gestellter geschichtliche Handlungen und Ereignisse. Mit der Erforschung der geschichtlichen Wahrheit, die doch die erste Voraussetzung und Pflicht dieses Hohen Gerichtes fuer seine Urteilsbildung nicht nur, sondern auch fuer seine Aufgabe, einem neuen, von ethischen Grundsaetzen beherrschten Voelkerrecht die Bahnen zu weisen, hat eine solche Betrachtungsweise nicht das geringste zu tun.

Aber auch die Beurteilung der beiden dem Angeklagten zum Vorwurf gemachten Schritte als Bruch internationaler Vertraege, erweist sich bei naeherer Betrachtung aus dem Zusammenhang nicht als stichhaltig. Denn sowohl der Versailler Vertrag, wie auch der Locarno Vertrag hatten nicht nur im Wandel der Zeiten und der Ereignisse ihren Sinn und damit ihre innere Berechtigung verloren, sie waren beide gerade durch die franzoesische Politik laengst gebrochen und damit de Jure anulliert, der Versailler-Vertrag durch die beharrliche Weigerung der durch Frankreich ebenso wie den uebrigen Vertragsstaaten auferlegten Verpflichtungen zur Abruestung als Gegenleistung fuer die Abruestung Deutschlands, der Locarno-Vertrag durch den Abschluss des mit ihm unvereinbaren Paktes mit Russland. Die Gesichte war wie so oft schon auch ueber sie hinweg gegangen und hatte damit die Anwendung des Satzes "Pacta servanda sunt" in dem starren von Frankreich Deutschland gegenueber vertretenen Sinne ad absurdum gefuehrt. Daran vermag auch die von Frankreich beantragte und bei seiner Beherrschung des Voelkerbundes nicht verwunderliche Resolution des Letzteren vom 19. Maerz 1936, in der dieses befinde dass Deutschland sich durch die Wiederbesetzung des Rheinlandes eines Bruches des Artikels 43 des Versailler Vertrages schuldig gemacht habe, nichts zu aender Auch ueber diese ist die Geschichte hinweggegangen.

H0405 – 0031

Auf dieser Resolution und die ihr vorausgegangenen und nachfolgenden Erklaerungen und Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten glaube ich nicht mehr eingehen zu muessen; denn diese sind allmaehlich im Laufe der Ereignisse im Sande verlaufen, Europa hat sich schliesslich mit den vollendeten Tatsachen abgefunden... Und selbst wenn man die Richtigkeit dieser Resolution unterstellen will: Nach dem Statut dieses Hohen Gerichtes ist der Bruch eines internationalen Vertrages nur dann strafbar, wenn er der Vorbereitung eines Angriffskrieges [illegible] Und im Laufe der Verhandlungen hier, hat einer der Herren amerikanischen Anklagevertreter ausdruecklich erklaert, dass es etwas durchaus Berechtigtes und Legales sei, mit friedlichen Mitteln die Aufhebung oder Abaenderung von Vertraegen zu erreichen. Nichts anderes aber hat die deutsche Aussenpolitik getan. Die ganze militaerische Aktion der Wiederbesetzung des Rheinlandes war angesichts der geringen dazu verwendeten Truppenmenge von nur einer Division und ohne Einsatz der Luftwaffe in Wahrheit nur ein symbolischer Akt fuer die Wiederherstellung der Souveraenitaet des Reiches, was schon dadurch bewiesen wird, dass die deutsche Staatsfuehrung bereits am 12. Maerz 1936 in der in meinem Dokumentenbuch IV Nr. 113 - enthaltenen Erklaerung des deutschen Botschafters in London den Vorschlag machte, im Falle der Gegenseitigkeit auf eine Vermehrung der Truppen und deren naehere Heranfuehrung an die Grenze verzichten zu wollen. Der Vorschlag wurde von Frankreich abgelehnt. Die deutsche Politik hat durchaus und in jeder Hinsicht die von ihr seit langen Jahren konsequent vertretene Linie ihrer Friedenspolitik innegehalten und in Wirklichkeit nur dem Frieden und seiner Erhaltung in Europa dienen wollen und gedient. Beide Schritte, die Ruecknahme der Wehrhoheit sowohl, wie die Wiederbesetzung des Rheinlandes, waren, wie ich an dieser Stelle ausdruecklich betonen moechte, nichts anderes als der sichtbare Ausdruck und Ausfluss der vollen und uneingeschraenkten Souveraenitaet des Reiches. Diese aber war ihrerseits bereits durch die Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands durch das schon oft erwaehnte Fuenfmaechte-Abkommen vom 11. Dezember 1932 von den Westmaechten anerkannt worden. Es gibt wohl kaum einen schlagenderen Beweis fuer die Friedensliebe und die absolute Friedenspolitik des Angeklagten von Neurath wie die Tatsache, dass er mit der Verwirklichung dieser Anerkennung im Interesse der Vermeidung von bei der franzoesischen Politik auf Grund ihres frueheren Verhaltens immerhin als moeglich anzusehenden Verwicklungen, Jahre hindurch gewartet habe, bis zu den Augenblick, als diese

H0405 - 0032

infolge veraenderter Machtverhaeltnisse ein unleugbares Gebot der Sicherheit des Reiches, ein Gebot der Notwehr war. Und die deutsche Aussenpolitik hat die ihre friedliche Tendenz unveraendert auch nach und trotz dieser Resolution praktisch weiter verfolgt. In der deutschen Denkschrift vom 31. Maerz 1936 - Dokumentenbuch IV Nr.116 - hat die deutsche Aussenpolitik namens der Reichsregierung den Maechten nochmals einen neuen grossen Friedensplan fuer ein Vierteljahrhundert Frieden in Europa vorgelegt, mit dem sie, wie es zum Schluss heisst einen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europas auf der Basis gegenseitiger Achtung geben wollte. Sie hat damit ihren unabaenderlichen Friedenswillen erneut klar und eindeutig unter Beweis gestellt. Dass auch dieser deutsche Friedensplan, dessen vollkommene Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit durch die eidliche Bekundung des Angeklagten erhaertet ist, nicht zum Erfolg, nicht zum Aufbau eines neuen befriedeten Europas gefuehrt hat, war nicht Deutschland's Schuld.

Und diese gleichen friedlichen Tendenzen und Absichten beherrschten trotz aller bisherigen Enttaeuschungen auch weiterhin die Politik des Angeklagten waehrend der Jahre 1936 und 1937. Ihnen entsprach vor allem auch der am 11. Juli 1936 auf Grund der von dem Angeklagten von Papen seit laengerem gefuehrten Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich zustande gekommene Vertrag, Wie nicht nur durch die eigene Aussage des Angeklagten sondern auch durch die Aussagen der Zeugen Koepcke und Diekhoff einwandfrei bewiesen ist, war der von dem Angeklagten von Anfang an unveraendert eingenommene und vertretene Standpunkt in der Oesterreichischen Frage der, dass zwar ein engeres Zusammengehen zwischen den beiden Laendern sowohl auf politischem, wie vor allem auch auf wirtschaftlichen Gebiet angestrebt werden, dass aber die Selbstverstaendlichkeit Oesterreichs unbedingt respektiert und unangetastet bleiben muesse. Deshalb war der Angeklagte auch ein ausgesprochener scharfer Gegner jedweder Einmischungsversuche Deutschlands in die innere Politik Oesterreichs und der Versuche der Partei, die oesterreichischen Nationalsozialisten in ihrem Kampf gegen die oesterreichischen Regierungen Dollfuss und Schuschnigg zu unterstuetzen, und er hat gerade gegen solche immer wieder und nicht ohne Erfolg bei Hitler protestiert. Dass er, dieser christlich gesinnte, ehrhafte Mann, die Ermordung Dollfuss in tiefster Seele verabscheute und verurteilte, brauche ich nicht erst zu betonen. Gerade von seinem Standpunkt aus begruesste er daher den Vertrag vom 11. Juli 1936, entsprach dieser doch durch-

H0405 – 0033

H0405 - 0034

aus seinen eigenen Ansichten. Schon das allein widerlegt die Behauptung der Anklage, dass dieser Vertrag in betruegerischer Absicht, d.h. in der Absicht, die oesterreichische Regierung in Sicherheit zu wiegen und damit eine schon damals vorhanden gewesene Absicht, Oesterreich mit Gewalt dem deutschen Reich einzugliedern, vorzubereiten, und in der Zukunft zu erleichtern. Die absolute Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit des Angeklagten bei Abschluss dieses Vertrages wird auch durch die eidlichen Aussagen des damaligen oesterreichischen Aussenministers Dr. Guido Schmidt bestaetigt. Und dass der Angeklagte von Neurath auch keinerlei Anlass hatte, an der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit Hitlers hinsichtlich dieses Vertrages zu zweifeln, ergibt sich unwiderleglich aus den von dem Zeugen Koepcke bekundeten Erklaerungen Hitlers gegenueber dem englischen Aussenminister Simon, bei dessen Besuch in Berlin im Maerz 1935 in Verbindung mit der Tatsache, dass Hitler unmittelbar nach Abschluss des Vertrages den Fuehrern der oesterreichischen Nationalsozialisten Rainer und Globotschnik, wie aus der Aussage des Angeklagten hervorgeht, die strikte Innehaltung des Vertrages durch die oesterreichischen Nazis zur Pflicht gemacht hat. Und so erblickte er daher von seinem Standpunkte aus in diesem Vertrage auch einen Schritt weiter auf dem Wege zu einer Befriedung Europas, indem durch die in ihm ausgesprochene Anerkennung der Unabhaengigkeit Oesterreichs der in dem oesterreichischen Problem liegende europaeische Gefahrenherd beseitigt wur

In gleicher Weise hat der Angeklagte an einer Verbesserung der Beziehunger Deutschlands zur tschechoslowakischen Republik gearbeitet, denn nur diesem Ziel dienten seine vielfachen Hinweise gegenueber dem tschechoslowakischen Gesandten Dr. Mastny, dass die tschechoslowakische Regierung endlich den damals noch sehr gemaessigten Forderungen der Sudetendeutschen, die auf einem bereits in Versailles von der tschechoslowakischen Regierung diesbezueglich gegebenen, aber von ihr nicht eingehaltenen Verrprechen beruhten, entgegenkommen muesse.

Nichts aber lag dem Angeklagten in beiden Fragen, der Oesterreichischen wie der Tschechoslowakischen ferner, als der Gedanke an eine gewaltsame Loesung derselben, wie sie Hitler spaeter, nach seinem Abgang als Aussenminister, fuer richtig befunden hat.

Und ebensowenig dienten seine Bemuehungen, die Beziehungen des Reiches zu den europaeischen Suedoststaaten zu verbessern und enger zu gestalten, irgendwelchen gewalttaetigen Absichten oder gar Plaenen, -

H0405 – 0035

mit Hilfe dieser Staaten die Tschechoslowakei aufzuteilen. Wenn in dem Affidavit Messersmith behauptet wird, dass Deutschland zu diesem Zweck den Suedoststaaten, ja sogar Polen Teile der Tschechoslowakei und selbst Oesterreichs versprochen habe, so sind dies absolute Hirngespinste, an denen kein wahres Wort ist. Was von diesen Behauptungen zu halten ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass von der Anklagebehoerde nicht ein einziger ihre Richtigkeit bestaetigender oder auch nur andeutender Bericht eines der in dem betreffenden Staaten akkreditierten Diplomaten der Westmaechte vorgelegt werden konnte. Sollte nur Herr Messersmith so tuechtig gewesen sein von solchen Plaenen zu erfahren? In Wirklichkeit dienten die Bemuehungen des Angeklagten und seine Reise nach Budapest, Belgrad und Sofia ausschliesslich friedlichen Zwecken, naemlich dem Austausch und der Vertiefung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu diesen Staaten, ein Bestreben das, wie aus der Aussage des Zeugen Koepcke hervorgeht, dem Angeklagten besonders am Herzen gelegen und seine Politik mit beeinflusst hat.

Wie fern ihm jede Politik lag, die ihm auch nur im entferntesten nicht mit seiner Politik des Friedens und der Voelkerversoehnung im Einklang zu stehen schien, wird wohl am deutlichsten durch die Tatsache bewiesen, dass er die von dem Angeklagten von Ribbentrop, ohne sein Zutun und voellig unabhaengig von ihm, auf direkte Weisungen Hitlers in London angeknuepften und gefuehrten Verhandlungen mit Japan und den schliesslich mit diesem geschlossenen Antikomintempakt ablehnte und dies damit zum deutlichen Ausdruck brachte, dass er sich weigerte, diesen Pakt zu unterschreiben. Dieser wurde bekanntlich, etwas ganz Ungewoehnliches, von Herrn von Ribbentrop als Botschafter, unterschrieben. Schaerfer konnte wohl kaum die Ablehnung des Angeklagten dieser Art Politik zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser seiner konsequenten Friedenspolitik ist der Angeklagte von Neurath bis zum letzten Moment unwandelbar treu geblieben trotz der sich in den letzten Jahren seiner Amtstaetigkeit bemerkbar machenden Einflusse anderer Kreise, vor allem aus der Partei, auf Hitler. Bis zum letzten Augenblick hoffte er, diesen Einflussen erfolgreich

H0405-0036

gegenueberzutreten, sie auszuschalten und die Politik des Reiches weiterhin in friedlichen Bahnen halten zu koennen, getreu seinen eigenen Ueberzeugungen und seinem Hindenburg gegebenen Versprechen. Als er aber dann am 5. November 1937 aus der Ansprache Hitlers und seiner folgenden Unterredung ueber diese mit Hitler im Jahre 1938 erkennen zu muessen glaubte, dass sein Einfluss auf Hitler geschwunden war, dass Hitler auch vor gewalttaetigen, kriegerischen Massnahmen nicht mehr zurueckscheuen wuerde, zog er sofort die Konsequenz und erbat und erhielt seinen Abschied. Seine ihm von Hindenburg uebertragene Aufgabe war unerfuellbar geworden. Mit einer auch vor kriegerischen Massnahmen nicht zurueckschreckenden Politik wollte und konnte er nichts zu tun haben. Eine solche mit seinem Namen zu decken war fuer ihn voellig ausgeschlossen, dies zu tun waere die Negierung seines ganzen Lebenswerkes gewesen, er waere vor sich selbst vor seinem Volk zum Verraeter geworden.

Aber dies schloss fuer den Angeklagten, dem das Wohl und Wehe seines Volkes ueber allem, auch ueber allen persoenlichen Interesse und Wuenschen stand, nicht aus, dass er sich, wenn es sein musste, wieder zur Verfuegung stellte, wenn er glaubte, Deutschland vor kriegerischen Verwicklungen bewahren zu koennen, deren Gefahr durch die nunmehr andere Bahnen wandelnde Politik Hitlers heraufbeschworen wurde. Und so ist es aus dieser seiner Einstellung nur allzu verstaendlich, dass er, als Hitler am 11. Maerz 1938 ihn zu sich rief, um ihm den Einmarsch der deutschen Truppen in Oesterreich mitzuteilen und ihm im Hinblick auf die Abwesenheit des Reichsaussenministers von Ribbentrop in London um seinen Rat und die Beantwortung des Protestschreibens der englischen Botschaft bat, sich hierzu bereit erklaerte. Wenn ihm nun aber von der Anklage vorgeworfen wird, dass der Inhalt dieses Antwortschreibens in tatsaechlicher Hinsicht unrichtig gewesen sei, so muss demgegenueber auf folgendes hingewiesen werden: Der Angeklagte hat in dieser Antwort lediglich das wiedergeben, was Hitler ihm selbst ueber die Vorgaenge erzaehlt hat. Den Angeklagten selbst waren, da er seit seinem Abschied als Aussenminister keinerlei politische Informationen mehr erhielt, die tatsaechlichen Geschehnisse ebensowenig bekannt, wie der ganzen uebrigen

H0405 – 0037

Welt. Die Mitteilungen Hitlers ueber den Einmarsch der deutschen Truppen ueberraschten ihn ebenso sehr, wie alle anderen, und wie der Befehl dazu selbst auch die obersten Fuehrer der deutschen Wehrmacht ueberrascht hatte, wie dies Henderson in seinem bekannten Buch selbst zugibt mit dem Hinzufuegen, dass der Entschluss Hitlers zum Einmarsch erst wenige Tage vorher gefasst sein koenne. Die Richtigkeit der ihm von Hitler gegebenen Schilderung der vorausgegangenen Ereignisse also anzuzweifeln, lag umso weniger Veranlassung vor, als sie in Gegenwart Goerings und unwidersprochen von diesem gegeben wurde. Es kam ihm bei seinem wahrhaftigen und lauteren Charakter und angesichts seiner ganzen fruecheren amtlichen Taetigkeit unter sauberen und ehrlichen Regierungen gar nicht der Gedanke, dass der Staatschef Hitler ihn anluegen und ihm in einem so wichtigen Augenblick Informationen fuer die Beantwortung des britischen Protestes geben koennte, deren Unrichtigkeit sich binnen kuerzester Frist unweigerlich ergeben muss. Und bei wem haette er sich denn aufklaerend erkundigen sollen; wirklich Bescheid wussten doch ausser Goering nur noch ganz wenige Personen, an die er sich schon deshalb nicht wenden konnte, weil sie gar nicht in Berlin waren. Goering hatte der Schilderung Hitlers nicht widersprochen. Er hat ja auch, worauf ich besonders hinweisen moechte, die auf Grund dieser Schilderung Hitlers von ihm veranlasste Antwort zu der er auch nicht Briefpapier des Aussenministeriums verwendete, nicht im eigenen Namen, auch nicht als Vertreter des abwesenden Aussenministers unterschrieben, sondern, wie der Wortlaut ergibt, die Schilderung der Vorgaenge im Auftrage der Reichsregierung weiter gegeben. Die Reichsregierung aber war Hitler bezw. an diesem Tage Goering. Er brachte damit eindeutig zum Ausdruck, dass er nicht im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung schrieb, sondern lediglich aehnlich wie ein Anwalt, nur die Mitteilungen eines Dritten, eben Hitlers, weitergab. Es kann ihm wirklich kein Vorwurf gemacht werden, dass er ihre tatsaechliche Richtigkeit nicht in Zweifel zog und die amtliche Schilderung des Staatsoberhauptes, das Hitler ja nun einmal war, nicht nachpruefte, ganz abgesehen davon, dass er hierzu auch gar nicht in der Lage war.

Ebensowenig kann ihm aus der dem tschechoslowakischen Gesandt-

H0405 - 0038

ten Dr. Mastny gegenueber kurze Zeit spaeter abgegebenen Erklaerung ein Vorwurf gemacht werden. Ganz abgesehen davon, dass nach der eidlichen Aussage des Angeklagten sich diese Unterredung doch etwas anders abgespielt hat, wie sie der Gesandte Dr. Mastny in seinem offenbar auf groesseren Nachdruck und Wirkung abzielenden Bericht dargestellt hat, ergibt sich aus dem vorletzten Absatz dieses Berichtes - Dokumentenbuch V Nr. 141 -, eindeutig, dass auch Mastny die Erklaerung des Angeklagten, Hitler beabsichtigte nicht die Tschechoslowakei anzugreifen und halte sich an den Schiedsvertrag mit dieser nach wie vor gebunden, nicht etwa als fuer alle Zukunft, sondern nur fuer die allernaechste Zeit, naemlich fuer den Ablauf der Aktion gegen Oesterreich gemeint, angesehen und aufgefasst hat. Und an der Richtigkeit dieser Erklaerung, d.h. daran, dass sie tatsaechlich dem damaligen Willen Hitlers entsprach, zu zweifeln lag schon angesichts der hier von dem Angeklagten Jodl bestaetigten massgeblichen Bereitschaft der deutschen Wehrmacht zu einem Kriege nicht die geringste Veranlassung vor, trotz des Hinweises der Anklage auf die Erklaerungen Hitlers in seiner Ansprache vom 5. November 1937 bezueglich der Eroberung Oesterreichs und der Tschechoslowakei. Denn diese bezogen sich nur auf den Fall eines Krieges mit anderen Staaten und auf eine viel spaetere Zeit. Auch hier gehen also die dem Angeklagten von der Anklage gemachten Vorwuerfe fehl. Dass Hitler bereits wenige Monate nach seiner Ansprache vom 5. November 1937 sich entschloss, Oesterreich dem Deutschen Reich einzugliedern, kam allen, auch seinen engsten Mitarbeitern ueberraschend, war aber abgesehen der Entwicklung der Verhaeltnisse in Oesterreich sehr wahrscheinlich nicht zum wenigsten durch die Unterredungen mit Lord Halifax, dem damaligen Lordpraesidenten des Rates, mit Hitler und dem Angeklagten noch im November, Dezember 1937 veranlasst, in der, wie der Angeklagte eidlich bekundet hat, Lord Halifax erklaert hat, dass das englische Volk es nicht verstehen wuerde, warum es in einen Krieg gehen sollte, weil zwei deutsche Laender sich vereinigten.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0405-0039

5-05

NACHMITTAGS-SITZUNG.

Die Verhandlung beginnt um 1400 Uhr, 24. Juli 1946.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14.00 UHR setzt Dr. FRH. VON LUEDINGHAUSEN sein Plaedoyer fort:

Noch einmal hat dann im Herbst 1938 der Angeklagte v. Neurath von sich aus Gelegenheit genommen, in den Gang der Dinge einzugreifen und eine den deutschen Volk unmittelbar drohende Kriegsgefahr abzuwenden. Ich brauche die Einzelheiten ueber das Zustandekommen der Muenchener Konferenz Ende September 1938 nach den uebereinstimmenden Aussagen Goerings und anderer Zeugen nicht naeher zu schildern. Tatsache ist, dass ihr Zustandekommen und ihr Erfolg, d.h. die Verstaendigung mit England und Frankreich ueber die Sudetenfrage nicht zum wenigsten der Initiative und der Mitwirkung des Angeklagten zu verdanken ist. Dass er aber die Moeglichkeit hierzu hatte, verdankte er gerade einem Umstande, der, in voelliger Verkennung der Dinge, ihm von der Anklage ebenfalls zum Vorwurf gemacht wird, dem Umstande naemlich, dass er bei seinem Abschied als Aussenminister zum Praesidenten des zu gleicher Zeit von Hitler neu geschaffenen geheimen Kabinettsrats ernannt worden war. Ohne diese Stellung waere es ihm im September 1938 garnicht moeglich gewesen, bis zu Hitler vorzudringen und ihn zur Zustimmung zu der Muenchner Konferenz zu bewegen. Denn entgegen der Behauptung der Anklage war er, wenn er auch den Titel Reichsminister behielt, vom Tage seines Ausscheidens als Aussenminister nicht mehr aktiver Minister, also nicht mehr Mitglied der Reichsregierung, was allein schon aus der Tatsache erhellt, dass sein Gehalt von diesem Tage ab um 1/3 herabgesetzt worden war. Von diesem Tage ab hoerte also auch jedwede etwaige Mitverantwortlichkeit des Angeklagten fuer die Politik des Reiches auf. Denn entgegen der Behauptung der Anklage war er als Praesident des geheimen Kabinettsrats nicht Mitglied der Reichsregierung, hatte er keinen Zutritt, geschweige denn Sitz und Stimme in den Kabinettssitzungen. Bereits aus dem Wortlaut des Erlasses Hitlers ueber die Schaffung dieses geheimen Kabinettsrats geht dies einwandfrei hervor, denn es heisst dort ausdruecklich, dass dieser geheime Kabinettsrat lediglich zur Beratung des Fuehrers persoenlich, also nur Hitlers, und auch nur in Angelegenheiten der Aussenpolitik bestellt ist. Und gerade auch aus dem von der Anklage fuer ihre gegenteilige Behauptung zitierten Buch von Huber "Verfassungsrecht des Gross-Deutschen Reiches" PS 1744 - geht hervor, dass der geheime Kabinettsrat und sein Praesident mit der

H0405 - 0040

Reichsregierung nichts zu tun hat, kein Bestandteil oder Organ der Reichsregierung, sondern lediglich eines von den mehreren Bueros des Fuehrers persoenlich ist. In Wirklichkeit ist der geheime Kabinettsrat niemals in Funktion getreten und sollte auch von Anfang an nie in Funktion treten, wie durch die Aussagen von Goering, Lammers und anderer Zeugen bewiesen ist. Er sollte in Wirklichkeit nur eine persoenliche Ehrung des Angeklagten sein und den Eindruck verwischen, als ob zwischen Hitler und dem Angeklagten Differenzen entstanden seien. Dass er selbst diese Stellung auch nicht anders aufgefasst hat, geht daraus hervor, dass der Angeklagte vom 4. Februar 1938 ab als Privatmann auf seinem Gut in Wuerttemberg seinen persoenlichen Neigungen lebte und nur hoechst selten nach Berlin kam, auch dort aber keinerlei amtliche Taetigkeit ausuebte, auch nicht ausueben konnte, da er geflissentlich von allen Informationen ueber die politischen Vorgaenge durch das Aussenministerium ferngehalten wurde. Und wenn die Anklage glaubt, aus den von ihr unter Nr. 3945 PS vorgelegten Dokumenten folgern zu sollen, dass er vom Reich bezw. der Reichskanzlei Geldbetraege zur Beschaffung von diplomatischen Informationen erhalten habe, so wird dies, abgesehen von der eidlichen Aussage des Angeklagten selbst, schon durch das unter diesen Dokumenten befindliche Schreiben des Vorstehers des pro forma gefuehrten Bueros des geheimen Kabinettsrats, des Amtsrats Koeppen, vom 31. Mai 1939 widerlegt, aus dem einwandfrei hervorgeht, dass diese in grossen Abstaenden an dieses Buero geleisteten, nicht sehr hohen Zahlungen zur Deckung der Unkosten der Unterhaltung dieses Bueros und nicht fuer irgendwelche geheimen Zwecke oder Informationen bestimmt waren.

Und so wenig der Angeklagte bis auf dieses eine Mal im September 1938 von seiner Stellung als Praesident dieses geheimen Kabinettsrats Gebrauch gemacht hat, sowenig ist er als Mitglied des Reichsverteidigungsrates taetig geworden, zu welchem er durch die Reichsverteidigungsgesetze bestellt worden war. Auch hier geht die Anklage fehl, wenn sie dem Angeklagten aus dieser Mitgliedschaft einen Vorwurf machen und aus ihr ihm kriegerische Absichten oder deren Unterstuetzung unterschieben will. Ich glaube mir angesichts der mehrfachen Eroerterungen ueber diesen Reichsverteidigungsrat im Laufe der Beweisverhandlungen ein naheres Eingehen auf diesen Versuch der Anklage versagen und mich mit dem Hinweis begnuegen zu koennen, dass in diesen Reichsverteidigungsgesetzen keinerlei aggressive Tendenzen enthalten sind, diese vielmehr, wie auch ihr Inhalt besagt, lediglich die erforderlichen Bestimmungen fuer den Fall, dass das Reich angegriffen oder sonst in einen Krieg verwickelt werden

H0405 - 0041

sollte, enthalten, wie dies in jedem Staat ueblich ist, der mit der Moeglichkeit eines Krieges rechnen muss. Wie man aber daraus kriegerische Absichten oder Plaene des Angeklagten folgern will, ist schlechterdings unverstaendlich. Der Angeklagte hat im uebrigen auch keiner einzigen Sitzung dieses Rates beigewohnt, auch nie irgendwelche Mitteilungen ueber Beschluesse dieses Rates zugesandt erhalten. Das als angeblicher Gegenbeweis von der Anklage vorgelegte Dokument 2194 PS war gar nicht an den Angeklagten, sondern an eine der Protektoratsregierung angegliederte Abteilung des Reichsverkehrsministeriums, naemlich die Verkehrsabteilung gerichtet und fuer diese bestimmt. Ihr Absender war auch nicht der Verteidigungsrat, sondern das saechsische Ministerium fuer Wirtschaft und Arbeit.

Mit allen diesen und aehnlichen Bemuehungen wird es der Anklage niemals gelingen, dem Angeklagten nachzuweisen, dass er sich zu irgend einer Zeit durch seine Politik direkt oder indirekt eines Verbrechens der Planung oder Vorbereitung eines Angriffskrieges oder auch nur der Billigung oder Unterstuetzung solcher schuldig gemacht hat. Das Gegenteil ist der Fall. Seine ganze Taetigkeit war ein einziges Bemuehen, allein durch friedliche Mittel auf friedlichem Wege die schon von allen frueheren demokratischen Regierungen seit 1919 erstrebten Ziele, die Beseitigung der Deutschland discriminierenden, das deutsche Reich zu einen Staat zweiter Klasse stempelnden Bestimmungen des Versailler-Vertrages zu erreichen und eine allgemeine Befriedung Europas herbeizufuehren. Keine einzige seiner diplomatischen Handlungen diente einem anderen Ziel oder enthielt eine andere Absicht, die ein Verbrechen im Sinne des Statutes darstellte.

Mit vollem Recht wurde daher sein Ausscheiden als Reichsaussenminister von der ganzen Welt, vom Ausland sowohl - ich verweise auf die Aussage des Zeugen Dieckhoff- wie im Inland und in diesem speziell von den konservativen Kreisen mit Sorge und Bestuerzung aufgenommen, womit allein schon die Behauptung der Anklage, er habe in diesen Kreisen als 5. Kolonne gewirkt, widerlegt wird, An all den vermoegen auch die Hinweise der Anklage auf die Ansprache Hitlers an seine Generale im November 1939 und noch weniger auf die Reden des Angeklagten selbst vom 29. August und 31. Oktober 1937 etwas zu aendern. Die Ansprache Hitlers ist gehalten in der Zeit der ersten militaerischen Erfolge und war berechnet auf deren Inanspruchnahme als Erfolge seiner, Hitlers, Staatsfuehrung, und ist nur aus diesem Gesichtspunkt zu werten. Die Reden des Angeklagten aber besagen gerade das Gegenteil von dem, was die Anklage in sie hinein interpretieren moechte. Denn beide Reden, sie sind enthalten

H0405-0042

in meinem Dokumentenbuch IV Nr. 126 und 128, betonen ganz ausdruecklich den erfolgreichen Friedenswillen der von dem Angeklagten geleiteten deutschen Aussenpolitik und heben mit besonderer Betonung hervor, dass die erreichten Erfolge ausschliesslich mit friedlichen Mitteln und nicht mit Gewaltmitteln erreicht sind. Besonders die Rede vom 31. Oktober 1937, die letzte oeffentliche Rede des Angeklagten als Aussenminister, stellt geradezu ein Resumee seiner Politik des Friedens dar, Und dass dieses Resumee richtig war und ist, hat auch die Anklagevertretung selbst hier in diesem Saal zugeben muessen, in dem sie durch einen der Herren Anklagevertreter die von meinem Klienten zum Anlass seines Ruecktritts genommene Ansprache Hitlers vom 5. November 1937 ausdruecklich als den Wendepunkt in der deutschen Aussenpolitik bezeichnete und damit unzweideutig anerkannte, dass die deutsche Aussenpolitik bis zu diesem Tage keine aggressive, keine Politik der Gewalt war, keine kriegerischen Plaene oder Absichten verfolgte, sondern entsprechend dem politischen und menschlichen Glaubensbekenntnis des Angeklagten, wie es von allen hier vernommenen Zeugen und in allen in meinen Dokumentenbuechern befindlichen Fragebogen und Affidavits einhellig bestaetigt wird, eine durch und durch friedliche war und gar keine andere sein konnte.

Auf 3 Grundpfeilern ruhte dieses Glaubensbekenntnis: Menschenliebe, Vaterlandsliebe und Friedensliebe, alle drei geboren und getragen von tiefstem Verantwortungsbewusstsein vor sich selbst, vor seinem Gott und vor seinem Volk.

Und aus diesem Verantwortungsbewusstsein fuehlte er sich auch, als Hitler ihn wenige Tage nach der Besetzung der Tschechoslowakei aus seinem wohlverdienten otium cum dignitate auf seinem Gut nach Wien rief und ihn eroeffnete, dass er ihn zum Reichsprotektor von Boehmen und Maehren ausgewaehlt habe, verpflichtet, diese Berufung anzunehmen. Er hat sich zunaechst dagegen gestraeubt und lange schwer mit sich gerungen, war er doch seit jeher der schaerfste Gegner einer Einmischung, geschweige denn einer mehr oder weniger gewaltsamen Angliederung anderer Voelker an das deutsche Reich, und hatte aus diesem Grunde auch die Angliederung der Tschechoslowakei und den mit dessen Praesidenten Hacha abgeschlossenen sogenannten Schutzvertrag verurteilt, und zwar ohne damals auch nur im geringsten zu ahnen, wie es in Wirklichkeit zu diesem gekommen war. Die wahren Einzelheiten des Vorganges hat er ueberhaupt erst hier in Nuernberg erfahren. Und so sehr es ihm widerstrebte, noch einmal und noch dazu in seinem Alter ueberhaupt wieder ein oeffentliches Amt zu uebernehmen und ueberdies wieder in dem Dienst Hitlers und seines von ihm nichts weniger

H0405 - 0043

als gebilligten Regimes zu treten, kam er doch aus seinem Verantwortungsbewusstsein gegenueber seinem Volk und seiner humanitaeren Grundeinstellung zu der Ueberzeugung, dass er sich diesem Rufe nicht versagen duerfe. Als Hitler ihm erklaerte, dass er gerade ihn als die allein dazu geeignete Persoenlichkeit ausgewaehlt habe, die die von ihm beabsichtigte Aussoehnung des tschechischen Volkes mit dem neuen Zustand und mit dem deutschen Volk erfolgreich herbeifuehren koenne, konnte er sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass ihm damit eine Aufgabe gestellt wuerde, der er sich sowohl im Interesse des deutschen Volkes, wie auch der Humanitaet und der Voelkerverstaendigung nicht entziehen duerfe. Und war es in der Tat nicht eine Aufgabe, des Schweisses der Edlen wert, durch eine humane und gerechte Regierung und Behandlung ein Volk, das jede Beschraenkung und Beeintraechtigung seiner Freiheit und Selbstaendigkeit als das Schlimmste ihm angetane Unrecht ansehen und mit blutigstem Hass und Erbitterung gegen das als unertraeglichen Unterdrueckor empfundene Volk erfuellen musste, mit eben diesem Volk und den von diesem herbeigefuehrten Zustaenden zu versoehen? Lag dieses Ziel aber nicht auch grade auf der gleichen Linie wie die seine ganze Aussenpolitik klar und eindeutig durchziehende Tendenz der Sicherung und Erhaltung des Friedens?

Und er durfte und musste sich mit Recht sagen, dass, wenn er sich dieser Aufgabe versagte, mit groesster Wahrscheinlichkeit aus dem Kreise um Hitler ein anderer Mann zum Reichsprotektor bestellt werden wuerde, der nicht geeignet und nicht zum Reichsprotektor bestellt werden wuerde, der nicht geeignet und nicht gewillt war, durch eine humane und gerechte Behandlung das tschechische Volk zu versoehnen vielmehr weit eher geneigt war, es mit Gewalt und Terror niederzuhalten, wie es denn ja auch 2 1/2 Jahre spaeter tatsaechlich geschehen ist. Nur aus diesen Gedankengaengen und Ueberlegungen heraus entschloss er sich unter Ausschaltung aller persoenlichen Interessen und Beiseiteschieben selbst der Gefahr, dass ihm dies von manchen Seiten als eine Billigung und Unterstuetzung Hitlers und seines Regimes ausgelegt und zum Vorwurf gemacht werden koenne, das ihm angetragene Amt anzunehmen, nachdem ihm Hitler ausdruecklich und fest zugesichert hatte, dass er seine, des Angeklagten beabsichtigte Politik der Befriedigung und Aussoehnung des tschechischen Volkes durch eine humane und gerechte den Interessen des tschechischen Volkes in weitestgehendem Masse gerechtwerdende Behandlung jederzeit zu unterstuetzen gewilligt sei. Der Schwere dieser damit von ihm uebernommenen Aufgabe war er sich bewusst. Ich stehe nicht an zuzugeben; dass es sich hier um

H0405 - 0044

einen Entschluss gehandelt hat, bei dem man bei einer anders gearteten, in ihrem Denken und Handeln anders eingestellten Persoenlichkeit wie der des Angeklagten v. Neurath von dem seitens des Herrn englischen Anklagevertreters hier vertretenen Standpunkt aus, es sei unmoralisch in einer, wegen ihrer Amoralitaet abzulehnenden Regierung zu bleiben, in Verlegenheit kommen koennte, ihn zu rechtfertigen, dass aber bei der ihnen, wie ich hoffe, genuegend deutlich geschilderten Persoenlichkeit Herrn von Neuraths und seinem tiefen Verantwortungsbewusstsein dieser Entschluss der einzig gegebene und folgerichtige war. Es liegt eine geradezu antike Tragik darin, dass das Scheitern an dieser nur aus hoechstens ethischen Motiven uebernommenen Aufgabe den Angeklagten v. Neurath hier auf diese Anklagebank fuehren solle.

Schon hier aber moechte ich zu dem von der Anklagebehoerde unternommenen Versuch, die Behauptung des Angeklagten, er habe sein Amt als Reichsprotektor allein in der Absicht und zu dem Zweck uebernommen, durch eine die Interessen und das Volkstum des tschechischen Volkes weitestgehend wahrende Behandlung und Politik zu befriedigen und auszusoehnen und damit auch diesem und seinem nationalen Wohlergehen zu dienen, durch die von ihr unter Nr. 3859 PS in Photokopien vorgelegten Dokumente das Schreiben des Angeklagten an den Chef der Reichskanzlei Lammers vom 31. August 1940 und dessen angebliche Anlagen, als unglaubwuerdig hinzustellen, folgendes erklaeren:

Ich glaube durch die zweite, von dem hohen Gericht mir entgegenkommender Weise ermoeglichte nochmalige Vernehmung des Angeklagten den Beweis gefuehrt zu haben, dass diesen Dokumenten, vor allen den beiden, dem Schreiben an Lammers beigefuegten Berichten, die in der Tat in der Frage der Germanisierung des tschechischen Volkes den oben dargelegten Absichten und Tendenzen des Angeklagten nicht entsprechen, keinerlei Beweiskraft innewohnt. Nicht nur entsprechen aber die Photokopien nach der bestimmten Erklaerung des Angeklagten in keiner Weise dem Inhalt und der Form d.h. der Laenge der ihm zur Unterschrift vorgelegten, bezw. gutgeheissenen, dem Schreiben an Lammers beizufuegen, den Originalen, sie erwecken auch mehrmals berechtigte Zweifel daran, dass die photokopierten Schriftstuecke wirklich identisch sind mit den dem Schreiben an Lammers beigefuegten Anlagen, durch folgende Tatsachen:

Entgegen der bei allen Behoerden uebl.chen Gepflogenheit tragen beide Photokopien nicht das Aktenzeichen des Briefes an Lammers, nicht einmal einen Vermerk,

H0405 – 0045

dass sie Anlagen eines dritten Schreibens, geschweige denn des Schreibens an Lammers sind. Und die Photokopie der ersten Berichts traegt auch nicht die Unterschrift des Angeklagten, die dieser nach seiner bestimmten Erklaerung unter den in Reinschrift vorgelegten, von ihm selbst bezw. von seinem Buero nach seinen Weisungen gefertigten, dem Brief an Lammers beigefuegten Bericht bei der Unterzeichnung des Briefes an Lammers gesetzt hat. Sie zeigt vielmehr auffallenderweise nur einen von einen im Buero des Staatssekretaers Franck beschaeftigten SS-Obersturmbannfuehrers zu unterschreibenden, in Wirklichkeit aber auch nicht unterschriebenen Richtigkeitsvermerk der Abschrift. Diese Tatsachen lassen die Behauptung des Angeklagten als durchaus richtig erscheinen, dass, wenn die photokopierten Berichte tatsaechlich dem Schreiben an Lammers beigefuegt worden seien, sie in dem mit der Absendung des Schreibens beauftragten Buero des Staatssekretaers Franck von diesem oder in dessen Auftrage gegen den Originalbericht des Angeklagten und gegen den von ihm im Entwurf gebilligten Bericht Franks vertauscht worden sind. Und es verdient weiter die Aussage des Angeklagten, die er fuer die Erklaerung und den Zweck dieses Schreibens an Lammers und seiner Anlagen gegeben hat, wollen Glauben, dass er, ebenso wie er es durch den in dem unter US 65 L l. vorgelegten Bericht des Generals Friderici vom 15. Oktober 1940 enthaltenen Plan versuchen wollte, Hitler an Hand der uebersandten beiden Berichte durch seinen muendlichen Vortrag dazu bewegen wollte, von einer Aufteilung des Protektoratsgebietes und einer Germanisierung des tschechischen Volkes in welcher Form immer, die er aus allen Gruenden, nicht zuletzt im Interesse des ihm anvertrauten tschechischen Volkes und seiner nationalen Eigenheit und Geschlossenheit entschieden ablehnte, abzusehen und derartige Plaene ueberhaupt zu verbieten. Diese seine Behauptungen werden bestaetigt durch die Aussagen des Zeugen von Holleben in dem von ihm beantworteten Fragebogen Dok. Buch V Nr. 156 –, des Zeugen Dr. von Burgsdorf, sowie durch das in dem Affidavit der Baronin Ritter - Dok. Buch I Nr. 3 – woertlich zitierte eigene Schreiben des Angeklagten an diese. Und tatsaechlich hat er sich ja auch mit seinem Standpunkt durchgesetzt, wie der von der Anklagebehoerde vorgelegte Bericht Blanke ueber die Unterredung mit Hitler beweist. Solange er in Prag war, sind keinerlei Schritte zu einer Germanisierung des tschechischen Volkes erfolgt, selbst die Eroerterung dieser ganzen Frage hat der Angeklagte verboten wie das von der Anklagebehoerde vorgelegte Dokument 3862 PS beweist. Gerade durch diese Verhinderung jeglicher Aufteilung des Pro-

H0405 - 0046

tektoratsgebietes und jeglicher mehr oder weniger gewaltsamen planmaessigen Germanisierung des tschechischen Volkes wird wohl am einleuchtendsten beweisen, wie ernst es dem Angeklagten war mit seiner Absicht und seinen Bestreben, das tschechische Volk und sein Volkstum in seiner nationalen Geschlossenheit und Eigenart zu schuetzen und zu erhalten, getreu den Grundsaetzen und Absichten, wie er sie in seinem in der Frankfurter Zeitung vom 30. Maerz 39 wiedergegebenen Artikel - Dok. Buch V Nr. 143 - ueber die Neuordnung der europaeischen Mitte als die Richtschnur fuer die Erfuellung seiner Aufgabe oeffentlich niedergelegt hatte. Er selbst bezeichnete in diesem Artikel, diese seine Aufgabe als eine schoene, aber auch als eine schwere. Wie schwer diese in Wirklichkeit war, wie fast unerfuellbar, sollte sich leider nur allzu bald zeigen.

Der Grund hierfuer lag in erster Linie darin, dass von Anfang an dem Reichsprotektor nicht nur nicht die volle Macht im Protektorat uebertragen worden war, ihm, ganz abgesehen von seiner Unterstellung unter Hitler, nicht die allein massgebende und alles beherrschende Stellung gegeben wurde, sondern auch seine Kompetenzen und Machtbefugnisse nicht scharf genug umrissen waren. Zwar war in dem, das Protektorat begruendendem Erlass Hitlers vom 16. Maerz 1939 und der diesen ergaenzenden Verordnung vom 22. Maerz 1939 - Dok. Buch V Nr. 144 u. 145 - bestimmt, dass der Reichsprotektor dem Fuehrer und Reichskanzler unterstellt sei, dessen und der Reichsregierung alleiniger Repraesentant sei und vom Fuehrer und Reichskanzler seine Weisungen zu erhalten habe. Aber gleichzeitig waren nicht nur gewisse Verwaltungszweige, so die Wehrmacht, das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen von vornherein seiner Kompetenz entzogen, es waren vielmehr auch der Reichsregierung bezw. dem Reich das Recht gegeben, an sich der Zustaendigkeit des Reichsprotektors unterliegende Verwaltungszweige in eigene vom Letzteren unabhaengige, sogenannte reichseigene Verwaltung zu nehmen, und erforderlichen Falles reichseigene Behoerden einzurichten, die der Zustaendigkeit des Reichsprotektors nicht unterlagen. Dem Reich war auch das Recht beigelegt, die zur Sicherheit und Ordnung im Protektorat erforderlichen Massnahmen ueber den Kopf des Reichsprotektors hinaus zu treffen. Ferner wurde und das ist das Allerbedeutsamste, auch jeder der vielen obersten Reichsbehoerden also nicht nur den Reichsministerien, sondern z.B. auch der Reichsbank, dem Vierjahresplan, dem Ministerrat fuer die Reichsverteidigung u.a. das Recht beigelegt, voellig unabhaengig vom Reichsprotektor selbstaendig Rechtsverordnungen und Organisationsmassnahmen zu erlassen und damit in an sich der Zu-

H0405 - 0047

staendigkeit des Reichsprotektors unterstehende Verwaltungszweige einzugreifen, ohne dass dem Reichsprotektor das Recht oder die Moeglichkeit gegeben wurde, gegen solche, wenn sie seinen eigenen Anordnungen und Massnahmen, seiner eigenen Politik zuwider liefen, zu protestieren und sie zu verhindern. Im Gegenteil war er verpflichtet, sie auf Verlangen nicht nur im Protektorat zu publizieren, sondern auch ihre Durchfuehrung zu ueberwachen. Die Stellung des Reichsprotektors war also, um es an einem Beispiel klar zu machen, keineswegs dieselbe wie Z.B. die des britischen Vizekoenigs in Indien, sondern entsprach, wenn auch in aeusserlich etwas gehobener Form, viel eher derjenigen eines Reichsstatthalters oder Oberpraesidenten einer Provinz. Sie entsprach daher auch nicht dem, was man bisher staatsrechtlich unter einem Protektorat verstand, konnte dies auch nicht, weil dieses sogenannte Protektorat Boehmen und Maehren gemaess Artikel 1 des vorerwaehnten Erlasses von 16. Maerz 1939, worauf ich an dieser Stelle mit ganz besonderen Nachdruck hinweisen muss, zum Gebiete des deutschen Reiches gehoerte, also ein Teil des deutschen Reiches war und nur innerhalb des Reiches, als Teil desselben, eine gewisse Selbstverwaltung eine beschraenkte Autonomie besass, wodurch die Einfuehrung der im gesamten uebrigen Reichsgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften von vorneherein gegeben war.

Es liegt auf der Hand, dass aus dieser so unklaren und unbestimmten Umgrenzung der Befugnisse und Kompetenzen des Reichsprotektors sich sehr bald die groessten Schwierigkeiten nicht nur fuer eine einheitliche, nach einheitlichen Gesichtspunkten und Richtlinien geleitete Politik sondern auch fuer den Angeklagten selbst als Reichsprotektor bei der Durchfuehrung der von ihm gewollten und eingeschlagenen Regierungsfuehrung ergeben mussten, Schwierigkeiten und Widerstaende, die sich im Laufe der Zeit immer verschaerften. Auf der anderen Seite folgt hieraus aber noch, dass die Verantwortlichkeit des Angeklagten nur unter diesem Gesichtspunkt, nur unter Beruecksichtigung dieser verschiedenen Zustaendigkeiten aller moeglichen anderen Behoerden beurteilt werden kann. Nie und nimmer kann er fuer Verordnungen, Massnahmen und Handlungen verantwortlich gemacht werden, die er nicht selbst erlassen oder angeordnet hat, die vielmehr von anderen, seiner Machtsphaere, seinem Einfluss entzogenen Behoerden oder sonstigen Stellen ohne sein Zutun, ohne sein Wissen, ja gegen seinen Willen angeordnet worden sind, und die zu verhindern er weder das Recht noch die Macht hatte, fuer die er bestenfalls Durchgangsstelle war.

Dies gilt in erster Linie fuer die ihm von der tschechischen Anklage USSR 60 a zugeschobene Mitverantwortung fuer alle Handlungen Hitlers und der Reichsregierung vor und nach der Errichtung des Protektorats. Die Grundlage und die Voraussetzung bildende Behauptung der Anklage hierfuer, Herr v. Neurath sei nach seinem Abschied als Reichsaussenminister Mitglied der Reichsregierung geblieben, ist objektiv unrichtig. Ich habe bereits an anderer Stelle einwandfrei nachgewiesen, dass er weder als inaktiver Minister noch als Praesident des geheimen Kabinettsrat Mitglied der Reichsregierung gewesen ist, und ebensowenig war er als Reichsprotektor Mitglied der Reichsregierung. Auch dieses steht fest, ist auch nie von der Anklagebehoerde vor diesem Gericht behauptet worden. Damit entfaellt jede Mitverantwortung des Angeklagten fuer irgendwelche, der Errichtung des Protektorates voraufgegangene oder die vorbereitende Handlungen oder Massnahmen. Dass auch die ihm hier wieder als solche vorbereitende Handlung zum Vorwurf gemachte Erklaerung gegenueber dem tschechoslowakischen Gesandten am 12. Maerz 1938 nicht unrichtig, nicht betruegerisch, also auch keine den Einmarsch in die Tschechoslowakei vorbereitende Handlung war, habe ich ebenfalls bereits an anderer Stelle nachgewiesen.

Wenn die tschechische Anklage weiter aus Artikel 5 des vorerwaehnten Erlasses vom 16. Maerz 1939 die Folgerung zieht, dass er als Reichsprotektor fuer alles, was im Protektorat waehrend seiner Amtszeit d.g. vom 17. Maerz 1939 bis 27. September 1941 geschehen ist, unterschiedslos verantwortlich ist, so ist auch dieser Schluss angesichts der vorstehend dargelegten tatsaechlichen Zustaendigkeitsverhaeltnisse im Protektorat objektiv unrichtig und falsch. Nach keinem Recht der Welt kann einem Menschen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgebuerdet werden fuer Ereignisse und Handlungen dritter Personen, an denen er nicht beteiligt war, nicht mitgewirkt hat oder die sogar gegen seinen Willen geschehen sind.

So kann er nicht fuer die Festlegung des Wechselkurses zwischen Reichsmark und Tschechenkrone verantwortlich gemacht werden, denn diese Festlegung war bereits erfolgt, als er sein Amt antrat, weder hat er dabei mitgewirkt noch hatte er die Macht oder das Recht, den Kurs abzuaendern, wobei es ruhig dahingestellt bleiben kann, ob, wie die Anklage beweislos behauptet, dieser Kurs ein fuer das tschechische Volk nachteiliger war oder nicht. Dass im uebrigen, selbst wenn letzteres der Fall war, hierin kein Verbrechen im Sinne des Statutes liegt,

H0405 – 0048

H0405 - 0049

und nur als solches waere es strafbar, braucht wohl nicht erst betont zu werden.

Ebensowenig kann er verantwortlich gemacht werden fuer die Schaffung der Zollunion und ihrer Durchfuehrung. Diese war bereits im Artikel 9 des Erlasses vom 16. Maerz 1939 bestimmt worden, in dem es woertlich heisst:
"Das Protektorat gehoert zum Zollgebiet des deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit." Die Bestimmung war eine natuerliche Folge der bereits betonten Tatsache, dass das Protektorat ein Teil des deutschen Reichsgebietes war. Es muss aber hier besonders darauf hingewiesen werden, dass der Angeklagte, da er diese Einbeziehung des Protektorates in das Zollgebiet, die Zollhoheit des Reiches fuer nachteilig und schaedlich fuer die tschechische Wirtschaft hielt, ihre Durchfuehrung und Verwirklichung trotz alles Draengens des deutschen Reichsfinanzminister 1 1/2 Jahre lang bis zum Oktober 1940 hinauszuschieben verstanden hat, ein klarer Beweis dafuer, dass ihm die Interessen des ihm anvertrauten tschechischen Volkes ueber die Interessen des deutschen Reiches gingen. Mit den wirtschaftlichen Massnahmen der angeblichen Ueberfuehrung tschechischer Banken und Industrieunternehmen, der angeblichen Besetzung ihrer Schluesselstellungen mit Deutschen, hatte er ueberhaupt nichts zu tun. Diese Massnahmen erfolgten durch andere Behoerden, insbesondere die Reichsbank und den Beauftragten des Vierjahresplanes hinter seinem Ruecken und ohne seine Mitwirkung, Sie waren im uebrigen die natuerliche Folge des Umstandes, dass bereits frueher sehr erhebliche deutsche Kapitalien in diesen Banken und Unternehmungen investiert waren, die sich nach der Besetzung dadurch vergroesserten, dass die von dem uebrigen Ausland gegebene Kredite von diesen zurueckgezogen und von reichsdeutschen Firmen uebernommen wurden.

Nichts zu tun hatte er endlich mit der Gerichtsbarkeit. Diese unterstand ausschliesslich dem Reichsjustizministerium. Nur von diesem wurden die deutschen Gerichte einschliesslich der Standgerichte und der Staatsanwaltschaft eingerichtet, von diesem die Richter und Staatsanwaelte ernannt. Herr v. Neurath selbst hatte hiermit und erst recht mit der Rechtssprechung der Gerichte nicht das geringste zu tun, wie dies aus den betreffenden, sie errichtenden Verordnungen und Erlassen, insbesondere der Verordnung ueber die Ausuebung der Strafgerichtsbarkeit vom 14. April 1939 - Dok. Buch V Nr. 147 - einwandfrei hervorgeht.

Auch hier aber muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass weder die wirtschaftlichen Massnahmen noch die Errichtung deutscher Gerichte in dem zum Gebiete

H0405 - 0050

des Deutschen Reiches gehoerenden Protektorat auch nur im entferntesten unter die in diesem Statut unter Strafe gestellten Verbrechen faellt. Und ebensowenig faellt unter diese Verbrechen, die dem Angeklagten von der tschechischen Anklageschrift zum Vorwurf gemachten angeblichen Eingriffe in das tschechische Schulwesen, die Einsetzung deutscher Schulinspektoren, Massnahmen, die gleichfalls nicht von ihm ergriffen worden waren, sondern von dem deutschen Reichsministerium fuer Erziehung.

H0405 - 0051

Und die Schliessung einer groesseren Anzahl von tschechischen Mittelschulen ist ueberhaupt nicht von dem Angeklagten, auch nicht im Auftrage des deutschen Reichsministeriums erfolgt, sondern von der tschechischen Regierung selbst angeordnet worden, allerding auf Anregung des Angeklagten. Die erwies sich deshalb als zweckmaessig und gerade im Interesse der tschechischen Jugend und damit der tschechischen Intelligenz und des Volkes liegend, um der Gefahr der Bildung und des Heranwachsens eines groesseren Bildungsproletariates vorzubeugen. Diese Gefahr war dadurch akut geworden, dass nach der Eingliederung des Sudetendeutschen Gebietes in das deutsche Reich im Herbst 1938 eine sehr grosse Anzahl von tschechischen Beamten und Angehoerigen der freien Berufe in das Protektoratsgebiet hereingestroemt waren, wodurch bei der Verkleinerung des Protektoratsgebietes durch die Abtrennung des Sudetenlandes und der Slowakei und der an sich schon bestehenden Ueberfuellung aller hoeheren Berufe die Beschaeftigungs- und Verdienstmoeglichkeiten der heranwachsenden Schueler der Mittelschulen noch mehr vermindert wurden. Hinzu kam die auf persoenlichen Befehl Hitlers erfolgte Schliessung der Hochschulen Mitte November 1939. Die tschechische Regierung konnte sich der Richtigkeit dieser Ueberlegungen des Angeklagten nicht verschliessen und verfuegte selbst die Schliessung einer ganzen Reihe von Schulen. Von dem Angeklagten wurde auf die tschechische Regierung keinerlei Druck ausgeuebt. Das hat die Beweisaufnahme erwiesen.

Die Aufloesung tschechischer Turn- und Sportvereine und aehnlicher Organisationen aber erfolgte ohne Wissen und Mitwirkung des Angeklagten durch ihm nicht unterstellte Polizei, ebenso wie die Beschlagnahme und Verwendung ihrer Vermoegen. Es steht im Uebrigen nicht einmal fest, ob die Aufloesung ueberhaupt noch waehrend der Amtszeit des Angeklagten oder nicht erst nach seinem Fortgange erfolgt ist. Die Aufloesung des Sokol aber war geradezu eine Staatsnotwendigkeit im deutschen Interesse und im uebrigen auch eine im Interesse der Befriedigung und Aussoehnung des tschechischen Volkes liegende Massnahme, denn der Sokol bildete unstreitig die Zentrale aller deutschfeindlichen Bestrebungen und der Auf-

hetzung des tschechischen Volkes zu aktivem Widerstand gegen alles was deutsch war.

Geht schon aus den vorstehenden Darlegungen hervor, wie vielfaeltig die Eingriffe anderer Behoerden und Dienststellen in die Verwaltung des Protektorates und dadurch die Schwierigkeiten und Widerstaende gegen eine einheitliche Politik des Angeklagten waren, so wurden diese auch nicht behoben, sondern sogar noch verschaerft durch die Verordnung vom 1. Sept. 1939 ueber den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei.Dok.Buch Nr. VNr. 149 -.
Diese Verordnung ist ohne vorherige Fuehlungnahme mit dem Angeklagten vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung erlassen worden. Auch sie ist besonders in ihrem Teil I voellig unklar und irrefuehrend. Sie unterstellt zwar saemtliche deutschen Verwaltungsbehoerden und deren Beamten im Protektorat dem Reichsprotektor, aber diese Unterstellung war nur eine behoerdenmaessige, d.h. rein aeusserliche, nicht aber auch eine sachliche hinsichtlich der von ihnen zu bearbeitenden Verwaltungsgebiete. In dieser Hinsicht blieb es nach wie vor bei dem bisherigen Zustand, wie er sich schon aus dem Recht der obersten Reichsbehoerden gemaess Artikel 11 des Erlasses vom 16. Maerz 1939 und der Verordnung vom 22. Maerz 1939 ergeben hatte. Der Unterschied war nur der, dass nunmehr auch alle von anderen Stellen eingerichteten Behoerden und Dienststellen oder in Zukunft einzurichtende formell der Behoerde des Reichsprotektors angegliedert wurden und unter der behoerdenmaessigen Bezeichnung " Der Reichsprotektor von Boehmen und Maehren " als Abteilung selten in Erscheinung trat. Das hatte aber nicht etwa zur Folge, dass diese dergestalt angegliederten Abteilungen auch in sachlicher Beziehung dem Reichsprotektor persoenlich, also dem Angeklagten unterstellt wurden, von diesem ihre sachlichen Weisungen und Befehle zu erhalten hatten und in seinem Sinne nach seinen Richtli/nien arbeiten mussten. Vielmehr erhielten sie nach wie vor ihre Weisungen von ihren urspruenglichen Reichsbehoerden und hatten nur diese zu beachten und zu befolgen. So unterstand z.B. die dergestalt bei dem Reichsprotektor gebildete sogenannte Transportabteilung, die das bereits im Erlass vom 16. Maerz 1939 von der Zu-

H0405 – 0052

staendigkeit des Reichsprotektors ausgenommene Verkehrswesen zu bearbeiten hatte, nach wie vor dem Reichsverkehrsministerium und nicht dem Reichsprotektor, hatte nicht von diesem sondern von dem Ministerium in Berlin ihre Weisungen zu erhalten. Und so war es auch auf anderen Gebieten. Auch auf dem Gebiet der reinen inneren Verwaltung.

Durch diese Verordnung vom 1. Sept. 1939 des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung, nicht wie die tschechische Anklage faelschlich behauptet, durch eine Verordnung des Angeklagten wurde eine Neueinteilung des Protektoratsgebietes in Oberlandratsbezirke mit einem Oberlandrat an der Spitze vorgenommen, der nach Paragraph der Verordnung die zwar dem Reichsprotektor behoerdenmaessig nachgeordnete Behoerdenstelle fuer saemtliche Verwaltungszweige der inneren Verwaltung ist und als solcher mit weitgehenden Vollmachten die Aufsicht auch ueber die tschechischen Behoerden des Protektoratsgebietes ausuebt und zwar nicht im Auftrage des Reichsprotektors, sondern des betreffenden Reichsministeriums in Berlin. Auch hieraus mussten sich schwerwiegende Differenzen und Gegensaetze zwischen der von diesen Oberlandraeten nach den ihnen von dem Reichsinnenministerium in Berlin erteilten Weisungen vorgenommenen Massnahmen und der von dem Angeklagten verfolgten Politik ergeben. Wie weit aber durch diese die tschechischen Verwaltungsbehoerden in Mitleidenschaft gezogen und beeinflusst wurden, kann dahin gestellt bleiben, denn auch diese Verordnung und die aus ihr resultierende Einschaltung reichsdeutscher Beamter in die Taetigkeit der tschechischen Verwaltungsbehoerden ist kein Verbrechen, wie es in dem Statut dieses Gerichtes unter Strafe gestellt ist. Auch diese Verordnung ist nur eine Folge der Zugehoerigkeit des Protektoratres zum Deutschen Reich.

Klarheit wurde dagegen durch diese Verordnung geschaffen in der Frage der Stellung der Polizei und zwar sowohl der politischen wie der Sicherheitspolizei innerhalb des Protektoratsgebietes. Diese Frage war bis zu dieser Verordnung voellig ungeklaert und hatte vom ersten Tage der Taetigkeit Herrn v. Neuraths an zu Differenzen und Unzutraeglichkeiten zwischen ihm und seinem Staatssekretaer Fr

H0405 - 0054

gefuehrt.

Als Hitler dem Angeklagten nach seiner Aussage das Amt des Reichsprotektors uebertrug, hatte er ihm grosse Machtvollkommenheiten zugesichert, insbesondere den Schutz und die volle Unterstuetzung der vom Angeklagten beabsichtigten Politik der Versoehnung und des Ausgleiches gegen radikale Bestrebungen der Partei und sonstiger chauvinistischer Kreise. Der Angeklagte hat daraus entnommen, dass er als Vertreter des Fuehrers im Protektorat bestimmenden Einfluss auch auf die Taetigkeit der Polizei haben muesse und haben werde. Dass ihm dadurch, dass die Polizei ihm nicht ausdruecklich und von Anfang an unterstellt wurde, ein grosser Teil der von ihm angenommenen Wirkungsmoeglichkeit von vornherein illusorisch gemacht wurde, hat der Angeklagte nach seiner eigenen Aussage damals nicht uebersehen koennen. Aus dem Umstande aber, dass der zum Hoeheren SS- und Polizeifuehrer im Protektorat ernannte Frank gleichzeitig zu seinem Staatssekretaer gemacht und ihm als solcher unterstellt wurde, konnte der Angeklagte sehr wohl das Bestreben Hitlers entnehmen, die Befehlsgewalt ueber die Polizei zwar nicht bei ihm dem Angeklagten selbst, aber wenigstens bei seiner Behoerde, naemlich seinem Staatssekretaer zu zentralisieren. In der Praxis entwickelte sich dieses Verhaeltnis dann aber voellig anders, da der Staatssekretaer Frank gar nicht daran dachte, seinen Behoerdenchef, den Angeklagten, irgendwie in die Taetigkeit der Polizei einzuschalten, sondern nur die Zustaendigkeit und Befehlsgewalt Himmlers bzw. dessen Reichssicherheitshauptamt, seines Vorgesetzten als SS- und Polizeifuehrer, anerkannte.

Dieser tatsaechliche Zustand ist durch die Verordnung vom 1. Sept. 1939 gesetzlich festgelegt worden. Denn diese bringt eindeutig zum Ausdruck, dass die deutsche Sicherheitspolizei und damit auch die Gestapo dem Reichsprotektor nicht unterstellt war. Das ergibt sich schon rein aeusserlich aus der Tatsache, dass sie die beiden Sachgebiete, Verwaltung und Polizei voellig voneinander trennt, indem sie in ihrem Teil I den Aufbau der deutschen Verwaltung im Protektorat, die dem Reichsprotektor untersteht und in Teil II

H0405-0055

voellig getrennt davon die deutsche Sicherheitspolizei behandelt. Diese untersteht nicht dem Reichsprotektor, sondern wird in die eigene Verwaltung des Reiches uebernommen, wie es schon in Artikel 5, Absatz 5 des Erlasses vom 16. Maerz 1939 vorbehalten war, das heisst sie erhaelt ihre Befehle vom Chef der Polizei in Berlin, d.h. Himmler direkt, zum Teil auch durch Einschaltung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers in Prag. Fuer das Verhaeltnis der Polizei zum Reichsprotektor ist massgebend der zweite Satz des Pragraphen 11. Er lautet : " Die Organe der deutschen Sicherheitspolizei haben die Ergebnisse ihrer Nachforschungen zu sammeln und auszuwerten, und danach dem Reichsprotektor und die ihm nachgeordneten Dienststellen ueber wichtige Ereignisse zu unterrichten, und ihm auf den laufenden zu halten und Anregungen zu geben."

Dies bedeutet, dass der Reichsprotektor rechtlich, wie tatsaechlich, nicht die Moeglichkeit hatte, die Aktionen der Polizei in irgendeiner Form zu beeinflussen. Er konnte nicht ihren von Berlin ergangenen Befehlen vor ihrer Ausfuehrung widersprechen, ganz abgesehen davon, weil er sie gar nicht zu sehen bekam, hatte aber auch dazu gar kein Recht. Er hatte nur einen Anspruch, nachtraeglich ueber bereits getroffene Massnahmen von der Polizei unterrichtet zu werden, und auch dies geschah, wie durch die Beweisaufnahme erwiesen ist, nur in den seltensten Faellen. Das Recht oder die Moeglichkeit selbst der Polizei Befehle zu erteilen, hatte er ueberhaupt nicht.

Unweigerlich mussten sich bei der ganz anders gearteten Einstellung Franks wie der des Herrn von Neurath zum tschechischen Volk infolge dieser Trennung der Gewalten von Anfang an Gegensaetze und schaerfst Differenzen zwischen beiden ergeben. Denn Frank war als Sudetendeutscher und einer der Fuehrer der Sudetendeutschen von Hass und Rachsucht gegen alles, was tschechisch war, erfuellt.

Von einer Verstaendigung, einer Versoehnung und Aussoehnung zwischen dem deutschen und tschechischen Volk wollte er nichts wissen und hat vom ersten Tage seiner Taetigkeit an, dieser, seiner antitschechischen Gesinnung freien Lauf gelassen.

Zunaechst, das heisst bis zum Ausbruch des Krieges war allerdings die Taetigkeit der Polizei noch gering, sodass diese Gegensaetzlichkeit noch nicht so sehr stark in Erscheinung trat, und Herr von Neurath infolgedessen annehmen durfte, dass sich diese Gegensaetze allmaehlich abschleifen und Frank sich seinen Wuenschen und Bestrebungen anpassen und gefuegig zeigen werde, und er, der Angeklagte, die Notwendigkeit einer gesetzlich fundierten Einflussnahme auf die Polizei durch ihn noch nicht erkannte. Als er dann aus der allmaehlich zunehmenden Aktivitaet der Polizei und ihren Ausschreitungen ersehen musste, dass seine Erwartungen sich nicht erfuellten, ist er nach der uebereinstimmenden Aussage der Zeugen Dr. Voelckers und von Holleben immer und immer wieder bei Hitler schriftlich und muendlich dahin vorstellig geworden, diesen verhaengnisvollen Zustand zu aendern und ihm und nur ihm die Polizei zu unterstellen. Doch alle Versprechungen und Zusicherungen Hitlers erwiesen sich als trugerisch; die Unterstellung der Polizei unter Herrn v. Neurath erfolgte nicht. Aber er wollte den Kampf nicht so schnell aufgeben, wollte nicht an der von ihm uebernommenen Aufgabe verzweifeln, nun gerade wollte er versuchen, sich und seine Politik doch noch durchzusetzen und, wenn ihm dies nicht gelang, so doch wenigstens nachtraeglich die Folgen und Haerten der polizeilichen Massnahmen sowohl im Grossen wie im Einzelnen abzuschwaechen und zu mildern. Dass er sich zu diesem Zweck alle Faelle polizeilicher Massnahmen und Taten, wie Verhaftungen und sonstige Ausschreitungen, soweit er von ihnen, zu meist von tschechischer Seite Kenntnis erhielt, persoenlich genauestens Vortrag halten liess und sich, wo er nur konnte, fuer die Freilassung der Verhafteten oder sonstige Milderungen einsetzte, geht aus den Aussagen aller von mir gestellten Zeugen hervor, vor allem der des Dr. Voelckers, der als Leiter des Bueros des Angeklagten dauernd mit Eingaben dieser Art zu tun hatte. Es ergibt sich im uebrigen auch aus von der Anklage selbst beigebrachten Dokumenten, wie der Aufzeichnung des Angeklagten ueber seine Besprechung mit Staatspraesident Hacha vom 26. Maerz 1940 - Anlage 5 zu Zusatz Nr. 1 USSR 60 - und selbst aus der der Spezialanklage beigefuegten Aussage Bienerts, der selbst von der Polizei verhaftet war und

H0405 – 0056

H0405 - 0057

auf Intervention des Angeklagten hin binnen kuerzester Frist wieder freigelassen wurde.

In der Frage der Verantwortlichkeit des Angeklagten fuer die Massnahmen der Polizei stimmen saemtliche Aussagen ueberein mit der einen Ausnahme der waehrend der Beweisaufnahme vorgelegten Aussage Franks vom 7. Maerz 1946. Diese aber steht in direktem Widerspruch zu seiner eigenen frueheren Aussage. Bei seiner Vernehmung am 5. Mai 1945 - Dok.Buch V Nr. 153 - hat Frank woertlich ausgesagt: " Die Polizei war innerhalb der Behoerde des Reichsprotektors nicht unterstellt. Beide, Gestapo und Sicherheitspolizei erhielten ihre Weisungen und Befehle direkt vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Fuer die Art wie die Polizei unmittelbar von Berlin und ohne Einschaltung des Reichsprotektors ihre Weisungen erhielt, ist auch typisch die Aussage Franks vom 5. Mai 1945 ueber die Studentenunruhen - Dok.Buch V Nr. 152 - . Frank spricht darin von dem Bericht, den er ueber die ersten Demonstrationen nach Berlin sandte, er haette um Weisungen gebeten und diese umgehend aus dem Fuehrerhauptquartier erhalten, sie waeren von Berlin direkt an die Sicherheitspolizei in Prag gesandt worden und er, Frank, habe sie selbst von dieser erhalten. Von der Person oder auch nur der Behoerde des Reichsprotektors ist bei dem ganzen Vorgang ueberhaupt nicht die Rede, es ist eine interne Angelegenheit der Polizei unter Einschaltung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers Frank.

Ich moechte wegen der Wichtigkeit dieses Punktes ausdruecklich noch Bezug nehmen auf die Aussagen der Zeugen von Burgsdorff und Voelckers, die beide auf Grund ihrer Dienststellung waehrend der ganzen Amtszeit des Angeklagten mit dieser Frage genau vertraut waren. Burgsdorff hat ausgesagt, die Polizei habe Frank unterstanden, der seine Befehle direkt von Himmler bekam. Voelckers sagt, der Angeklagte haette keinen Einfluss auf die Taetigkeit Franks und damit der Polizei gehabt. In der Praxis waere von Anfang an die Polizei und damit auch der Staatssekretaer Frank mit ihren Massnahmen voellig unabhaengig von dem Angeklagten gewesen, was spaeter durch die Verordnung vom 1. September 1939 auch gesetzlich bestaetigt worden waere. Ueber das Verhaeltnis des Angeklagten zu Frank sagen saemt-

liche Zeugen, auch in den schriftlichen Aussagen, es sei denkbar schlecht gewesen.

Bei dieser Sachlage ist es ganz ausgeschlossen, dass der Chef des SD und der Sicherheitspolizei als politischer Referent des Angeklagten taetig gewesen sein soll. Eine Verfuegung ueber die Ernennung dieses Mannes vom Mai 1943, auf die in dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei - USSR - 487 - Bezug genommen wird, ist dem Angeklagten ueberhaupt nicht erinnerlich. Jedenfalls ist er nach seiner bestimmten Aussage niemals in Funktion getreten. Das Dokument USST 487 erscheint demgegenueber nicht beweiskraeftig. Die mir von der Anklage uebergebene Kopie traegt das Datum vom 21. Juli 1943. Schon daraus ergibt sich von selbst, dass die Ernennung des SD-Fuehrers, wenn sie ueberhaupt erfolgt ist, waehrend der ganzen Amtszeit des Angeklagten nicht durchgefuehrt worden ist. Unabhaengig von der Datierung aber ergibt sich aus dem "Betreff " des Schreibens, dass es sich bei dieser Ernennung gar nicht um einen politischen Referenten beim Reichsprotektor persoenlich, sondern bei dem Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen, also bei Frank handelte. Die Anrede " Der Herr Reichsprotektor " ist nur so zu verstehen, dass damit nicht die Person, sondern die Behoerde gemeint ist, Es war im deutschen Behoerdenleben ueblich, vom " Herrn " Reichsminister und so weiter zu sprechen, auch wenn man ihn nicht persoenlich meinte, sondern irgend eine Abteilung seiner Behoerde. Dass der SD-Fuehrer als politischer Referent des Staatssekretaers, der gleichzeitig der Staatssekretaer der Behoerde des Angeklagten und selbstaendiger Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen war, eingesetzt wurde, ist durchaus glaubwuerdig und wahrscheinlich.

Wie mein Klient selbst aber ueber die Art und Weise der Beruhigung der Stimmung der Bevoelkerung und der Verhinderung, beziehungsweise Vorbeugung von Gewalttaten und Widersetzlichkeiten dieser dachte, ergibt sich gerade aus der ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachten sogenannten " Warnung " vom Ende August 1939. Mit dieser bezweckte der Angeklagte nach seiner eidlichen Aussage gerade die Abschreckung der Bevoelkerung vor der Begehung von Ge-

H0405 - 0058

walttaten und widersetzlichkeiten dieser dachte, ergibt sich gerade aus der ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachten sogenannten "Warunung" vom Ende August 1939. Mit dieser bezweckte der Angeklagte nach seiner eidlichen Aussage gerade die Abschreckung der Bevoelkerung vor der Begehung von Gewalttaten und eine Verhinderung insbesondere von Sabotageakten, mit denen in dieser Zeit politischer Hochspannung vor dem Kriege gerechnet werden musste, und damit eine Vermeidung von scharfen pplizeilichen oder gerichtliche Massnahmen, die die Bevoelkerung nur noch mehr erbittern mussten. Es ist ohne Zweifel humaner, eine solche Warnung zu erlassen, um damit die Begehung von Verbrechen ueberhaupt zu verhindern, als sie ohne vorherige Warnung geschehen zu lassen und sie dann hart zu bestrafen. Dass Sabotageakte, wenn es nicht gelang, sie zu verhueten, in solchen Zeiten hart bestraft werden mussten, wuerde sicher auch in jedem anderen Lande anerkannt worden sein und ist eine Selbstverstaendlichkeit. Die Warnung hat, wie der Angeklagte ausgesagt hat, ihren Zweck erfuellt. Besondere Strafen sind in ihr ueberhaupt nicht angedroht oder festgesetzt worden, sie entheilt gar keine besondere Strafandrohung, sondern bezog sich, wie der Wortlaut ergibt, nur auf bereits vorhandene Strafbestimmungen.

Der Satz, die Verantwortung fuer alle Sabotageakte treffe nicht nur den Taeter, sondern die ganze tschechische Bevoelkerung, bezieht sich selbstverstaendlich, wie auch der Angeklagte bestaetigt hat, nur auf die moralische Verantwortung und nicht auf die strafrechtliche. Er bedeutet, dass im Falle der Begehung von wiederholten schweren Sabotageakten in den betreffenden Gebieten allgemeine Massnahmen eingefuehrt werden wuerden, wie zum Beispiel dei Beschraenkung der Polizeistunde, Ausgehverbote oder allgemeine Verkehrs- oder Stromsperren, unter denen dann die gesamte Bevoelkerung zu leiden haben wuerde. Eine strafrechtliche Gesamtverantwortung haette wesentlich konkreter gefasst werden muessen. Im Anfang der Proklamation ist ausdruecklich bestimmt, dass jeder, der die angefuehrten Handlungen begeht, sich damit als Feind des Reiches zeigt und entsprechend bestraft werden muss. Gerade dieser Satz zeigt, dass die strafrechtliche Behandlung eines solchen

H0405 – 0059

Sabotageaktes eben durchaus individuell erfolgen sollte. Es waere zu dieser Zeit niemand in Prag, nicht einmal der Chef der Polizei auf den Gedanken gekommen hier Gesamtstrafen zu statuieren, oder gar, wie die Anklage ohne jede Begruendung behauptet, damit das Geiselsystem einzufuehren. Ich moechte in diesem Zusammenhang auch noch auf die Aussage des Zeugen von Holleben verweisen - Dokumentenbuch V, Nr. 158 - in der er sagt : " Neurath hat es daher stets abgelehnt, einen Menschen fuer die Handlungen eines anderen verantwortlich zu machen."

Nach allem vorher Gesagten ergibt sich weiter, dass auch fuer die Verhaftungen zur Zeit der Besetzung des tschechischen Gebietes und fuer die bei Ausbruch des Krieges erfolgten Verhaftungen von, wie die Anklage behauptet, 8000 prominenten Tschechen als Geiseln und deren Verbringung in Konzentrationslager, beziehungsweise Hinrichtung, der Angeklagte von Neurath nicht verantwortlich gemacht werden kann. Diese Verhaftungen sind, nach der Aussage des Angeklagten, mit der auch die Aussagen von Frank uebereinstimmen, auf direkten Befehl von Berlin ohne Wissen und ohne Verstaendigung nicht nur des Angeklagten, sondern auch von Frank selbst, erfolgt. Die von der Anklage vorgelegte gegenteilige Aussage Bienert's ist objektiv unrichtig und beruht auf voellig unlogischen und unrichtigen Schlussfolgerungen. Seine Schlussfolgerung, dass diese ganze Aktion unter Leitung des Angeklagten gestanden habe, weil dessen Befehl zur Entlassung Bienert's bereits vier Stunden nach seiner Verhaftung ergangen sei, entbehrt jeder Schluessigkeit und ist objektiv falsch.

Unumstoesslich fest steht schliesslich, auf Grund der Beweisaufnahme, dass der Angeklagte [illegible] nicht fuer den Befehl zur Erschiessung von 9 Studenten und Verhaftung von ca. 12 Hundert Studenten in der Nacht vom 16. zum 17. November 1939 verantwortlich ist, dass diese tatsaechlich nur als Terrorakte zu bezeichnenden Massnahmen ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit von Prag von Hitler persoenlich angeordnet und auf dessen direkten Befehl von Frank erfolgt sind, und dass auch die sie veroeffentlichende Bekanntmachung vom 17. November 1939 von ihm weder erlas-

H0405-0060

sen noch unterschrieben, sein Name unter derselben vielmehr missbraucht worden ist. Wie durch die Aussagen des Angeklagten selbst, durch diejenige des Zeugen Dr. Voelckers, der den Angeklagten auf seiner Reise nach Berlin vom 16. November 1939, dem Tage nach den Studentenunruhen begleitet hat, und mit ihm zusammen erst am 17. Nachmittags aus Berlin nach Prag zurueckgekehrt ist, ferner durch die schriftliche Aussage des Herrn v. Holleben und schliesslich durch das Affidavit der Sekretaerin des Angeklagten, Fraeulein Friedrich - Dokumentenbuch V, Nr. 159 .... - und der Baronin Ritter einhellig bestaetigt wird, war der Angeklagte in der Nacht vom 16. zum 17. November, als die Erschiessungen und Verhaftungen erfolgten, ueberhaupt nicht in Prag, sondern in Berlin und auch die Bekanntmachung dieser Vorgaenge war bereits an den Hausermauern von Prag angeklebt, als der Angeklagte wieder in Prag eintraf. Den Angeklagten trifft nicht die geringste Verantwortung fuer diese Scheusslichkeiten. Der Befehl zu ihnen war vielmehr, ebenso wie der gleichzeitige Befehl zur Schliessung der Hochschule direkt von Hitler in Berlin an Frank gegeben worden und zwar, wie der Zeuge Voelckers ausdruecklich bestaetigt, in Abwesenheit und ohne Wissen des Angeklagten. Welcher Wert demgegenueber der von der Anklage vorgelegten Aussage des Dr. Havelka beigelegt werden kann, ergibt sich von selbst.

Die Glaubwuerdigkeit dieses Zeugen Havelka, wie auch aller anderen von der Anklage vorlgelegten tschechischen Zeugenaussagen, muss ueberhaupt mit allergroesster Vorsicht geprueft werden. Sie unterliegen von vornherein zweier schwerwiegender Bedenken. Einmal handelt es sich bei allen diesen Zeugen um Mitglieder der ehemaligen autonomen tschechischen Regierung, also um sogenannte Kollaborationisten, die heute deswegen in Haft sind und ihrer Aburteilung entgegensehen. Es ist menschlich nur allzu verstaendlich wenn sie heute nicht nur die damaligen Verhaeltnisse unter einem anderen Licht sehen, anders beurteilen, wie sie in Wirklichkeit waren, und sie unwillkuerlich in ihrer Erinnerung die furchtbaren Dinge, die nach dem Weggange Herrn v. Neurath's aus Prag geschehen sind, mit den Ereignissen unter diesem vermischen und sich dadurch

H0405-0061

H0405 - 0062

eine Truebung ihrer Erinnerung ergibt. Auch darf nicht uebersehen werden, dass sie sich in einem ganz natuerlichen Bestreben durch eine Belastung Herrn v. Neurath's selbst zu entlasten hoffen. Des weiteren kommt hinzu , und das ist fast noch wichtiger, dass sie gar keine Kenntnis von den inneren tatsaechlichen und rechtlichen Verhaeltnissen und Zustaendigkeiten innerhalb der Behoerde des Reichsprotektors hatten und haben konnten und daher gar nicht zu beurteilen vermoegen, wie weit in Wirklichkeit der Angeklagte selbst derjenige war, der die einzelnen Anordnungen und Befehle erlassen oder veranlasst hat. Ein Beispiel zeigt dies ganz klar; ; In der Aussage des Zeugen Kalfus wird behauptet, dass der Angeklagte fuer den Zollanschluss des Protektorates an das Deutsche Reich verantwortlich sei. Dem verweise ich nur darauf, dass bereits in dem Erlass Hitler's vom 16. Maerz 1939 ausdruecklich bestimmt ist, dass das Protektorat zum Zollgebiet des Reiches gehoert. Wenn weiter der Zeuge Bienert behauptet, dass Herr von Neurath derjenige gewesen sei , der die politische Verwaltung Boehmens und Maehrens und zwar sowohl die staatliche, wie die Gemeindeverwaltung den Deutschen unterstellte, so ist auch das objektiv unrichtig, denn wie ich bereits nachgewiesen habe, erfolgte diese Unterstellung durch die Verordnung vom 1. September 1939, die nicht von dem Angeklagten, sondern von dem Ministerrat fuer die Reichsverteidigung erlassen worden ist. Diese Bespiele moegen genuegen, um zu zeigen, wie wenig glaubwuerdig diese ganzen Aussagen sind und wie wenig die Zeugen ueber die tatsaechliche Organisations- und Befehlsverhaeltnisse innerhalb der Behoerde des Reichsprotektors orientiert waren. So ist zum Beispiel die immer wiederkehrende Behauptung der Zeugen, dass die Verhaftungen und vielfachen sonstigen Zwangsmassnahmen der Gestapo gegen die tschechische Bevoelkerung auf Befehl oder Anweisung des Angeklagten persoenlich erfolgt seien, entweder eine bewusste Unwahrheit oder ein Beweis fuer ihre Unkenntnis selbst der veroeffentlichten und im tschechischen Verordnungsblatt bekanntgemachten amtlichen Verordnungen.

Denn, wie ich bereits nachgewiesen habe, unterstand die Gestapo ueberhaupt nicht der Befehlsgewalt des Angeklagten. Die Schluss-

folgerungen hieraus fuer die Glaubwuerdigkeit aller Zeugen ergeben sich von selbst. Dass demgegenueber die eidlichen Aussagen des Angeklagten und der von mir beigebrachten Zeugen, in Verbindung mit den dazu vorgelegten Verordnungen, eine ganz andere Glaubwuerdigkeit verdienen, liegt auf der Hand.

So ist denn auch die Behauptung der tschechischen Anklageschrift und der ihr zu Grunde liegenden Zeugenaussagen, dass Herr v. Neurath Mitte November 1939 die Schliessung der Hochschulen angeordnet habe, als objektiv unrichtig widerlegt :
Die Schliessung der Hochschulen erfolgte vielmehr auf ausdrueckliehen Befehl Hitler's. Gegen sie hat der Angeklagte, wie die Beweisaufnahme einwandfrei ergeben hat, bei Hitler sofort protestiert und erreicht, dass dieser ihm zusagte, die Hochschulen nach Ablauf von einem Jahr statt erst nach drei Jahren, wieder zu eroeffnen. Dass Hitler dann sein Versprechen nicht gehaltenhat, kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Die Tatsache seiner Bemuehungen um die Zuruecknahme der Schliessung der Hochschulen beweist aber, wie viel ihm an der Erhaltung des Bildungsniveaus und der Intelligenzschichten des tschechischen Volkes gelegen war.

Und wie in diesem Fall hat sich der Angeklagte, wo er nur konnte fuer das tschechische Volk in seiner Gesamtheit und im Einzelnen eingesetzt. Dies gilt in besonderem Masse auf dem Gebiet der unheilvollen Taetigkeit in der Gestapo, soweit er von dieser Kenntnis erhielt. So hat er auch nach seiner eigenen Aussage, die durch diejenige des Zeugen Dr. Voelckers bestaetigt ist, sich sofort nach der Verhaftung der Studenten Mitte November 1939 mit aller Energie und unausgesetzt fuer ihre Wiederfreilassung eingesetzt und es ist ihm, wie wir nicht nur aus seinem Munde, sondern auch von Dr. Voelckers gehoert haben, bis zu seinem Fortgang aus Prag am 27. September 1941 gelungen, fast alle Studenten wieder freizubekommen. Und in gleicher Weise hat er sich auch unausgesetzt fuer die Freilassung der bei Kriegsausbruch verhafteten zirka 8.000 prominenten Tschechen eingesetzt. Auch diese Verhaftungen waren ja, wie durch seine eidliche Aussage erwiesen ist, nicht wie von den tschechischen Zeugen Bienert, Krejci und Havelka wahrheitswidrig behauptet

H0405 – 0063

wird, von ihm, nicht einmal von Frank, oder einem anderen Hoheren SS- oder Polizeifuehrer im Protektorat, sondern auf direkten Befehl von Berlin erfolgt. Dem Angeklagten ist es uebrigens auch zu danken, dass der im Jahre 1941 auf Betreiben von Frank und Himmler ergangene Befehl Hitler's zur Absetzung und Verhaftung des damaligen tschechischen Ministerpraesidenten General Elias auf seine persoenliche Intervention von Hitler zurueckgezogen wurde. Erst nach seinem Fortgang ist Elias von Heydrich verhaftet und spaeter vom Volksgericht zum Tode verurteilt worden.

Positiv unrichtig ist die Behauptung des tschechischen Zeugen Biehert, dass der Angeklagte die Verschickung von tschechischen Arbeitern in das Reich bewerkstelligt, das heisst tschechische Arbeiter zwangsweise nach Deutschland deportiert habe. Wahr ist vielmehr, dass waehrend der ganzen Amtstaetigkeit des Angeklagten nicht ein einziger tschechischer Arbeiter zwangsweise nach Deutschland verschickt worden ist. Bis zum 27. September 1941 hatten im uebrigen noch in keinem der von Deutschland besetzten Gebiete zwangsweise Deportationen von Arbeitern stattgefunden. Dies geschah erst spaeter. Wohl aber sind viele tschechische Arbeiter freiwillig und gern ins Reich gegangen und haben dort Arbeit genommen, denn dort verdienten sie gerade infolge des festgesetzten Wechselkurses der Reichsmark und infolge hoeherer Loehne, erheblich mehr, wie in Prag und konnten recht erhebliche Teile ihres Verdienstes an ihre Angehoerigen im Protektorat senden.

Wenn die tschechische Anklageschrift weiter den Angeklagten fuer die Verbringung von verhafteten Personen in Konzentrationslager durch die Gestapo und fuer in diesen an ihnen begangene Misshandlungen verantwortlich machen will, so muss dazu mit aller Schaerfe festgestellt werden, einmal, dass bis zum 27. September 1941, dem Ende der amtlichen Taetigkeit des Angeklagten im Protektorat, nicht ein einziges Konzentrationslager im Protektorat existierte. Sie sind alle erst unter seinem Nachfolger nach seinem Fortgang errichtet worden. Auch die Verordnung ueber die Schutzhaft und Vorbeugungshaft, die ihm die tschechische Anklage-

H0405 - 0064

schrift anscheinend ebenfalls zur Last legen will, ist, wie die dem tschechischen Bericht - USSR 60 - beigefuegte Abschrift ergibt, erst nach seinem Abgang, naemlich am 9. Maerz 1942 ergangen.

Was schliesslich die Beschuldigungen der Anklage bezueglich der angeblichen Massnahmen des Angeklagten gegen die Juden anbetrifft, so entspricht auch hier die Darstellung der Anklage nicht den Tatsachen und erweist sich bei naeherer Pruefung der von der Anklagebehoerde selbst dazu vorgelegten Dokumente als unrichtig. Von den saemtlichen in dem britischen Dokumentenbuch Nr. 12 B enthaltenen 21 Verordnungen sind im ganzen nur 4 von dem Angeklagten selbst unterschrieben, 6 vom Reichsministerium direkt erlassen und 10 von dem Staatssekretaer Frank, beziehungsweise dem diesem direkt unterstellten Dr. v. Burgsdorff herausgegeben worden, 1 ist von dem tschechischen Staatspraesidenten Hacha erlassen.
Die erste von Herrn v. Neurath selbst unterschriebene Verordnung vom 21. Juni 1939, welche nichts anderes enthielt als die Einfuehrung der im ganzen Deutschen Reich geltenden Vorschriften ueber die Behandlung des juedischen Vermoegens in dem seit dem 16. Maerz 1939 ebenfalls zum Deutschen Reich gehoerenden Protektorat, war dem Angeklagten bereits gleich bei Antritt seines Amtes von Berlin aus vorgeschrieben worden. Die Tatsache, dass sie aber erst am 21. Juni 1939, also 3 Monate spaeter von dem Angeklagten herausgegeben wurde, beweist die Richtigkeit seiner Erklaerung, dass er den Juden Zeit geben wollte, sich auf die Einfuehrung der reichsdeutschen Judengesetzgebung vorzubereiten. Ihre Hinausschiebung bis zu diesem Tage erfolgte im ausgesprochenen Interesse der Juden.
Die zweite von dem Angeklagten selbst erlassene Verordnung vom 16. September 1940 schrieb lediglich eine Deklarationspflicht ueber im Besitz von Juden befindliche Sicherheiten, das heisst Pfaendern vor und entsprach den im Deutschen Reich ebenfalls vorgeschriebenen mannigfachen Verordnungen fuer alle deutschen Staatsangehoerigen gleicher oder aehnlicher Art. Die dritte von ihm selbst erlassene und unterschriebene Verordnung vom 5. Maerz bezweckte ebenso, wie

H0405-0065

die vierte vom 14. September 1940, wie ihr Inhalt ganz eindeutig ergibt, den Juden die durch die Entwicklung der Dinge im Deutschen Reich unvermeidlich gewordene Auswanderung zu ermoeglichen und zu erleichtern.

H0405 – 0066

H0405 – 0067

Beide Verordnungen waren also gerade im Interesse der Juden erlassen worden, und beweisen, dass der Angeklagte nicht judenfeindlich eingestellt war. Dass er die Massnahmen gegen die Juden, vor allem gewaltsame Massnahmen gegen sie, nicht billigte, sondern bekämpfte, geht aus allem hierzu von mir vorgelegten Dokumenten, unter anderm dem Zeitungsbericht über den Judenboykott im Frühjahr 1933 - Dokumentenbuch I, Nr. 9, - und den beigebrachten Zeugenaussagen hervor. Derartige Massnahmen würden seiner ganzen christlichen und humanen Einstellung und Lebensauffassung zuwider gewesen sein, wie sie sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Dr. Koepcke ergibt. Fest steht, dass bis zu seinem Weggang aus Prag keine einzige Synagoge geschlossen worden ist, und auch keine Einschränkungen in religiöser Hinsicht gegen die Juden erfolgt sind. Dass der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden kann für die 6 vom Reichsinnenministerium erlassenen Verordnungen, bedarf keines besonderen Beweises. Aber auch für die von Frank und Herrn von Burgsdorff unterschriebenen Verordnungen trägt er angesichts der geschilderten selbständigen Stellung des Staatssekretärs Frank und der Zuständigkeit der Polizei für die Behandlung aller Judenfragen keine Verantwortung. Besonderer Betonung aber bedarf gegenüber den Behauptungen der Anklageschrift die Tatsache, dass nach seiner eigenen eidlichen Aussage während seiner ganzen Amtsführung keine Judenverfolgungen vorgekommen sind.

Seine vorerwähnte humane und christliche Lebens- und Weltanschauung lässt aber auch die in dem tschechischen Bericht vom September 1945 aufgestellten Behauptungen über eine angeblich antikirchliche Haltung des Angeklagten von vorneherein wenig wahrscheinlich erscheinen. Dieser Bericht ist allerdings in der tschechischen Anklageschrift vom 14. November 1945 nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht, aber ich möchte trotzdem kurz darauf eingehen.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass das Verhältnis zwischen

H0405 - 0068

Herrn von Neurath und dem Erzbischof von Prag ein recht gutes, ja freundschaftliches war, und letzterer sich ausdruecklich bei ihm fuer seine Unterstuetzung der Kirchen bedankt hat, was bestimmt nicht der Fall gewesen waere, wenn er kirchenfeindlich eingestellt gewesen, oder die Kirchen und deren Organisationen und Geistliche von ihm unterdrueckt oder sonstwie verfolgt worden waeren. Dass es dabei auch zu Differenzen in dienstlichen Angelegenheiten gekommen sein mag, wie es offenbar nach dem von der Anklage hierzu vorgelegten Schreiben des Erzbischofs der Fall gewesen ist, ist gewiss nichts Ungewöhnliches; - Staat und Kirche haben immer und zu allen Zeiten und in allen Ländern Differenzen miteinander gehabt, kann aber unter keinen Umständen als ein Beweis für eine kirchenfeindliche Politik des Angeklagten angesehen werden. Dass Geistliche verhaftet worden sind, mag richtig sein; aber dannsind erstens einmal die Verhaftungen nicht vom Angeklagten, sondern von der ihm nicht unterstehenden Polizei angeordnet worden, und zweitens, soweit der Angeklagte von ihnen Kenntnis bekommen hat, nicht wegen ihrer kirchlichen Betätigung, sondern wegen ihrer politischen Umtriebe. Es ist aus dem angezogenen tschechischen Bericht auch nicht ersichtlich, dass die in ihm behaupteten Aktionen gegen die Kirche, deren Organisationen und Geistliche überhaupt während der Amtszeit des Angeklagten erfolgt sind. Von ihm sind, das steht nach der Beweisaufnahme fest, keinerlei kirchen- oder religionsfeindliche Massnahmen veranlasst worden; Wallfahrten zu den tschechischen religiösen Heiligtümern zum Beispiel sind von ihm ausdrücklich gestattet worden.

An dieser Stelle möchte ich noch besonders erwähnen, dass der Angeklagte sich auch keinerlei Verletzungen des tschechischen Nationalgefühls schuldig gemacht hat. Entgegen der Behauptung der Anklage sind von ihm keine Massarik-Häuser zerstört oder geschlossen worden, auch keine Denkmäler nationaler Persönlichkeiten zerstört oder entfernt worden, wie die Anklage ihm vorwerfen will. Soweit Schliessungen von Massarikhäusern vorgekommen sind,

sind hierfür verantwortlich ausschliesslich die ihm nicht unterstehende Polizei und die SS. Wie er zu der Frage des tschechischen Nationalgefühls stand, geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, dass er die üblichen Kranzniederlegungen an den Masaryk-Denkmälern ausdrücklich gestattet hat.

Ebensowenig sind von dem Angeklagten, trotz aller diesbezüglichen Versuche radikaler Elemente, irgendwelche kulturfeindlichen Schritte unternommen worden. Das tschechische Theaterleben blieb völlig unangetastet und frei, auch das tschechische Schrifttum und die tschechische Literatur wurde bis auf das selbstverständliche Verbot deutschfeindlicher oder hetzender Werke in keiner Weise unterdrückt oder beeinträchtigt. Auch die Presse, die im übrigen nicht von ihm, sondern vom Reichspropagandaministerium kontrolliert und zensiert wurde, ist keinen anderen Beschränkungen unterworfen worden, als die reichsdeutsche Presse, wie es denn überhaupt das Bestreben des Angeklagten war, das tschechische Kulturleben in seiner Eigenart und Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Ich glaube mich hierüber nicht des Näheren verbreitern zu müssen, sondern möchte mich mit dem Hinweis auf seine eigenen diesbezüglichen Aussagen und der darüber vernommenen deutschen Zeugen begnügen. Aus diesen Aussagen ist aber auch deutlich ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten und Widerständen seitens gewisser radikaler Kreise und Behörden, nicht zum wenigsten seitens seines eigenen Staatssekretärs Frank, er in diesen seinen Bemühungen in seiner ganzen Politik gegenüber dem tschechischen Volk zu kämpfen hatte. Wenn man ein Resumé seiner amtlichen Tätigkeit ziehen will, so war sein ganzes Leben in Prag ein einziger Kampf, ein Kampf gegen die von Himmler inspirierten und geleiteten Kräfte, ein Kampf, der umso schwieriger war, als ihm eben tatsächlich nicht die volle Macht im Protektorat zustand, ihm gerade die auf innenpolitischem Gebiet wichtigsten und einflussreichsten Stellen und Behörden, die gesamte Polizei und die Gestapo, nicht unterstanden. Trotzdem hat er diesen Kampf nicht aufgegeben, ist er nicht müde geworden, immer wieder

H0405 – 0069

H0405 - 0070

bei Hitler zu protestieren und Abhilfe zu fordern, in vielen Fällen mit Erfolg, in anderen Fällen ohne Erfolg. Bis zum Letzten hat er gekämpft, hat er sich auch durch Misserfolge nicht abschrecken lassen, ist er der von ihm verfolgten, auf Versöhnung und Ausgleich, auf Befriedigung und Erhaltung des tschechischen Volkes und seiner nationalen Eigenheit gerichteten Politik treu geblieben. Und als er auch hier wieder im Herbst 1941 erkennen musste, dass sein weiterer Kampf aussichtslos war dass der Einfluss Himmlers auf Hitler grösser war als der seine dass Hitler nunmehr zu einer Politik der Gewalt und des Terrors überzugehen, und zu diesem Zwecke den als Bluthund bezeichneten Heydrich nach Prag zu entsenden sich entschlossen hatte, da hat er ebenso wie im Winter 1937/38, als Aussenminister sofort die Konsequenzen gezogen und sein Amt niedergelegt, Prag verlassen und sich endgültig ins Privatleben zurückgezogen.

VORSITZENDER: Vielleicht wollen wir jetzt unterbrechen.

(Worauf sich das Gericht für 10 Minuten vertagt,)

VORSITZENDER: Das Gericht wird am Samstag in offener Sitzung bis 13.00 Uhr tagen.

DR. VON LÜDINGHAUSEN: (Verteidiger des Angeklagten v. Neurath).

Welen einen Eindruck über diese Niederlegung seines Postens im tschechischen Volk, selbst in den deutschfeindlichsten Kreisen gemachthat, und als was sie empfunden worden ist, das geht mit kaum zu überbietender Deutlichkeit aus der Tatsache hervor, dass der wirklich nicht von Deutschfreudnlichkeit oder Liebe zu meinem Klienten als einen, wie es im deutschen Text heisst: gehörigen Schlag, im englischen Text als "a heavy blow" bezeichnet und damit im Grunde genommen seine eigenen Anklagen gegen Herrn v. Neurath desavouiert. Und in der Tat glaube ich bewiesen zu haben, dass der Angeklagte sich während und durch seine Amts-

H0405 – 0071

führung persönlich nicht eines einzigen der im Statut dieses hohen Gerichtes unter Strafe gestellten Verbrechen gegen die Humanität - und nur ein solches könnte ja hier in Frage kommen - schuldig gemacht hat. Und es erhebt sich nun auch hier die eingehende Kernfrage dieses Prozesses, ob der Angeklagte sich durch die Annahme des Amtes als Reichsprotektor und sein Verbleiben in diesem, trotz des wenige Monate nach seinem Amtsantritt von Hitler entfesselten Krieges, trotz der Ereignisse im November 1939, und manch anderer Dinge, einer nach dem Statutstrafbaren Unterstützung oder Beihilfe Hitlers und seiner Mitverschworer bei der Begehung ihrer Verbrechen schuldig gemacht hat. Die Anklage bejaht diese Frage.

Kann aber eine objektiv unvoreingenommene Beurteilung der Dinge diese Frage wirklich bejahen?

Eines dürften nach allem, was wir hier von dem Angeklagten selbst und den von mir darüber befragten Zeugen und beigebrachten Affidavits vernommen haben, unangreifbar feststehen:

Ebensowenig, wie Herr v. Neurath seinerzeit als Aussenminister in die Regierung Hitlers eingetreten und in ihr verblieben ist aus äusseren, materiellen Gründen, ebensowenig hat er auch aus solchen Gründen das Amt als Reichsprotektor übernommen. Der Beweis dafür liegt allein schon in der Tatsache, daß er die von Hitler ihm zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 1943 zugedachte Dotation abgelehnt und, als dies nicht durchführbar war, diese Dotation, wie ich Ihnen durch die Schreiben seiner Bank -Dok.Buch V Nr. 160 und 161 nachgewiesen habe, auf seine Bank gelegt und nicht einen Pfennig davon angerührt hat. Und wie wenig ihn auch die pomphaft aufgemachte Stellung des Reichsprotektors gereizt oder ihm gar behagt hat, geht eindeutig aus seinem Schreiben an den Zeugen Dr. Koepke vom 14. Oktober 1939 -Dok. Buch V Nr. 150- hervor, in dem er sie geradezu als ein Gefängnis bezeichnet. In beiden Fällen war, wie die Aussagen nicht nur des Angeklagten selbst, sondern auch alle von mir gestellten Zeugen und vorgelegten Dokumente bewiesen haben, das Motiv und der Grund für die Annahme seiner Stellung und seines

H0405 – 0072

Ausharrens in ihnen nicht etwa der, dass er die Ideologie und das ganze Naziregime mit seinen Methoden billigte und unterstützen wollte, sondern im Gegenteil seinem tiefen Verantwortungsbewusstsein als Mensch und als Staatsmann seinem Volk gegenüber entsprungenen, höchsten, ethischen und sittlichen Überzeugungen, die ihn dazu veranlassten. Da er nicht in der Lage war, nicht die Macht dazu hatte, Hitler und die Naziherrschaft zu beseitigen, hielt er sich für verpflichtet, wenigstens zu einem kleinen Teil im Rahmen und in den Grenzen seiner Kraft auf dem seiner Führung unterstellten Gebiet diese auch von ihm verabscheuten Tendenzen der Nazis zu bekämpfen und ihre Verwirklichung zu verhindern, soweit seine Kräfte dazu reichten. Kann man, so frage ich, Herrn v. Neurath wirklich hieraus einen Vorwurf machen, kann man ihn deshalb verurteilen, weil diese von ihm aus sittlichem Pflichtgefühl und Verantwortungsbewusstsein übernommenen Aufgabe seine Kräfte überstieg und er an ihr scheiterte?

Machen Sie sich, meine Herren Richter, einmal frei von allen juristischen und politischen Voreingenommenheiten, von aller retrospektiven Betrachtung der Dinge mit ihren auf jeden Fall sehr unsicheren Schlüssen und denken Sie sich in die Seele dieses Mannes, in die Gedankenwelt, die Lebensanschauung dieses Mannes hinein. Aufgewachsen in einem christlichen, von humanen und grundanständigen Ideen, aber auch von Verantwortungsbewusstsein gegenüber seinem deutschen Volk erfüllten Elternhaus, war er gross geworden und 60 Jahre alt geworden in einer Beamtenlaufbahn unter den verschiedensten Regierungen, erst unter der Kaiserlichen, dann unter den wechselnden Regierungen der Republik. Ohne nach ihren politischen Richtungen zu fragen, ohne zu fragen, ob sie konservativ, demokratisch oder sozialdemokratisch waren, hatte er ihnen gedient, hatte er die ihm in seinem Arbeitsgebiet übertragenen Aufgaben erfüllt. Ihm als Diplomat, als Beamten des auswärtigen Dienstes des Reiches, lag das Gebiet der Innenpolitik völlig fern, er betrachtete es als seine alleinige Pflicht, seinem Volke als solchem zu dienen, ohne Rücksich-

auf dessen jeweilige Regierungen und deren innerpolitische Einstellung. Und so übernahm er, sehr gegen seine persönlichen Wünsche, auf den Ruf Hindenburgs in der Stunde der Not das Aussenministerium und trat damit in die Regierung des Reiches ein und blieb in dieser auch nach der Berufung Hitlers nicht als der Vertreter einer bestimmten politischen Partei, sondern als der ausgesprochene Vertrauensmann Hindenburgs auf dem Gebiet der Aussenpolitik. Er war der Garant der Friedenspolitik des Reichs der rocher de bronce auf diesem Gebiet. Seiner ganzen Erziehung seinem Verantwortungsbewusstsein gegenüber seinem Volk nach konnte er garnicht anders handeln, als auf diesem Posten auszuharren als er in den Wirbel und die Dynamik der nationalsozialistischen Bewegung hineingerissen wurde und nun sehen musste, wie diese Bewegung Wege einschlug und sich Mittel bediente, die auch er nur verurteilen konnte. Aber genau so, wie es andere anständige und vaterländisch gesinnte Deutsche aus Verantwortungs- und Pflichtgefühl gegenüber dem eigenen Volk zu dem Entschluss getrieben hat, Hitler und die Naziherrschaft mit Gewalt zu beseitigen, genau so hat den Angeklagten sein Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein nicht nur vor sich selbst, sondern auch vor seinem Volk gezwungen, seinen persönlichen Abscheu vor der Unmoral dieses Regimes zurückzustellen und gegen diese Unmoral aktiv durch sein Verbleiben im Amt und dessen Weiterführung nach seinen Grundsätzen anzukämpfen und so wenigstens auf dem seiner Führung unterstellten Gebiet diese Unmoral fernzuhalten und sein deutsches Volk vor dieser Unmoral des Regimes und ihren Folgen vor einem Kriege, zu bewahren, solange ihm dies möglich war. Und als dann 1 ½ Jahre später nach seinem Abschied abermals der Ruf an ihn erging, wieder eine Stellung, diesmal als Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, zu übernehmen, und ihm Hitler erklärte, dass er gerade ihn für diese Stellung ausgewählt habe, weil er ihn für die allein geeignete Persönlichkeit hielte, die von ihm beabsichtigte Politik einer wirklichen Aussöhnung des tschechischen Volkes mit dem neuen Zustand und dem deutschen Volk

H0405 – 0073

H0405-0074

durchzuführen, da zwang ihn eben dasselbe Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, diesem Rufe Folge zu leisten, musste er doch aus der Tatsache, dass Hitler ihn trotz Kenntnis seiner Ablehnung des nazistischen Regimes, seiner Politik und seiner Mittel, mit dieser Aufgabe betrauen wollte, entnehmen, dass es Hitler wirklich ehrlich um eine Aussöhnung und Befriedigung des tschechischen Volkes zu tun war.

Hier stand eine Aufgabe vor ihm, deren Erfüllung nicht nur seinem eigenen Volk, sondern auch dem fremden Volk, von höchstem Nutzen sein musste. Eine Aufgabe, die dem Ideal der Versöhnung zweier Völker nicht nur, sondern auch dem Ideal der Humanität, christlicher Menschenliebe diente, die aber auch das tschechische Volk vor den verderblichen Mitteln des Naziregimes schützen sollte. Und nun frage ich: ist es nicht zum mindesten ebenso moralisch und sittlich, sich und seine Person für ein solches Ziel einzusetzen, selbst durch eine scheinbare, äusserlich als solche erscheinende Mitarbeit, aktiv dem als verderblich und unmoralisch erkannten und abgelehnten Regime auf einem, wenn auch beschränktem Gebiet, entgegenzuarbeiten, die Anwendung der Mittel dieses Systems zu verhindern und dadurch unschuldige Menschen vor Not und Tod zu retten, als sich aus persönlichem Abscheu grollend zurückzuziehen und untätig zuzusehen, wie dieses Regime hemmungslos gegen die Menschheit wütet.? Nicht jeder ist eine Gewaltnatur, ein Revolutionär, der zur Gewalt gegen das verabscheute System und dessen Träger greift. Und vergessen Sie nicht, meine Herren Richter, dass es damals unter dem autoritären Regime Hitlers nur diese beiden Möglichkeiten gab, wirklich aktiv und positiv dem Naziregime und seinen Schrecken entgegenzuarbeiten. Unter diesem Regime gab es nicht, wie in demokratischen freien Staaten mit frei und unabhängig gewählten Parlamenten, tausend andere Möglichkeiten, eine verhasste und fluchwürdige Regierung zu bekämpfen. Im Hitler-Deutschland bedeutete jede Art aktiver oder gar öffentlicher Bekämpfung nur ein völlig nutzloses Opfer.

Und ich bitte Sie deshalb, meine Herren Richter, machen Sie sich

H0405 – 0075

bei der Beurteilung der Dinge und der Beantwortung der von mir gestellten Frage frei vonden Ihnen zur Selbstverständlichkeit gewordenen demokratischen Zuständen und Verhältnissen, die völlig unvergleichbar sind mit den damaligen deutschen Zuständen unter Hitler. Eine Tatsache, deren Nichtberücksichtigung bis in die neueste Zeit schon so manches Unheil angerichtet hat.

Und hat der Angeklagte v. Neurath nicht gerade dadurch, dass er das Amt des Reichsprotektors übernahm und in ihm verblieb, trotzdem er erkennen musste, dass er die mit diesem übernommene Aufgabe ohne sein Verschulden nicht erfüllen konnte, da ihm nicht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung standen, dass er aber trotz alledem seinen Kampf gegen den Terror des Naziregimes fortsetzte, tausenden von Menschen Freiheit und Leben gerettet, deren Freiheit und Leben ohne ihn unrettbar verloren gewesen wäre? Ist das nicht tausend Mal mehr wert, nicht weit moralischer und ethischer, als wenn er sich nun gleich voll Abscheu und moralischer Entrüstung zurückgezogen hätte?

Ich stehe nicht an, auch diese Frage, ebenso wie meine erste Frage, zu bejahren und meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, dass mich niemand deswegen verdammen kann. Oder sollte sich hier in dem Schicksal des Angeklagten geradezu eine Tragödie des Sophokles vor uns abrollen, in der der Mensch ohne seine Schuld schuldig wird, weil er seinem Gewissen, seinem Verantwortungsbewusstsein gehorchte?

Meine Herren Richter, ich glaube mit meinen vorstehendene Ausführungen gezeigt und den Beweis erbracht zu haben, dass nicht eine einzige der meinem Klienten von der Anklage vorgeworfenen Handlungen verbrecherisch im Sinne des Statutes ist, und dass nicht eine dieser Handlungen seitens des Angeklagten willensmässig auf die Begehung eines Verbrechens im Sinne des Statutes dieses hohen Gerichtes abzielte, dass also weder objektiv noch subjektiv eine strafbare Handlung vorliegt. Aber darüber hinaus glaube ich auch gezeigt zu haben, dass alle Handlungen meines Klienten in ihrer Gesamtheit gerade das Gegenteil von dem

H0405-0076

bezweckten, was die Anklage ihnen unterstellt, nämlich nicht die Begehung, sondern die Verhinderung gerade solcher Handlungen, die das Statut als strafwürdige Verbrechen bezeichnet, sei es als Verbrechen der Planung, Vorbereitung oder Führung von Angriffskriegen, sei es als Kriegsverbrechen, sei es als Verbrechen gegen die Humanität.

Es bleibt mir aber noch eines zu tun übrig: Aus alledem die Schlussfolgerung zu ziehen, wie unmöglich, ja wie widersinnig die Anwendung der Grundsätze der Conspiracy, seiner Beteiligung an ihr von vornherein die die Erreichung dieses verbrecherischen Zieles vorbereitenden oder mit ihm in irgend welchem Zusammenhang stehenden Handlungen der übrigen Mitglieder billigt und billigen will. Wenn man aber, wie es die Anklage bewusst tut, diese Billigung des verbrecherischen Zieles und aller dessen Erreichung vorbereitender Handlungen jedes einzelnen der übrigen Mitglieder auch im staatlichen Leben, im Völkerrecht allein durch die Tatsache der Übernahme oder des Verbleibens in einem Amt schlechthin trotz Kenntnis des verbrecherischen Zieles als bewiesen ansieht und aus dieser Tatsache allein eine strafrechtliche Mitverantwortung jedes Einzelnen herleitet, so ergibt sich hieraus unerbittlich mit zwingender Logik die Folge, dass die Anwendung des Grundsatzes der Mitverantwortlichkeit aus der Annahme eines Amtes oder dem Verbleiben in demselben schlechthin, ohne jede Rücksicht auf dessen noch so sittliche und ethische Gründe, Ursachen und Zwecke zur Bestrafung nicht nur desjenigen zwingt, der diese verbrecherischen Absichten, Pläne und Taten der anderen ablehnt, sondern sogar aktiv bekämpft und nur zu diesem Zweck sein Amt übernommen hat oder in seiner Stellung verblieben ist, wie es bei dem Angeklagten v. Neurath der Fall gewesen ist. Dass ein solches Ergebnis das Gegenteil nicht nur jedes natürlichen, sondern auch jedes juristischen Rechtsgefühls und Rechtsdenkens ist, dass es das Gegenteil von dem ist, was dieses Hohe Gericht erstreben soll und erstrebt, dass es das Gegenteil jedem sittlichen und ethischen Postulates ist, das,

H0405-0077

meine Herren Richter, habe ich bei Ihnen zu beweisen nicht nötig. Bei einem Gericht, das hier nicht nur die Gerechtigkeit, das rechtliche moralische Gewissen aller Kulturvölker der Erde verkörpert, sondern auch den kommenden Geschlechtern den Weg weisen soll zum Frieden unter den Völkern.

Nur dann aber kann dieser Aufgabe Erfüllung werden, wenn Sie den Menschen wieder zeigen, dass jede Verallgemeinerung, jede Nivellierung, jede Behandlung, also auch jede Beurteilung und Verurteilung von Menschen und ihren Handlungen nur nach korporativen, nach, ich möchte sagen, herdenmässigen Normen, nicht nach der Persönlichkeit, dem Willen und den Absichten des Einzelnen, vom Übel ist. Eine solche Behandlung vereint die Heiligkeit des Einzelindividuums und führt letzten Endes unweigerlich zur Anbetung der Macht. Diese Anbetung der Macht, dieser Glaube an die Macht aber war ja gerade der Urgrund des furchtbaren Geschehens, das hier noch einmal vor uns sich abgerollt hat. Der zwiefachen Aufgabe aber, dort zu strafen, wo Strafe nach göttlichem und menschlichen Recht am Platze ist und zugleich der Menschheit die Wege zum Frieden unter den Völkern zu weisen, können Sie nur dann gerecht werden und sie erfüllen, wenn Sie durch Ihren Spruch der Menschheit den Glauben an die Macht nehmen und den Völkern der Erde, und nicht zuletzt dem deutschen Volk, statt dieses Glaubens an die Macht, den Glauben an die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Einzelmenschen wieder geben, den Gott der Herr einst schuf zu seinem Ebenbild.

Durchdrungen von der Wahrheit dieser Erkenntnis lege ich nunmehr hiermit vertrauensvoll das Schicksal meines Klienten, des Angeklagten Freiherrn von Neurath, in Ihre Hände!

VORSITZENDER: Dr. Fritz, Verteidiger für den Angeklagten Fritzsche hat das Wort.

Dr. FRITZ plädiert für den Angeklagten Hans Fritzsche:

Herr Präsident, meine Herren Richter!

Im Falle Fritzsche ist das Beweisergebnis ein verhältnis-

H0405 – 0078

mässig klares. Obwohl ich an so später Stelle plädiere, lässt es sich aber nicht vermeiden, auf Rechtsprobleme näher einzugehen. Diese ergeben sich vor allen Dingen daraus, dass Fritzsche von der Anklagebehörde in besonders auffälliger Weise als Gehilfe gekennzeichnet worden ist.

Zunächst aber muss ich beleuchten, <u>welche Stelle Fritzsche im Propagandaministerium eingenommen, welche Rolle er in der deutschen Propaganda im allgemeinen gespielt hat.</u> Daraus sollen sich ja die Schlussfolgerungen ergeben für seine behauptete Teilnahme an der angeblichen Verschwörung.

Dr. Albrecht hat zu Beginn des Prozesses als Beweisstück den Organisationsaufbau der Regierung des Dritten Reiches nach dem Stande vom März 1945 in Form eines Schemas vorgelegt. Dr. Albrecht gestand selbst zu, dass darin der Name Fritzsche nicht in der Stellung eines der Hauptführenden des Propagandaministeriums erscheine. Er fügte freilich hinzu, dass seine Bedeutung grösser gewesen sei, als seine in diesem Schema bezeichnete Position erkennen lasse. Er schloss mit der Feststellung, dass Beweise dafür dem Gerichtshof vorgelegt würden.

Ist dies nun geschehen und hat die Beweisaufnahme wirklich eine grössere Bedeutung Fritzsches erbringen können?

Sir David Maxwell-Fyfe hat in der Sitzung vom 28. Februar 1946 eine " Zusammenfassung der schuldigen Elemente" in den Prozess eingeführt, die in besonders eindrucksvoller Weise anschaulich macht, inwieweit die einzelnen Angeklagten im Zusammenhang mit den Tatsachen stehen, für die sie nach Ansicht der Anklagebehörde schuldig sein sollen. Aus der dieser Zusammenfassung als Anklage A) beigefügten Tabelle ergibt sich die Klassifizierung der einzelnen Angeklagten. Das Gericht wird festgestellt haben, dass der Angeklagte Fritzsche der einzige ist, der in der Tabelle überhaupt nicht erscheint. Das ergibt sich daraus, dass er zu keiner der Organisationen gehört, die hier für verbrecherisch erklärt werden sollen.

Ein Blick auf den Organisationsplan des Propagandaministeri

H0405 - 0079

welcher im Schriftsatz E) von der Anklagebehörde vorgelegt worden ist, ergibt besonders augenfällig, dass Fritzsche selbst in seiner letzten Stellung als Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung Rundfunk nur einer von 12 Beamten gleichen Ranges gewesen ist. Schon eine solche Position schliesst von vornherein die Annahme aus, er hätte die Richtlinien der Politik, die Richtlinien der Nachrichtengebung und die Grundsätze dessen, was Deutschland und der Welt bekannt werden dürfe oder nicht, bestimmen können. Captain Sprecher wies - offenbar um die Bedeutung Fritzsches zu heben - zwar darauf hin, der Leiter der Abteilung deutsche Presse habe eine "einzigartige" Stellung innegehabt, hat aber auch nicht verschwiegen, dass er Vorgänger und Nachfolger in dieser angeblich einzigartigen Position gehabt hat.

Als Fritzsche im November 1942 von Goebbels zum Leiter der Abteilung Rundfunk ernannt wurde, erlangte er damit in der Beamtenhierarchie keine höhere Stellung. Seine Tätigkeit war insoweit ein reines Verwaltungsgeschäft. Diese bezog sich auf technisch-organisatorische Fragen. Mein Mandant nennt in seinem Affidavit vom 7. Januar 1946 die damit verbundene Verwaltungstätigkeit, zählt dort auch seine zahlreichen Vorgänger auf. Ist jemand auf den Gedanken gekommen, auch diese vielen Personen als Hauptkriegsverbrecher anzuklagen oder als oberste Kommandeure eines Propaganda-Instrumentes zu bezeichnen? Da dies nicht der Fall ist, muss wohl die Folgerung gezogen werden, dass es nicht die amtliche Stellung Fritzsches war, die eine Grundlage für die Anklage gebildet hat.

Auch Justice Jackson hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der hier angeklagten Organisationen nicht alle Verwaltungsbeamten und Abteilungsleiter oder Staatsbeamte schlechtweg vertreten seien; nur die Reichsregierung sei genannt. Fritzsche kanndeswegen auch nicht unterstellt werden - wie das angeblich bei den Mitgliedern der Organisationen möglich sei - wie seine Position allein und die enge Verbindung der einzelnen

H0405 – 0080

Mitglieder der Organisationen ergäben, dass ihnen die Pläne der behaupteten Verschwörung schon auf Grund ihrer Zugehörigkeit bekannt und völlig klar gewesen sein müssten.

Auch von der russischen Anklagevertretung ist während des Kreuzverhörs Fritzsches der Versuch gemacht worden, Fritzsches Stellung zu vergrössern. Sie führte drei Protokolle in die Verhandlung ein und zwar die Vernehmungen der Zeugen Schörner, Foss und Stahel. In diesen Dokumenten können aber Beweisstücke nicht gesehen werden. Diese Niederschriften wurden allerdings nur benutzt, um einzelne Teile daraus dem Angeklagten vorzuhalten. Wegen dieser Einschränkung habe ich auf die Vernehmung dieser drei Personen, die diese Protokolle unterzeichnet haben, im Wege des Kreuzverhörs verzichten können. Zu den Teilen aber, die dem Angeklagten Fritzsche während seiner Vernehmung im Zeugenstand vorgehalten wurden, hat er es an einer Stellungnahme nicht fehlen lassen. Ich habe hierzu noch auf folgendes hinzuweisen: Keiner dieser drei Personen hat auch nur behauptet, einen Einblick gehabt zu haben in die innere Organisation des Propagandaministeriums. Keine der drei Niederschriften enthält irgend eine bestimmte Ausserung Fritzsches. Diese Niederschriften enthalten vielmehr reine Urteile. Urteile, die wir von Zeugen nicht wissen wollen, zumal dann nicht, wenn sie keinerlei substanziierte Tatsachen angeben können. Schon deshalb muss ihnen jeder Beweiswert aberkannt werden. Es sind aber darüber hinaus völlig falsche Urteile. Sie können auf keinen Fall den in diesem Verfahren von der Anklagebehörde vorgelegten eigenen Äusserungen Fritzsches - nämlich seinen Rundfunkansprachen - entnommen werden.

Wenn gegen den Angeklagten Fritzsche Beweise im Sinne dieser blossen Urteile hätten vorgelegt werden können, dann hätte es wohl angesichts des Umstandes, dass die Anklagebehörde sich in den Besitz aller seiner Rundfunkansprachen hätte setzen können, näher gelegen, hier solche Ausserungen von ihm vorzulegen, die dem Gericht ermöglich hätten, sich selbst ein Urteil zu bilden. Die Vernehmungsniederschriften enthalten die bloss summarische Behauptung, Fritzsche sei der "Stellvertreter" Goebbels gewesen. Ich habe diese Behauptung dem Zeugen von Schirrmeister vorgehalten und er hat sie als glatten Unsinn bezeichnet. Das gleiche hat Fritzsche im Zeugenstand sagen müssen.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die uebereinstimmende Bekundun beider Zeugen richtig ist. Schliesslich gibt es ja noch Hunderte v fruecheren Mitarbeitern dieses Ministeriums, die die Richtigkeit dieser Aussagen aus eigener Kenntnis nachkontrollieren koennen.

Es kann deswegen von mir festgestellt werden, dass der Versu Fritzsches Stellung entgegen den Angaben im Organisationsaufbau d Propagandaministeriums, dem Mr. Albrecht vorgelegt hat, zu vergro durchaus misslungen ist.

Daruberhinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass Fritzsch auch nicht der Schoepfer des grossen Kontrollapparates fuer die deutsche Presse war, wie es die Anklage weiter behauptet. Das war vielmehr Dr. Goebbels und andere seiner Mitarbeiter. Fritzsche ka das schon zeitlich geschen, nicht gewesen sein.

Zunaechst war er jahrelang blosser Angestellter, dann Refere und erst ab Winter 1938/39 einer von den 12 Abteilungsleitern des Ministeriums. Als er Leiter der Abteilung deutsche Presse wurde, lag die Fuehrung der Pressepolitik in der Hand des Reichspressech Dr. Dietrich. Leiter der Abteilung Rundfunk wurde er - wie bereit gesagt - erst im November 1942 und hat auch dort grundlegend Neue nicht geschaffen. Die Fuehrung der deutschen Presse und des deut Rundfunks haben sich weder Goebbels noch Dietrich jemals aus der Hand nehmen lassen. Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu darf ich auf die Aussage des Zeugen von Schirrmeister verweisen.

Dass Fritzsche weder der Schoepfer der Pressoabteilung, noch ueberhaupt ein Fuehrer der deutschen Propaganda soweit sie amtli von Ministerium ausging, gewesen sein kann, ergeben auch die zahl reichen sonstigen Beweise, sowohl Fritzsches, als er hierueber i Zeugenstand befragt wurde, als auch des Zeugen von Schirrmeister.

Tatsaechlich hat Fritzsche waehrend seiner gesamten Taetigk niemals eine Befehlsgewalt daruober gehabt und schon seiner Beam stellung nach nicht haben koennen, um als Schoepfer oder Fuehrer Presse und des Rundfunks im Dritten Reich angesprochen werden z koennen. Im Gegenteil zwischen Dr, Goebbels, Dr. Dietrich und ih waren noch eine ganze Reihe anderer vorgesetzter Stellen eingeba Ich kann in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, was Leutn

HO405-0081

Melzer allgemein ueber die Bedeutung eines Staatssekretaers im Reichspropagandaministerium und des Reichspressechefs unter Hinweis auf ein Affidavit Ammans vom 19. Dezember 1945 erklaert hat: Er hat darauf hingewiesen, dass die Inhaber dieser Position die umfassende Kontrolle ueber die Nachrichtenmittel in Deutschland ausgeuebt habe Eine dieser Stellungen hat Fritzsche niemals innegehabt. Das Propagandaministerium hatte uebrigens nicht nur einen, sondern drei Staatssekretaere. Dr. Goebbels hatte sich auch mit einem Ministeramt umgeben. Ich glaube, es ist auch angemessen, auf diesen niedrigen Rang hinzuweisen, weil die Anklagebehoerde in anderen Faellen - zum Beispiel bei dem Angeklagten Goering - unter Hinweis auf einen hohen Rang, also allein aus der aeusseren Stellung des Angeklagten, auf eine besondere Verantwortlichkeit schliessen zu koennen glaubt. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Fritzsche auf die Leitung der Propaganda im allgemeinen, auf die Politik, die durch Presse und Rundfunk betrieben wurde, irgend einen entscheidenden Einfluss gehabt habe.

Die Aufgaben, die Fritzsche im technischen Nachrichtenwesen erfuellt hat, betreffen ihn nur als Journalisten und Fachmann. Sie haben mit dem Inhalt der Propaganda, die von der Staatsfuehrung betrieben wurde, nichts zu tun. Auch insoweit war er nur Ausfuehrender. Richtig ist, dass er die journalistischen Nachrichtenbueros technisch durchorganisiert hat. Er hat sie damit organisiert und vervollkommnet. Es ist ferner richtig, dass dieses Nachrichtenwesen spaeter im Kriege eine sehr bedeutungsvolle Rolle gespielt hat. Insoweit ist Fritzsche nur in den Jahren 1933 bis 1938 taetig gewesen. Es steht aber fest, dass er in diesen Jahren nicht den geringsten Einfluss auf Inhalt und politische Tendenz der Nachrichten gehabt hat, zumal er in jener Zeit blosser Angestellter war.

Dieser Hinweis auf die amtliche Position Fritzsches innerhalb des Propagandaministeriums erfolgt noch aus einem anderen Grunde. Wenn Fritzsche sich hier zu seinen Taten und Worten bekannt hat und sie voll verantworten will, - er hat Gelegenheit gehabt, zu allen ihm vorgelegten Auszuegen aus seinen Rundfunkansprachen Anlass und Inhalt eingehend zu erlaeutern - so kann er doch nicht fuer

H0405-0082

Thesen einstehen, die von anderen Stellen des staatlichen Propagandaapparates auch innerhalb seines Ministeriums - vertreten wurden. Erst recht kann er nicht fuer die unorganisierte Propaga da der Partei einstehen. Fritzsche hat die verschiedenen geregelt und ungeregelten Arten der Propaganda des Dritten Reiches dargest und auf deren Auswirkungen hingewiesen. Ich darf das Hohe Gericht daran erinnern, dass der Zeuge von Schirmeister bekundet hat, sel Goebbels habe fuer die Propaganda mit der "Parteidogmatik" und mi den "Mythos" nichts anfangen koennen. Das seien fuer ihn keine Dinge gewesen, mit denen man Massen fangen koenne. Der Angeklagte Speer hat bei Erwaehnung der geheimen Agitation mit den Wunderwaffen auf andere Quellen unorganisierter Parteiprop ganda hinwei sen koennen. Fuer alles das traegt Fritzsche keine Verantwortung. Seine amtliche Stellung war nicht einflussreich genug, um alle Missstaende und Missbraeuche wirksam bekaempfen zu koennen. Deswege blieb auch sein wiederholter Versuch, den "Stuermer" verbieten zu lassen - er hielt diese Zeitung fuer ein ausgezeichnetes anti - deutsches Propagandamittel - erfolglos. Die Parteipropaganda hat in ihrer praktischen Auswirkung eine viel groessere Rolle gespie als diejenige, die Fritzsche mit seinen demgegenueber sehr beschr ten Funktionen jemals haette ausueben koennen. Ich erinnere dara dass nach der Bekundung Fritzsches als Zeuge selbst Dr. Goebbels vor Bormann Angst hatte. Das hing mit jenem verhaengnisvollen Satze zusammen, wonach nicht der Staat die Partei, sondern umgekehrt die Partei dem Staate zu befehlen habe.

Die Beweisaufnahme - insbesondere die Vernehmung des Zeuge von Schirrmeister - hat deswegen zweifelsfrei ergeben, dass die entscheidenden Weisungen fuer die Propaganda des Dritten Reiches von anderen Stellen kamen. Goebbels, zu dem Fritzsche eine persoenlich durchaus distancierte Stellung hatte, hat sich in seine Plaene von keinen untergeordneten Beamten seines Ministeriums hineinreden lassen. Es hat sich gezeigt, dass er mit der Autorit seiner Stellung, mit der Gewandheit seiner Argumente, die die We kennt und notfalls mit den Mitteln des Betruges seine Plaene dur setzte. Die Fuehrung der deutschen Pressepolitik - betrachten wi

H0405 - 0083

nur diesen engeren Rahmen - hatten und behielten Dr. Goebbels und Dr. Dietrich. Aehnlich war es, wie der Zeuge von Schirmeister bekundete, mit dem Rundfunk, als Fritzsche im November 1942 dessen Leitung uebernahm. Dr. Goebbels , einer der aeltesten und engsten Mitarbeiter Hitlers und Dr. Dietrich, der staendige Begleiter Hitlers - er war waehrend des Krieges fast ohne Unterbrechung in dessen Hauptquartier anwesend - liessen sich niemals die Fuehrung von Presse und Rundfunk aus der Hand nehmen, zumal nicht von einem Manne, der , wie Fritzsche, ueber keinerlei Beziehungen zu Hitler verfuegte, ja mit diesem nicht eine einzige Besprechung gehabt hat. Letztlich war Hitlers Wille auch hier entscheidend.

Wir haben ferner gehoert, welchen Einfluss - ob von Hitler, Goebbels oder Dietrich veranlasst, kann dahingestellt bleiben - auch andere Staatliche Stellen auf Presse und Rundfunk mit Erfolg ausgeuebt haben. Ich erwaehne hier das Auswaertige Amt, das Oberkommando der Wehrmacht und sonstige Ministerien, deren Leiter den drei genannten Personen viel enger verbunden waren als etwa Fritzsche.

Zur Vermeidung eines Missverstaendnisses darf ich darauf hinweisen, dass die Behauptung in der Anklageschrift Fritzsche habe den Apparat der Parteipropaganda, zum Beispiel der sogenannten Reichspressestelle der NSDAP oder der Rundfunkabteilung der Partei irgendwie nahe gestanden, im Laufe des Verfahrens von der Anklagebehoerde ausdruecklich zurueckgezogen worden ist.

Ich glaube, damit die Verantwortung des Angeklagten genuegend abgegrenzt zu haben. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich die Unrichtigkeit der weitverbreiteten Meinung, Fritzsche habe eine sehr bedeutende und einflussreiche Stellung in dem "riesigen Propagandaapparat" des Dritten Reiches gehabt. Diese Abgrenzung traegt nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch den Tatsachen Rechnung, die in der Beweiserhebung voellig klargestellt worden sind.

Damit habe ich schon in gewisser Weise Stellung genommen zu dem Vorwurf, Fritzsche sei ein Mitglied der behaupteten Verschwoerergruppe gewesen. Die Anklagebehoerde hat mehrfach versucht, die Arbeit Fritzsches in ihren verschiedenen Stadien in die angebliche Verschwoerergruppe einzuordnen und hat daraus die so weitgehenden Folgerungen gezogen, Fritzsche sei damit auch verantwortlich fu

H0405 - 0084

Kriegsverbrechen, fuer Verbrechen gegen die Humanitaet und sogar fuer Verbrechen gegen den Frieden. Diese Versuche erschienen schon bei der Anklagebegruendung sachlich kaum gerechtfertigt. Und es is wohl keine unangemessene Kritik, wenn ich hier erklaere, dass es der Anklagebehoerde eine gewisse Verlegenheit bereitet hat, die untergeordnete Beamtenstellung Fritzsches als so bedeutungsvoll un wichtig darzustellen. Haute, nach Schluss der Beweiserhebung, erscheint mir der Versuch gescheitert, Fritzsche in den Kreis der T schliessenden einzubeziehen.

Fritzsche ist in keiner einzigen der Sitzungen zu finden, in denen Hitler sich mit dem engeren oder weiteren Kreis seiner Mi arbeiter ueber irgend welche Plaene oder Aktionen besprach. Er war auch sonst tatsaechlich niemals an irgend welchen Erorterungen, geeignet gewesen sein moegen, die Welt in das Blutbad der Angriffs kriege zu stuerzen, beteiligt. Er war weder ein "alter Kaempfer" noch hat er spaeter das "Goldene Parteiabzeichen" verliehen bekom Er gehoerte, wie ich besonders zu betonen hatte, keiner einzigen jenigen Organisationen an, die hier fuer verbrecherisch erklaert werden sollen, Er erfuellte bis zuletzt eine Beamtenfunktion in einem Ministerium, er empfing Weisungen, wie jeder andere Beamte. Er konnte niemals politischer Ratgeber sein.

Die Bruecke von ihm zur angeblichen Verschwoerung haette nach Lage der Dinge nur die Person des Dr. Goebbels bilden koennen. Der Zeuge von Schirrmeister hat eine solche Annahme widerlegt. N dessen Bekundung hat Fritzsche noch nicht einmal zu dem engeren K von Dr. Goebbels gehoert. Ja, von Schirrmeister konnte sogar aussagen, dass Fritzsche sich oft an ihn wenden musste, weil er die Ansicht von Dr. Goebbels ueber irgend eine Frage nicht anders zu erfahren vermochte als ueber ihn, den persoenlichen Pressereferen von Goebbels. Ein Verkehr ueber die Staatssekretaere - beispiels Dr. Dietrich, Dr. Naumann, um nur einige zu nennen - war ebenfall mit Schwierigkeiten verbunden. Das ist nicht die Methode, wie Ver schwoerer miteinander zu verkehren pflegen.

Der Zeuge von Schirrmeister hat es weiterhin als ausgeschlos bezeichnet, dass Fritzsche mit Goebbels ueberhaupt in einen plano

H0405 - 0085

Gedankenaustausch haette treten koennen. Es waere nun Sache der Anklagebehoerde gewesen, dem Angeklagten Fritzsche nachzuweisen, worin seine Beteiligung an der Verschwoerung erblickt werden koennte. Ich behaupte, dass der Nachweis fuer keinen Punkt der Anklage als gefuehrt angesehen werden kann.

Ich glaube, dass es ueberhaupt nicht die amtlichen Stellungen Fritzsches sind, die zur Erhebung einer Anklage gegen ihn gefuehrt haben. Vielmehr nehme ich an, dass dies allein zurueckzufuehren ist auf seine Rundfunkansprachen, die ihn und seinen Namen - aber nur waehrend des Krieges - in Deutschland und vielleicht auch in einem Teil der uebrigen Welt Bekannt gemacht haben.

Alle ernsthaften Vorwuerfe, die gegen ihn erhoben werden, gehen deshalb auch nur auf diese Ansprachen zurueck. Die sonstigen Behauptungen ueber seine Stellung im Staats - oder gar Parteiapparat gruenden sich nur auf Vermutungen und Kombinationen ohne sachliche Grundlage, wie dies zum Beispiel aus den Rein persoenlichen und widerlegten Urteilen von Schoerner, Foss und Stahel besonders deutlich hervorgeht. Sein Name ist aber ausschliesslich wegen des technischen Mittels, dessen er sich bediente, so bekannt geworden. Nur die grosse Bedeutung des Radios fuer die moderne Nachrichtenuebermittlung liess ihn in einem besonderen Lichte erscheinen. Es soll damit nicht bestritten werden, dass er damit einen grossen Einfluss auf das deutsche Volk gehabt hat. Ich kann aber wohl aus unseren eigenen Erfahrungen im Deutschland der Naziherrschaft darauf hinweisen, dass jeder Gauredner, mancher Kreisleiter sich einer viel weitergehenden Sprache bedient hat. Deren Ausfuehrungen erschienen aber in der Regel nur in der Lokalpresse.

Hinsichtlich dieser Ansprachen war die Verteidigung insofern behindert, als diese ihr nicht saemtlich in vollem Wortlaut zur Verfuegung gestellt werden konnten. Die von der russischen Anklagebehoerde im Kreuzverhoer zitierten Auszuege konnten leider ebenfalls nicht ergaenzt werden durch den vollen Wortlaut der jeweiligen Rede. Damit entfiel die Moeglichkeit, den Sinn wieder herzustellen, der die jeweilige Ansprache in der Zeit hatte, in der sie gehalten wurde. Ich komme auf ein Beispiel hierfuer noch zurueck. Die Methode, mit

H0405 – 0086

einzelne Stellen oder Zitate dem Gericht bekannt zu machen, ist hier deshalb besonders unzulaenglich weil damit nicht erkennbar werden kann, dass Fritzsche in seinen Ansprachen stets die aktuelle Ereignisse in den Vordergrund gestellt hat. Allgemeinere Schlussfolgerungen ideologischer Art sind von ihm darin selten und nur beilaeufig gezogen worden. Aber schon aus dem, was Fritzsche hinsichtlich seiner Ansprachen, die ihm durch die Anklagevertretung im voll Texte vorgelegt werden konnten, ausgesagt hat, ergibt sich ein ganz anderes Bild ueber Anlass und Beweggruende seiner Rundfunkreden. Diese waren in den Jahren 1932 - also schon vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus - bis zum Jahre 1939 zunaechst nur ein politische Zeitungsschau. Sie hiessen auch so! Sie waren demnach eine Sammlung von Zitaten aus in - und auslaendischen Zeitungen.

Fritzsche bestreitet nicht, dass diese Sammlungen orientiert waren nach den Interessen des nationalsozialistischen Staates. Erst im Kriege wurden diese Ansprachen - aber weiterhin bis zuletzt auf Grundlage von Zitaten auch der auslaendischen Presse - zu der Plattform der polemischen Auseinandersetzung, die im Kriege nun einmal von beiden Seiten aus getrieben wurde. Zweifellos trugen sie viel bei zur politischen Meinungsbildung in Deutschland, zweifellos haben aber auch viele Leute in Deutschland Fritzsches Ansprachen gehoert nicht wegen seiner Polemiken, sondern um aus seinen Zitaten wenigste etwas von den Meinungsaeusserungen des Auslandes zu erfahren. Diese Reden waren zunaechst jahrelang reine Privatarbeiten neben seiner amtlichen Stellung. Erst im Kriege wurden sie wegen ihrer steigenden publizistischen Bedeutung als offizioes angesehen. Sie bekamen damit - um die Sache deutlicher zu machen - etwa den Charakter von Leitartikeln einer Zeitung, die - wie man zu sagen pflegt - der Regierung nahesteht. Es waere der Verteidigung ein leichtes gewesen, dem Gericht Baende von Zeitungen aus der gleichen Zeit vorzulegen, deren Leitartikel die gleiche Tendenz trugen, ja, wie hier mit allem Nachdruck behauptet werden kann, eine viel heftigere Aussprache gefuehrt haben.

Fritzsche hat auf das Entschiedenste - und nach meiner Ueberzeugung durchaus zu recht - bestreiten koennen, dass diese Ansprachen

H0405 – 0087

etwa aufgehetzt haetten zu Rassenhass, zu Mord oder Gewalttat, zu Voelkerhass oder zu Angriffskriegen. Wenn eine solche Wirkung durch diese Ansprachen wirklich haette verursacht werden koennen, dann musste jedem Schriftleiter des Dritten Reiches, der die "Tagesparole" des Reichspressechefs empfing, genau der gleiche Vorwurf gemacht werden koennen. Vor diesem Tribunal erscheint der Vorwurf oben nur deswegen gegen Fritzsche erhoben worden zu sein, weil er durch ein technisches Mittel weit hoerbar gewesen ist. Es liegt aber - besonders im Kriege - und erst seit 1939 hatten seine Reden ueberhaupt eine publizistische Bedeutung in der Natur der Sache, dass der Polemiker selbst Gegenstand der Polemik wird, Derjenige natuerlich im besonderen Masse, dessen technisch publizistische Wirkung weitergegangen ist als die Wirkung eines Artikels, der in der Lokalzeitung stand. Nur damit wird sein Name fuer den Aussenstehenden bekannter als N selbst von Leuten, die viel maechtiger sind, als der Publizist.

Wie weitgehend die Vorwuerfe der Anklage gegen Fritzsche als Publizist gegangen sind, ergibt sich daraus, dass er nicht nur zu der planschliessenden Verschwoerergruppe gehoert haben soll, sondern dass er auch des Verbrechens gegen den Frieden angeklagt ist. Wenn ein Propagandist sich diesem Vorwurf ausgesetzt sieht, erhebt sich unmittelbar die Frage, ob oeffentliche Rundfunkansprachen nicht a allerwenigstens geeignete Mittel sein muessten verbrecherische Ziele einer geheimen Verschwoerung durchzusetzen. Ansprachen, die aller Welt hoerbar sind, koennten hoechstens geeignet sein, solche Ziele zu tarnen und die Welt zu taeuschen. Tatsaechlich aber wird Fritzsche aber gerade der gegenteilige Vorwurf gemacht.Er soll ja andere aufgehetzt haben.

Hiermit duerfte das Wesen und die Eigenart dieser Ansprachen genuegend charakterisiert sein. Ihre Bedeutung musste gegenueber den so weitgehenden Schluessen der Anklage auf das richtige Mass gebracht werden.

Bevor ich naeher auf den Vorwurf eingehe, Fritzsche habe durch Rundfunkansprachen oder sonstige Mittel zu einzelnen Angriffskriegen beigetragen, ist, in einem Falle, wo einem Publiziston in dieser Hinsicht Vorwuerfe krimineller oder voelkerrechtlicher Art gemacht

H0405 – 0088

werden, es erforderlich, ein Rechtsproblem zu behandeln.

An keiner Stelle - soweit ich sehe - hat die Anklagebehoerde die Frage eroertert, ob und inwieweit die Propaganda, d.h. der Versuch der geistigen Beeinflussung, besonders im Kriege ueberhaupt e voelkerrechtlicher Regelung gestanden hat oder noch steht. Vielleicht ist diese Problem nur deshalb nicht zur Sprache gebracht worden, weil die Frage, einmal gestellt, klar haette verneint werden muess Die Anklageschrift stellt zwar den "riesigen Propagandaapparat" waehrend der Diktatur Hitlers fest, der mit der Folge der Aufsicht und Kontrolle jeder kulturellen Taetigkeit geschaffen worden ist, zieht daraus fuer eine voelkerrechtliche Beurteilung aber keine Schluesse. Denn tatsaechlich sind keinerlei allgemeine oder spezie gueltige Bestimmungeh , die dieses Gebiet beruehren, jemals getroff worden; auch irgend ein Gewohnheitsrecht hat sich hier nicht herz zubilden vermocht. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass di Lehrbuecher des Voelkerrechts diesen Problem - soweit ich feststel konnte - ueberhaupt keine Beachtung schenken. Allerdings enthaelt eine Anzahl Lehrbuecher, insbesondere naturrechtlicher Faerbung i den Katalogen von voelkerrechtlichen Grundrechten auch regelmaessi einen Abschnitt ueber Staatenehre oder Staatenwuerde. In diesen K wird dann, aus der Gleichheit der Staaten und ihrem Zusammenleben innerhalb der Voelkerrechtsgemeinschaft die Forderung abgeleitet, dass sie sich gegenseitig mit Respekt zu behandeln haetten. Dann wird weiter gefordert, auch Beschimpfungen, die durch Privatpersonen aus ihrem Machtbereich gegen andere Staaten gerichtet werden zu verhueten, begangene derartige Ausschreitungen zu bestrafen. Seinen positiv rechtlichen Ausdruck hat dieser Gedanke aber nur in einer Reihe von nationalen Strafgesetzbuechern gefunden, welche die Beschimpfung fremder Staatshaeupter - natuerlich nur im Friede unter Strafe stellen. Eine andere, weniger naturrechtlich gerichtete Lehre geht dahin, dass es sich hier nicht nur um Rechtspflichten, sondern nur um Pflichten internationaler Courtoisie handelt. Sei dem wie dem sei, ein irgendwie festgefuegtes Voelkerrecht besteht nicht einmal fuer Friedenszeiten. Insbesondere nicht, soweit es sich um private Propaganda durch Presse und Schrifttum handelt. U

H0405 – 0089

H0405 – 0090

nun: Was den Krieg anlangt, fehlt, wie bereits angedeutet, jegliche Vorschrift in dieser Hinsicht. Es gibt im Kriege nach geltenden Voelkerrecht keinerlei Schranken fuer Propaganda gegen andere Staaten. Fuer diese Propaganda besteht demgemaess nur eine einzige Schranke, naemlich die grosse Schranke, die das gesamte Kriegsrecht beherrscht, dass alles und nur das erlaubt ist, quod ad finim belli neccessario est. Bei der ungeheuren Bedeutung, welche geistige Beeinflussung fuer die Willenshaltung von Individien und Voelkern besitzt, kann keinen Zweifel unterliegen, dass die Propaganda ein wichtiges, ja gegebenenfalls sogar entscheidendes Kriegsmittel sein kann. Nicht weniger wichtig, als etwa Wirtschaftskrieg oder gar der Kampf der Waffen. Die Propaganda hat hier eine doppelte Aufgabe: Einmal um das Mittel zur Hebung der Widerstandskraft des eignen Volkes zu di zum anderen zur Zersetzung der kaempferischen Kraefte des Gegeners. Diese Beeinflussung - Schoenfaerben auf der einen Seite, Schlechtmachen auf der anderen - Verschleiern von Tatbestaenden usw. - ist in ihrem Wesen nichts anderes wie eine Kriegslist, die im Bereiche des Landkriegsrechts gemaess Artikel 24 der Haager Landkriegsordnu ausdruecklich fuer ein erlaubtes Kriegsmittel erklaert worden ist. Um diesen Gedanken weiterzufuehren, mag darauf hingewiesen werden, dass die Spionage - auch eine Form der Kriegslist - ebenfalls durc die Haager Landkriegsordnung zum erlaubten Kriegsmittel erklaert worden ist.

Das hier Gesagte stimmt voll mit der Staatenpraxis ueberein: Verunglimpfung des Gegners und seiner Staatsmaenner, seine Veraechtlichmachung, Verfaelschung der gegnerischen Motive und Absichten, verleumderische Unterstellung, Aufstellung unbewiesener Behauptun gehoeren leider zu denjenigen Propagandamitteln, die allseitig und zwar in steigendem Masse im Verlaufe eines Krieges angewandt zu werden pflegen.

Geringfuegige Ansaetze aber nur zum Zwecke einer Kriegsverhu tung sind aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg vorhanden. Damals hatten diese ein noch weitergehendes Ziel, naemlich zur Voelkerverstaendigung im allgemeinen beizutragen und zwar durch eine all meine geistig-moralische Abruestung (desarmement moral).

H0405 - 0091

Es ist aber vor dem ersten Weltbrand dieses Jahrhunderts nicht erreicht worden. Es erhielt allerdings gerade als Reaktion auf die schweren kriegerischen Verwicklungen nach dem Jahre 1918 einen staerkeren Impuls und wurde auf der Welt bekannt durch die Aufgaben die in dieser Hinsicht dem Voelkerbund vorgelegt wurden. Dies war allerdings ein erster wirklicher Versuch, eine geistige Abruestung in Angriff zu nehmen. Auf der fuenften Voelkerbundstagung im Jahre 1925 in Paris wurde die Errichtung eines Instituts fuer geistige Zusammenarbeit (Cooperation intellectuelle) beschlossen. Die weite jahrelangen Untersuchungen ergaben zahlreiche Vorschlaege, die Gruendung von General - und Unterkommissionen, von Sektionen und Sachverstaendigen - Komitees mit einer unuebersehbaren Fuelle von Material. Aber alle diese grossen Anstrengungen fuehrten den idealistischen Schwung und die Sehnsucht der Voelker auch zur "geistig Abruestung" und zur geistigen Zusammenarbeit doch nicht herab zu nuechterner und konkreter Rechtsgestaltung, die den einzelnen Staaten sowohl, als auch deren Angehoerige gesetzliche Bindungen auserlegt haetten. Es kam nicht zu einem Ergebnis, um im Kriege Hass, Hetze, Entstellung von Tatsachen, Aufreizung gegen andere Voelker oder gegen Angehoerige anderer Staaten in allen nur moeglichen modernen Aeusserungsformen unterbinden zu koennen. Selbst so bestimmte und umfassende Vorschlaege zu einer moralisch-geistig Abruestung, die von der polnischen Regierung, dem Voelkerbund in 2 Memoranden vom 17.9.1931 und vom 13.2.1932 vorgelegt wurden, erlitten das gleiche Schicksal. Diese Vorschlaege wolltenjede Propaganda, soweit sie gefaehrlich fuer den Frieden werden koenne, und sogar jede Propaganda, die auf eine blosse Stoerung der guten Beziehungen zwischen den Voelkern hinzielte, auch durch nationale Gesetzgebung verbieten lassen. Es sollte nicht nur auf die grossen oeffentlichen Nachrichtenmittel Einfluss genommen werden, sondern auch auf die weitverzweigten Verwaltungen jedes modernen Staates bis zur Ueberpruefung der Schulbuecher. Diese Vorschlaege, die den Mitgliedsstaaten empfahlen, auch vor Zensur - und Verbotsmassn-ahm nicht zurueckzuschreoken, scheiterten aber schliesslich an einer

H0405-0092

damals bestehenden Antinomie: Diesen Vorschlaegen gegenueber standen die tief verwurzelten Anschauungen, dass an der Freiheit der Meinungsaeusserung in geistigen Dingen nicht durch so ausserordentlich weitgehende polizeiliche Massnahmen geruettelt werden koenne; diese freie Meinungsaeusserung sollte als ein vom Schoepfer verliehene "unveraeusserliches Recht" erhalten bleiben. Und bei dieser Polaritaet der Grundanschauungen ist es geblieben: Wir haben hier im Gerichtssaal einen besonderen Anschauungsunterricht gehabt, wohin Zensur und Kontrolle von Presse, Rundfunk und Film auch fuehren koennen.

Die wenigen bilateralen Abkommen, die nach dem Scheitern der polnischen Vorschlaege aus den Jahren 1931 und 1932 zum Abschluss kamen, sind hier nicht erwaehnenswert. Sie beschraenkten sich nur auf die Zeit gutnachbarlicher Beziehungen.

Wir koennen deshalb hier nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass auf einem Fundament der internationalen Solidaritaet auch diese noch gegensaetzlichen Thesen in der Zukunft auf einer hoeheren Ebene, in einer Synthese aufgehoben werden koennen.

In diesem Prozess wurde ein Geheimerlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. Oktober 1938 vorgelegt. Dessen Voelkerrechtsabteilung hatte fuer den Fall kriegerischer Verwicklungen eine Tabelle zusammenstellen lassen, aus dieser sollten die Grundsaetze abgelesen werden koennen, wie einer moeglichen Verletzung des Kriegrechts durch Freund und Feind zu begegnen sei. In Kenntnis des rechtlichen Vakuums auf dem Gebiete der Propaganda im weitesten Sinne wird darin ausgefuehrt, dass es voelkerrechtlich voellig erlaubt sei den Gegner verraechtlich zu machen und zu versuchen ihn zu zersetzen " wenn dabei auch noch so sehr gelogen und gefaelscht wird" und es konnte sogar vom Rechtsstandpunkt aus fuer die Zukunft die Anordnung getroffen werden, dass, falls vom Feinde eine solche Propaganda angewendet werde, Abhilfe durch "Gegenangriffe" rechtlich moeglich seien, wobei "natuerlich ebenfalls von der Verbreitung von Greuelluegen " Gebrauch gemacht werden muesse. Das mag zynisch und brutal klingen. Leider aber stimmte es mit den Kriegsgebraeuchen ueberein. Oder besser: Es entsprang diese ungeschminkte Feststellung den tat-

H0405 - 0093

saechlichen Rechtsluecken in voelkerrechtlichen Abkommen und im Gewohnheitsrecht. Dr. Franzbuehler hat hier mit Recht gesagt: Im Kriege gibt es keine Pflicht zur Wahrheit.

Unser jetziger Abstand zu den gegenseitigen Propagandamethoden im ersten Weltkrieg erlaubt uns das damalige Geschehen heute als historisch zu bezeichnen. Auch damals liessen sich alle Kriegsfuehrenden davon leiten, die Zersetzung des Gegners auch mit den Mitteln der Propaganda zu versuchen. Aber die Legende der von deutschen Soldaten abgehackten Kinderhaende - wie Arthur Ponsonby in seinem Buche "Falsehood in War Time" nachgewiesen hat, eine Kriegsluege - hat sogar noch im tiefsten Frieden, naemlich beinahe 10 Jahre nach dem ersten Weltkrieg in einem franzoesischen Schulbuch nachgespukt.

H0405 - 0094

Schrifttum aller kriegfuehrenden Staaten, Zeichnungen, Karrikaturen, sind allein aus der Zeit des ersten Weltkrieges in Legionen in allen Bibliotheken vorhanden. Vielen wird noch heute jener Film in Erinnerung sein, der fuerchterliche Greuel zeigte und den Namen trug "Die apokalyptischen Reiter". Ein Film, der zur Zeit des ersten Weltkrieges fast um die ganze Welt ging. Und leider musste es bis heute bei dieser rechtlichen Unordnung bleiben. Kann man aus dem von Justice Jackson fuer diesen Prozess erstrebten Ziele, auch neues Voelkerrecht zu schaffen, den Fall des Angeklagten Fritzsche als Publizist im Nazistaat rueckwirkend einbeziehen? Kann der Wunsch der Anklagebehoerde, Fritzsche als Kriegsverbrecher bestraft zu sehen, mit der Behauptung einer logischen Weiterentwicklung von Gesetzen hergeleitet werden, wenn auf dem Gebiete der Propaganda bisher nichts, aber auch gar nichts gesetzlich und rechtlich geregelt ist und sich auch keinerlei fruchtbare Ansaetze in dieser Richtung gezeigt haben? Hier handelt es sich bestimmt nicht um eine nur scheinbare Rechtsluecke.

Das Gesagte umfasst selbstverstaendlich nicht die Faelle, in denen im Wege der Propaganda tatsaechlich zu Verbrechen im Einzelnen gefordert wird. Ich komme deshalb nunmehr auf die Vorwuerfe der Anklage im Einzelnen, um darzutun, dass sich Fritzsche solcher Taten schuldig gemacht hat.

Was das angebliche Verbrechen gegen den Frieden anlangt, so geht die Anklage davon aus, vor jedem groesseren politischen und militaerischen Angriff der deutschen Staatsfuehrung habe erst ein Pressefeldzug eingesetzt. Die Naziverschwoerer haetten deswegen auch die Presse als Mittel der auswaertigen Politik und als Manoever fuer nachfolgende Angriffshandlungen benutzt.

Aus dieser ganz allgemeinen - vielleicht sogar zutreffenden - Schilderung solcher Absichten wird der so weitgehende Schluss gezogen, dass Firtzsche auch hierfuer mit verantwortlich sei. Eine solche Verantwortung ergaebe sich allein aus dem zeitlichen Umstand, dass er von Dezember 1938 bis zum Fruehjahr 1942 innerhalb des amtlichen Propaganda-Ministeriums der Leiter der Abteilung "Deutsche Presse" gewesen ist. Dieser Folgerung fehlen aber die Praemisse. Nur dann koennte sie berechtigt sein, wenn auch der Nachweis gelungen waere, dass Fritzsche wirklich der Schoepfer und Inspirator aller dieser Pressekampagnen gewesen waere. Fritzsche konnte aber schon wegen seiner untergeordneten Stellung nicht nur im Behoerdenaufbau, sondern auch im Verhaeltnis zu den wirklichen Fuehrern der Propaganda - Hitler, Goebbels, Dietrich, und andere - nur

H0405 - 0095

dasjenige wissen, was ihm ebenso wie anderen Beamten von ihren Vorgesetzten als die historische Wahrheit unterbreitet wurde. Ich erinnere daran, dass alle Zeugen, die ueber dem Einfluss der auswaertigen Politik auf die Pressegestaltung etwas bekundet haben, daraufhinwiesen, dass vor Beginn jeder politischen, besonders aber der militaerischen Aktion das Auswaertige Amt mit dort fertiggestellten Weissbuechern die Schritte der hohen Politik vor der Oeffentlichkeit begruendet haben. Wie bei anderen Absichten und Zielsetzungen der obersten Fuehrer des Dritten Reiches, so wurde auch in solchen Faellen gerade der Presse nur das bekanntgegeben, was die Oeffentlichkeit hierueber erfahren, aber das verschwiegen, was nicht fuer sie bestimmt sein sollte.

Wie vollzog sich nun nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme tatsaechlich die von Fritzsche vermittelte Propaganda zu den einzelnen militaerischen Angriffshandlungen und was hat er von den Hintergruenden gewusst?

Bei der Besetzung von Boehmen und Maehren sind ihm erst kurze Zeit vor dem entscheidenden Schritt vom 15. Maerz 1939 Anweisungen des Reichspressechefs erteilt worden. Diese bestanden, wie auch in allen anderen Faellen, in den sogenannten "Tagesparolen", die in den Pressekonferenzen ausgegeben wurden. Solche Tagesparolen kamen damit in den Schlagzeilen deutscher Zeitungen zum Ausdruck. Es mag hier erwaehnt werden, dass das bekannteste Organ der Partei, naemlich der "Voelkische Beobachter" infolge seiner unmittelbaren Beziehungen zum Reichspressechef - und waehrend des Krieges zum Fuehrerhauptquartier - von solchen Tagesparolen unabhaengiger war, zumal es noch ueber einen eigenen auswaertigen Informationsdienst verfuegte. Was im "Voelkischen Beobachter" stand, gibt deswegen nicht dasjenige wieder, was Fritzsche als Leiter der Deutschen Presse gutgeheissen hatte. Fritzsche hatte naemlich - und diese Einstellung hat fuer seine gesamte Taetigkeit die allergroesste Bedeutung - damals schon den Grundsatz fuer seine Presseinformationen aufgestellt, dass unwahre Nachrichten der Presse auf keinem Fall zugeleitet werden duerften. Der aeussere Anlass hierfuer war die Tatsache, dass sein Vorgaenger in der Abteilung "Deutsche Presse" Berndt, waehrend der Sudetenkrise alle moeglichen Nachrichten hatte verbreiten lassen, wodurch er das Vertrauen der deutschen Schriftleiter verlor. Fritzsche hat im Zeugenstand, ebenso wie der Zeuge von Schirmeister, die Einzelheiten hierzu angegeben.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Fritzsche bei dem Einmarsch deutscher

H0405-0096

Truppen in die Tschechoslowakei mehr beteiligt gewesen sein soll als andere Beamten oder Offiziere. Was in diesem Prozess ueber die damaligen geheimen Absichten Hitlers bekanntgeworden ist, hat Fritzsche genau so wenig gewusst, wie ihm der Plan "Fall Gruen" bekannt gewesen sein konnte. Als Leiter der Inlandspresse hat er auch keinerlei Einfluss nehmen koennen auf die Propagandamoeglichkeiten, die innerhalb der Tschechoslowakei ausgenutzt werden sollten.

Das gleiche gilt fuer den Polenfeldzug: Auch hier hat Fritzsche durchaus nicht einer kriegerischen Verwicklung das Wort geredet, oder vorsaetzlich etwa Nachrichten vermittelt, die kriegerische Absichten haetten unterstuetzen koennen. Gerade in seiner Rundfunkansprache vom 29. August 1939, die ihm im Kreuzverhoer vorgehalten worden ist, weist er ausdruecklich darauf hin, dass an der Tatsache des deutschen Friedenswillens kein ernsthafter Zweifel moeglich sei. Jene und viele andere Stellen sind besonders geeignet, den guten Glauben Fritzsches darzutun. Er hat hier seiner und des deutschen Volkes Enttaeuschung, dass dieser von Hitler immer wieder betonte Wille zum Frieden eine Luege, sogar eine Hinterlist war, Ausdruck gegeben. Wenn man alle sonstigen Rundfunkansprachen Fritzsches aus der Zeit kurz vor und waehrend des Polenfeldzuges im vollen Wortlaut nachprueft, wird keine seiner Aeusserungen als eine Begunstigung dieses Angriffskrieges ausgelegt werden koennen. Die amtlichen Begruendungen ueberzeugten damals Fritzsche - ebenso wie Millionen anderer Deutscher -, dass Deutschland das Recht auf seiner Seite gehabt habe. Dass Fritzsche in jener Zeit zu einer solchen Ueberzeugung gebracht worden war, war der Anlass, dass er hier im Zeugenstand erklaerte auch er fuehle sich von Hitler betrogen.

Auch im Falle Jugoslavien war es nicht anders. Hier hat Fritzsche ebenfalls nur dasjenige erfahren koennen, was ueber den Reichspressechef ihm und den vielen Schriftleitern an Tatsachen mitgeteilt worden war, die zu ueberpruefen er schon wegen der Schnelligkeit, mit der sich diese Ereignisse abspielten, keine Gelegenheit hatte. Falls ihm im Zuge der Ereignisse der Gedanke ueberhaupt haette kommen koennen, die Presse werde dazu ausgenutzt, kriegerische Massnahmen zu produzieren.

Die Rolle der Presse vor dem ueberraschenden Angriff auf die Sowjet-Union ist in diesem Prozess besonders eindringlich klargestellt worden: Schon aus strategischen Gruenden durfte der gesamte Propagandaapparat - und damit auch Fritzsche

H0405 - 0097

als Leiter der Abteilung Inlandpresse - vorher nicht das Geringste wissen. Gerade dieser Feldzug ist auch von Goebbels durch die Vortaeuschung einer beabsichtigten deutschen Invasion Englands geschickt verheimlicht worden. Seine engsten Mitarbeiter hat Goebbels persoenlich damals bewusst auf diese falsche Fachrte gelenkt, wie der Zeuge von Schirmeister hier bekundet hat.

Fritsches Bekundung, dass er auch von den geheimen Vorbereitungen durch die Errichtung eines sogenannten Ostministeriums nichts wusste, ist nicht widerlegt worden durch den sogenannten Bericht Rosenbergs, der ihm im Kreuzverhoer vorgelegt wurde. Es ist dies ein Dokument, das wegen der vielen darin enthaltenen Namen im Prozesse auch anderweitig eine Rolle gespielt hat. Es ist gleichzeitig das einzige Dokument, in dem der Name Fritzsche im Zusammenhang mit irgend welchen geheimen Plaenen enthalten ist. Aus diesem Dokument, das nach den getroffenen Feststellungen etwa am 28. oder 29. Juni 1941 - also nach Beginn des Feldzuges - von Rosenberg und einigen seiner Mitarbeiter entworfen worden ist, ist die Behauptung nicht abzuleiten, dass Rosenberg den Angeklagten Fritzsche vor dem entscheidenden Zeitpunkt gesprochen habe. Der Entwurf traegt kein Datum und keine Unterschrift. Fritzsche wird ueberdies darin erwaehnt mit dem Titel "Ministerialdirektor", den er erst im Herbst 1942 verliehen bekommen hat.
Hiernach erscheint die Bekundung Fritzsches im Zeugenstand keinesfalls widerlegt, er habe von Rosenberg niemals Mitteilung erhalten, weder ueber einen bevorstehenden Krieg gegen die Sowjet-Union, noch ueber die beabsichtigte Gruendung eines Ostministeriums. Erst nach Beginn dieses Feldzuges und nach oeffentlicher Bekanntgabe, dass ein neues Ministerium gegruendet worden ist, sind ihm Wuensche Rosenbergs durch dessen Mitarbeiter uebermittelt worden hinsichtlich der Behandlung der Ostfragen in der deutschen Presse.

Es bleibt also bei der Bekundung Fritzsches, dass er auch im Falle des Krieges gegen die Sowjet-Union, ebenso wie in den anderen Faellen erst in dem Augenblick etwas erfuhr, als man ihm die Nachrichten hierueber zur Veroeffentlichung uebergab. Das laesst, wie man mir zugeben wird, nicht auf die Rolle eines irgendwie mitplanenden oder auch nur mitwissenden Verschwoerers schliessen. Und dass Fritzsche etwa von den Plaenen des Oberkommandos der Wehrmacht vom Juni 1941 oder gar von dem Bormann-Protokoll vom 16. Juli 1941, - welche beiden Dokumente ihm im Kreuzverhoer vorgelegt worden sind - gewusst habe, ist erst recht nicht

H0405 - 0098

anzunehmen. Diese Verhandlungen lassen erkennen, dass sie wirklich nur im engsten Kreise stattgefunden haben koennen. Darueber hinaus hat die Fritzsche nicht unmittelbar betreffende Beweisaufnahme ergeben, mit welchen auch militaerischen Taeuschungsmitteln die Absichten verheimlicht worden sind. Das ist von dem Zeugen Paulus bekundet worden und geht aus dem Bericht des deutschen militaerischen Nachrichtendienstes hervor. Alle diese Dinge waren besonders geeignet, einem Manne der Presse vorenthalten zu werden. Selbst der Zeuge Gisevius, der doch dauernd damit beschaeftigt war, die geheimen Ziele auszukundschaften, musste darauf hinweisen, welche Muehen es allein innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht gekostet hat, jeweils in Erfahrung zu bringen, ob Hitler einen Krieg plane oder nicht.

Ich kann demnach hierzu abschliessend feststellen, dass die emphatische Behauptung der Anklage, Fritzsche habe als Helfershelfer Goebbels diesem geholfen, die Welt in das Blutbad von Angriffskriegen zu stuerzen, ungerechtfertigt ist. Fritzsche hat bei seiner Vernehmung durch mich demgegenueber daraufhin gewiesen, Wie auch immer die Tatsachen in den einzelnen Faellen gelegen haben moegen, ihm und der deutschen Oeffentlichkeit wurden in jedem Augenblicke vom Einmarsch in Oesterreich bis zum Angriff auf Russland Informationen gegeben, welche die Notwendigkeit des deutschen Vorgehens gerechtfertigt erscheinen liessen.

Nun koennte man den Vorwurf eines Verbrechens gegen den Frieden auch dahin auffassen, dass Fritzsche waehrend der Durchfuehrung eines Angriffskrieges das deutsche Volk staendig zum Durchhalten aufforderte. Natuerlich hat er auf dem Wege ueber seine Rundfunkansprachen keine defaitistische Propaganda getrieben.

Ich muss deshalb die Frage eroertern, ob diese oder ueberhaupt eine irgendwie geartete Beteiligung an einem Angriffskrieg, nachdem dieser ausgebrochen ist, als eine Teilnahme an dem Verbrechen gegen den Frieden zu erachten und demzufolge zu bestrafen waere.

Der franzoesische Hauptanklagevertreter Monsieur de Menthon hat - ausgehend von einer woertlichen Auslegung des Paragraphen 6, Absatz 2 a des Statuts, ohne Beachtung des wirklichen Sinnes dieses Paragraphen - die Konsequenzen ziehen wollen, dass die Soldaten und sonstigen Organe des Angreiferstaates ueberhaupt keine voelkerrechtlich zu rechtfertigenden Kriegshandlungen vornehmen koennen. Er hat aber offenbar erkennen muessen, dass diese Auffassung in der Praxis zu

H0405 - 0099

unmoeglichen Ergebnissen fuehren muss. So hat er zum Beispiel die Haager-Landkriegsordnung als eine fuer Angreifer und Angegriffene in gleicher Weise nicht nur verpflichtende, sondern auch berechtigende Ordnung anerkannt. Damit hat er implicite klar zu erkennen gegeben, dass nach seiner Auffassung diese Bestimmung des Statuts restriktiv auszulegen ist.

Im Paragraph 6, Absatz 2 a des Statuts werden als Verbrechen gegen den Frieden definiert: Das Planen, die Vorbereitung, die Einleitung und die - nach der deutschen Uebersetzung - "Durchfuehrung" eines Angriffskrieges. "Durchfuehrung" ist die Uebersetzung des englischen Wortes "waging". Richtiger wohl waere es zu uebersetzen mit "Unternehmen". Unternehmen aber bedeutet seinen natuerlichen Wortsinne nach ungefaehr das gleiche wie "beabsichtigen"; wer etwas unternimmt, betreibt, beabsichtigt, hat es noch nicht ausgefuehrt. Das Wort "durchfuehren" koennte die Meinung entstehen lassen, dass das Verbrechen gegen den Frieden mit dem Ausbruch des Krieges noch nicht abgeschlossen sei, sich also ueber seine ganze Dau erstrecken koennte. Diese Auffassung wuerde zur Folge haben, dass auch alle die Personen, die sich an der Kriegsfuehrung beteiligt haben, z. B. die Heerfuehrer, alle Wehrmachtsangehoerigen und darueber hinaus alle Personen, die den Krieg irgendwie - auch durch Lieferung von Kriegsmaterial und durch Rundfunkansprachen unterstuetzt haben, nach dieser Bestimmung zu bestrafen seien. Sie haetten damit mindestens Beihilfe zu der Fuehrung des Krieges geleistet. Diese Personen koennte Verbrecher gegen den Frieden selbst dann sein, wenn sie vor Kriegsbeginn in keiner Weise an der Planung oder Vorbereitung irgendwie beteiligt waren. Ja, auch dann, wenn sie keine Ahnung hatten, dass es sich um einen Angriff gehandelt hat.

Demgegenueber muss festgestellt werden: Als Durchfuehrende eines Angriffskrieges koennen nur die in Frage kommen, die ihn selbst geplant haben. Sie fuehren eben ihren gemeinsamen Plan aus, indem sie den Krieg - mit oder ohne Kriegserklaerung - beginnen. Die "Ausfuehrung" ist also dem Beginnen gleichzusetzen. Der Vorwurf des Verbrechens gegen den Frieden kann nur die treffen, die ihn auch geplant haben.

Dafuer sprechen folgende Gruende:

Die Strafnorm will den Frieden gegen Angriffskriege, das heisst gegen unrechtmaessige Kriege, schuetzen. In dem Augenblick, in dem diese unrechtmaessigen Kriege beginnen - wie die Anklageschrift sagt - "entfesselt" sind, ist das Rechts-

H0405-0100

gut des Friedens verletzt, das Verbrechen gegen den Frieden abgeschlossen und vollendet. Dem Wort "durchfuehren" oder "unternehmen" - "waging" - kann daher keine andere Bedeutung zukommen, als "herbeifuehren", "zur Ausfuehrung des Planes schreiten".

Mit dieser Auslegung stimmt auch ueberein die geschichtliche Entwicklung des Begriffes "Verbrechen gegen den Frieden" im Voelkerrecht. Das Voelkerrecht unterscheidet seit Jahren zwischen "Kriegsverbrechen" im engeren Sinne und "Schuld am Kriege" im weiteren. Kriegsverbrechen sind Verstoesse gegen vertraglich oder gewohnheitsrechtlich festgelegte Regeln des Kriegsrechts, gegen die Kriegsgebraeuche und weitergehend auch die Verstoesse gegen die Menschlichkeit. Kriegsschuld ist die schuldhafte Herbeifuehrung eines Krieges, im Besonderen des ungerechtfertigten Angriffskrieges.

Diese Unterscheidung ist auch bei den Verhandlungen ueber den Friedensvertrag nach dem ersten Weltkrieg in die Erscheinung getreten. In Artikel 227 ff des Versailler Vertrages hat dies seinen Niederschlag gefunden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Begriff des Verbrechens gegen den Frieden im Sinne des Statuts mit dieser Kriegsschuld im bisherigen voelkerrechtlichen Sinne identisch sein soll. Paragraph 6, Absatz 2 a, soll die Kriegsschuldigen treffen. Also die, die einen rechtswidrigen Krieg herbeifuehren.

Die Ansicht, die weitere Unterstuetzung eines schuldhaft herbeigefuehrten Krieges sei ebenfalls ein Verbrechen gegen den Frieden, muesste zu voellig unhaltbaren Resultaten fuehren. Kaum ein Angehoeriger des Staates, von dem der Angriffskrieg ausgeht, waere dann schuldlos. Der Krieg im heutigen Sinne ist nicht mehr wie in frueheren Zeiten auf den Waffengang der Heere beschraenkt. Er hat sich - wie gerade die beiden Weltkriege gezeigt haben - auf die Gesamtheit der kriegfuehrenden Voelker und auf alle ihre Lebensbezirke erweitert. Er hat sich zum totalen Krieg ausgeweitet. Total in dem Sinne, dass alle daran beteiligt sind. Auch die Frau, die in einer Fabrik Schrauben dreht, ist Mitbeteiligte am totalen Krieg. Und wie Professor Exner in seinem Plaedoyer so anschaulich ausgefuehrt hat, waere im Angriffskrieg jede Gefangennahme eine Freiheitsberaubung, jede Requisition ein Raub und jeder Schuss ein Mord. Alle Glieder eines Volkes als Verbrecher gegen den Frieden zur Verantwortung ziehen zu wollen, waere absurd.

H0405-0101

Eine Abstufung nach dem Grade und der Art eines Beitrages zum ausgebrochenen Kriege waere ueberdies praktisch unmoeglich.

Verbrechen gegen den Frieden koennen also nur diejenigen begehen, die am Friedensbruch beteiligt gewesen sind,... Herr Praesident, ich habe noch eine Seite.....waehrend die unuebersehbare Masse, die nicht daran beteiligt war, nicht darunter fallen kann.

Der hier entwickelte Standpunkt wird meines Erachtens auch in der Anklageschrift vertreten. Diese sieht das Verbrechen des Friedensbruchs verwirklicht mit der "Entfesselung". An keiner Stelle ist auch nur angedeutet, dass in der Teilnahme am Kriege oder in seiner Unterstuetzung durch Leistungen oder Lieferungen irgendwelcher Art das Verbrechen selbst oder seine Fortsetzung erblickt wird. Auch nach der Konstruktion der Anklage kommen vom Zeitpunkt des Kriegsbeginns an ausschliesslich die Verbrechen der zweiten und dritten Gruppe in Frage, also die Kriegsverbrechen im engeren voelkerrechtlichen Sinne und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Meiner Ueberzeugung nach hat auch Justice Jackson in seiner grundlegenden Rede vom 21. November 1945 den hier vertretenen Standpunkt eingenommen, worauf er in der Sitzung vom 1. Maerz 1946 hingewiesen wurde: Justice Biddle machte ihn darauf aufmerksam, dass er damals angedeutet habe, der Beginn des Krieges sei das Wesen des Verbrechens und nicht das Betreiben des Krieges selbst. Das heisst mitanderen Worten, mit dem Beginn des Angriffskrieges sei das Verbrechen gegen den Frieden im Sinne des Paragraphen 6, Absatz 2 a des Statuts vollendet (breach of peace).

Aus diesen Ausfuehrungen folgt, dass irgend eine kriegsfoerdernde Taetigkeit waehrend des Krieges keine strafbare Handlung darstellen kann, auch nicht die Rundfunkansprachen Fritzsches, die er im Kriege gehalten hat.

VORSITZENDER: Wir werden uns nun vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Donnerstag, den 25. Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt).